



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 20. November 2017 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge:
 - a) Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (4 WE) mit Garagen und Stellplätzen
Abbruch des bestehenden Wohnhauses mit Garage
Flst.Nr. 8/1, Hinterer Burgweg 19
 - b) Abbruch der baulichen Anlagen – Kenntnissgabeverfahren
Flst.Nr. 1147, Offenburger Straße 21
 - c) Antrag auf Befreiung von den Einschränkungen für Nebenanlagen zur Aufstellung eines Sauna-Häuschens außerhalb des Baufensters
Flst.Nr. 8228, In der Gründ 6
3. 6. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“,
 1. Behandlung und Abwägung der eingegangenen Anregungen im Rahmen Offenlage
 2. Satzungsbeschluss
4. Feststellung der Jahresrechnung 2016
5. Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2018 - 2019
6. Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2018 - 2019
7. Änderung der Abwassersatzung
8. Satzung über die Gewährung einer Sitzungsvergütung
9. Gasausschreibung
10. Darlehensaufnahme
11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
12. Verschiedenes / Mitteilungen
13. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. November 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 25/2017

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (4 WE) mit Garagen und Stellplätzen, Abbruch des bestehenden Wohnhauses mit Garage

Baugrundstück: Flst.Nr. 8/1, Hinterer Burgweg 19

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“; derzeit im 6. Änderungsverfahren

Dieses Bauvorhaben war bereits mehrfach Bestandteil der Tagesordnung. Zuletzt hat der Gemeinderat der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg 2 in dieser Angelegenheit zugestimmt. Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Vorschriften an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden (siehe hierzu auch TOP 3).

Die Bauherrschaft hat nun aufgrund des in TOP 9 beschriebenen Verfahrensstandes den Bauantrag mit Datum vom 5. Oktober 2017 neu gestellt.

Der Bauantrag entspricht den planungsrechtlichen Vorschriften der 6. Änderung. Aus diesem Grund beantragt die Verwaltung die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



N



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: webgis05

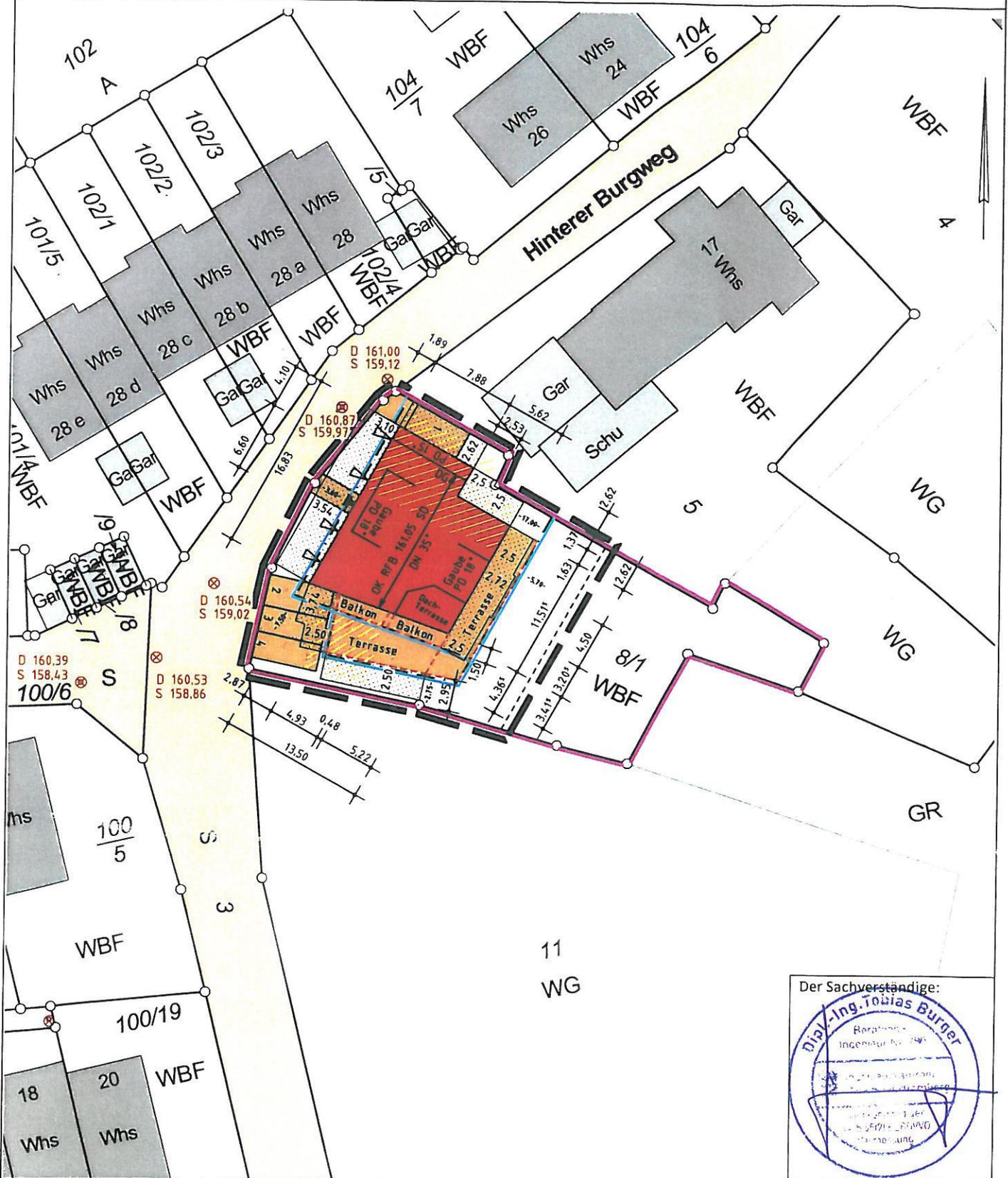
Datum: 13.10.2017

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO



Der Sachverständige:
Diap-Ing. Tobias Burger
 Beratender Ingenieur Nr. 199
 77756 Hausach
 Telefon 07831 / 96876-0
 Fax 07831 / 96876-1

Gemarkung Ortenberg
 Flurstück 8/1
 Gemeinde / Stadt Ortenberg
 Landkreis Ortenaukreis
 Maßstab 1:500
 Datum 25.09.2017
 Projektnummer 177136

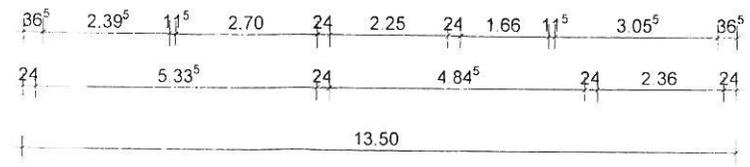
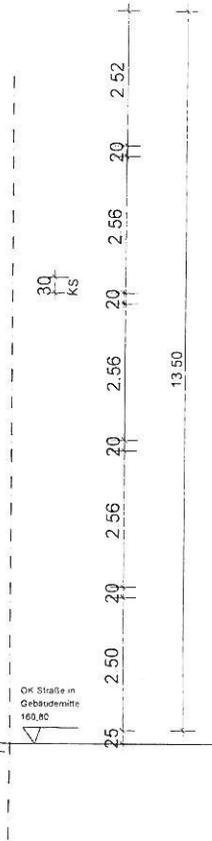
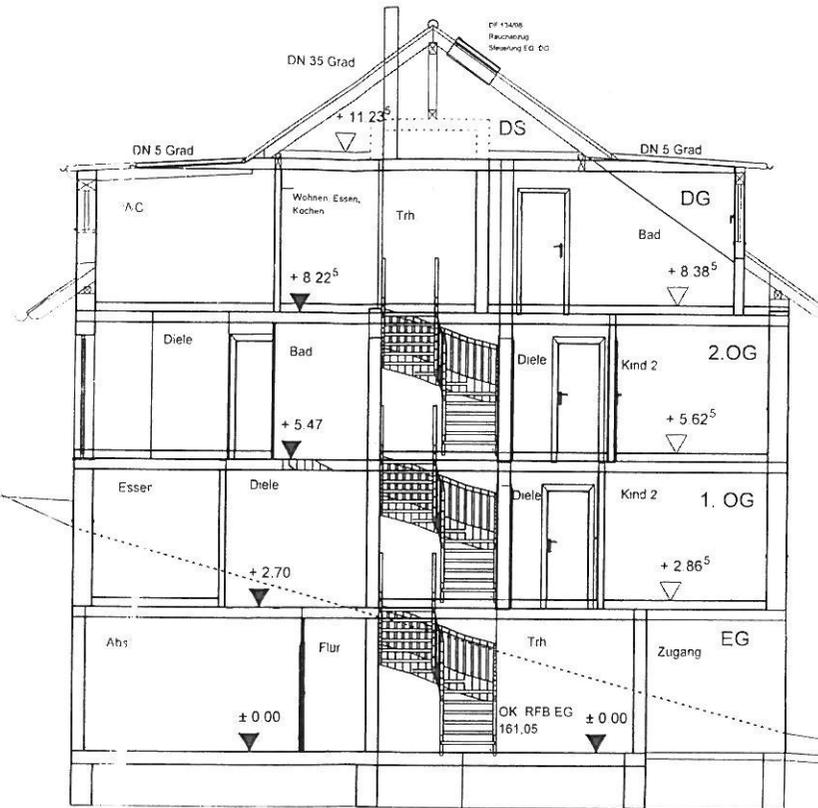
BURGER · SEITZ
 Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(2) LBO-VVO

Amalie-Hofer-Straße 4 Tef 0781 / 9650-0 www.burger-seitz.de
 77056 Offenburg Fax 0781 / 9650-33 info@burger-seitz.de

Hüflegewann 8 Tel 07831 / 96876-0
 77756 Hausach Fax 07831 / 96876-1

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnung nach §4 Abs 2-5 LBOVVO werden bestätigt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.



Schnitt A-A

Projekt	Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garage und Stiefl
	77739 Ortenberg, Hinterer Burgweg 19
Bauherr	Matthias Hippler
	77739 Ortenberg, Allmendgrün 6
Architekt	Bernd Böhmert, Dipl. Ing.
	HipplerBau, 77739 Ortenberg, Allmendgrün 6
Datensatz	2000 BA Ortenberg Hinterer Burgweg 19
Maßstab	1:100 Datum: 26.09.2017 Schnitt K-K

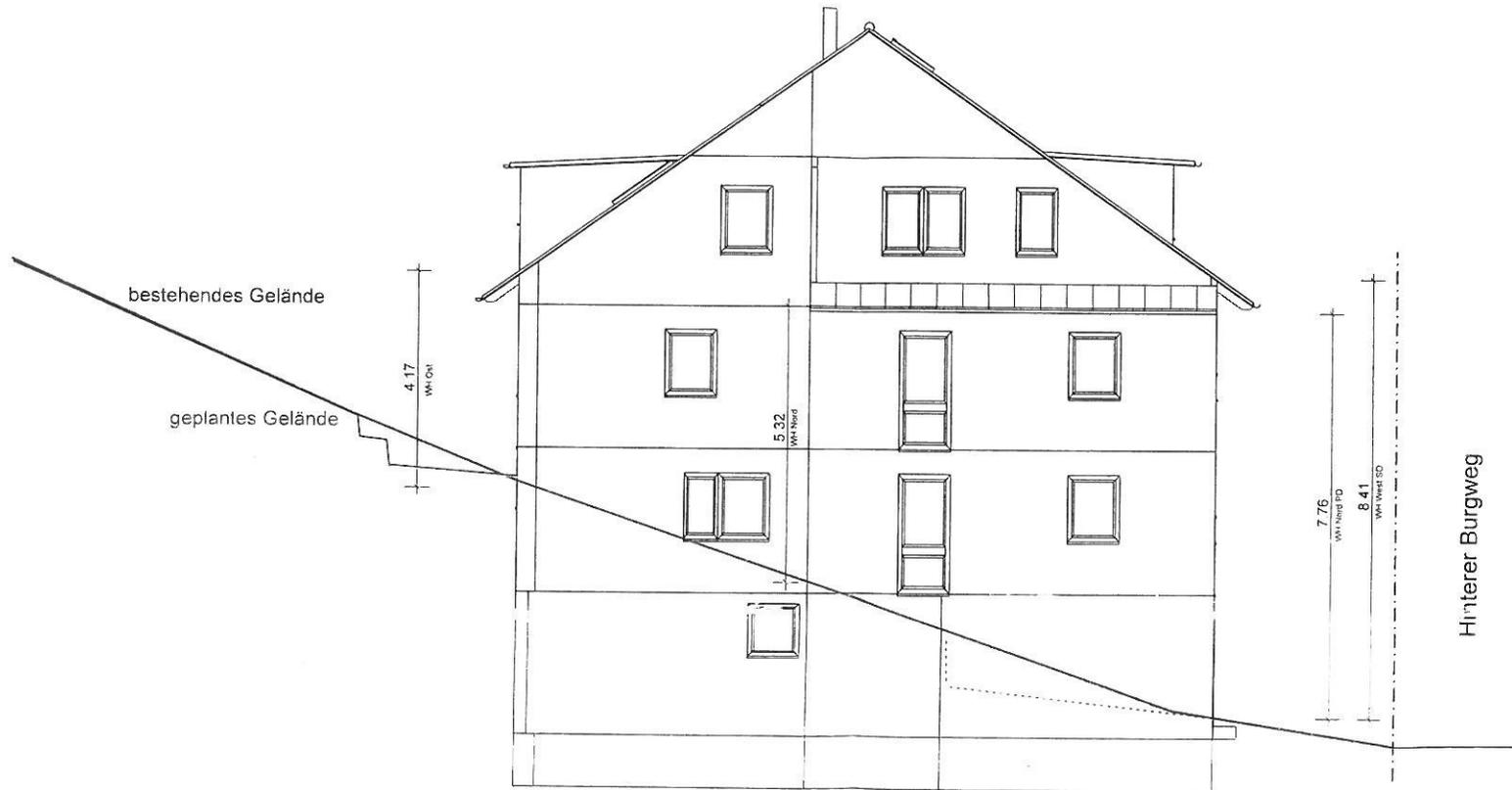
Ansicht von Westen



Ansicht von Westen

Projekt	Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garagen und Stello 77739 Ortenberg, Hinterer Burgweg 19
Bauherr	Matthias Hoyer 77739 Ortenberg, Almendgrün 6
Architekt	Bernd Bohnerl, Dipl.-Ing. Hoyer&Bauer, 77739 Ortenberg, Almendgrün 6
Datumerfassung	2000 BA Ortenberg, Hinterer Burgweg 19
Modell	1:400 (Draußen) 1:50 (Innen) Ansicht von Westen

Ansicht Nord



Ansicht von Norden

Projekt	Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garagen und Stelp 77799 Ortenberg, Hinterer Burgweg 19		
Bauherr	Matthias Hippler 77799 Ortenberg, Almendgrün 6		
Architekt	Bened Bohnert, Dipl.-Ing. HipplerBau, 77799 Ortenberg, Almendgrün 6		
Datiername	2000 BA Ortenberg Hinterer Burgweg 19		
Maßstab	1 : 100	Datum	25.08.2017
		Ansicht Nord	



Ansicht von Osten

Projekt	Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garagen und Stelp 77739 Otterberg, Hinterer Burgweg 19		
Bauherr	Matthias Hippler 77739 Otterberg, Almandgrün 6		
Architekt	Bernd Bohnerl, Dipl.-Ing. HipplerBau, 77739 Otterberg, Almandgrün 6		
Datenname	2000 BA Otterberg Hinterer Burgweg 19		
Maßstab	1:100	Datum	25.09.2017
			Ansicht von Osten



Ansicht von Süden

Projekt	Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garagen und Stief 77799 Ortenberg, Hinterer Burgweg 19		
Bauherr	Matthias Hippler 77799 Ortenberg, Almerdgrün 6		
Architekt	Bernd Bohmet, Dipl. Ing. HipplerBau, 77799 Ortenberg, Almerdgrün 6		
Dateiname	2000 BA Ortenberg Hinterer Burgweg 19		
Maßstab	1 : 100	Datum	25.09.2017
		Ansicht von Süden	

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. November 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 b

Kenntnisgabeverfahren an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 26/2017

Bauvorhaben: Abbruch der baulichen Anlagen auf Flst.Nr. 1147

Baugrundstück: Flst.Nr. 1147, Offenburger Str. 21

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes Hauptstraße II

Die Bauherrschaft hat den Abriss der bestehenden baulichen Anlagen beantragt. Aufgrund der Gebäudeklasse 2 ist dies im Rahmen eines Kenntnisgabeverfahrens möglich. Ein Fachunternehmer wurde bereits benannt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der geplanten Abbruchmaßnahme.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: webgis05

Datum: 09.11.2017

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. November 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 c

Bauanfrage an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 27/2017

Bauvorhaben: Antrag auf Befreiung von den Einschränkungen für Nebenanlagen zur Aufstellung eines Sauna-Häuschens außerhalb des Baufensters

Baugrundstück: Flst.Nr. 8228, In der Gründ 6

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes „Im Sommerhäldele“

Die Bauherrschaft hat bereits im Vorfeld gemeinsam mit der Verwaltung und Baurechtsamt Gespräche geführt. Ergebnis derer war der vorliegende Antrag auf Befreiung von den Einschränkungen für Nebenanlagen.

Geplant ist die Erstellung eines Sauna-Häuschens, welche aufgrund der geplanten Gebäudegröße dem Grunde nach verfahrensfrei möglich wäre. Jedoch lassen die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Sommerhäldele“ aus dem Jahr 1963 keinerlei Nebenanlagen außerhalb des Baufensters zu. Eine Erstellung der geplanten Nebenanlage innerhalb des Baufensters ist nicht möglich. Das Grundstück selbst weist aufgrund der Größe allerdings außerhalb des Baufensters Möglichkeiten auf.

In vetolichen Fällen im Geltungsbereich des B-Plans wurde aber in den vergangenen Jahrzehnten diese Regelung nicht bachtet. Auch war die Überschreitung (mit Wohnbebauung) bereits Gegenstand von Rechtsstreiten. Das Regierungspräsidium hat in einem Widerspruchsverfahren eine Überschreitung dann für zulässig erachtet und die von der Gemeinde erteilte Befreiung gestützt, wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbart ist.

Bei Betrachtung der großen Anzahl an Referenzfällen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitungen von Baulinien und Baugrenzen bzw. Baufenster kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes in § 3 und § 7 im Lauf der Jahrzehnte funktionslos geworden sind und bei der nächsten anstehenden Bebauungsplanänderung aufgehoben werden sollten. Das LRA/Baurechtsamt stützt diese Auffassung.

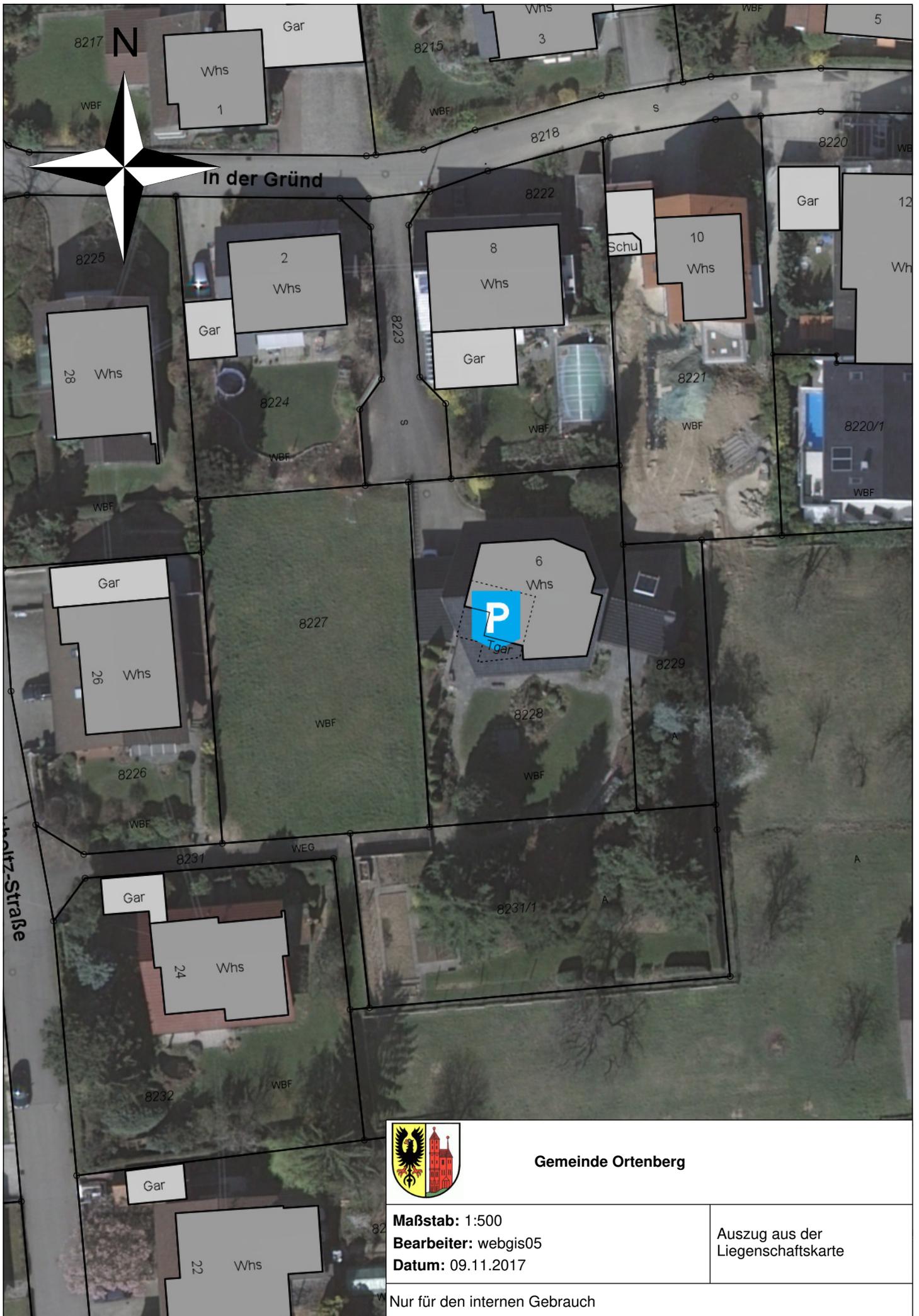
Eine Befreiung von den Einschränkungen für Nebenanlagen ist in diesem Fall ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen (keine nachbarschützende Relevanz) und dem öffentlichen Interesse für das bauordnungsrechtlich verfahrensfreie Vorhaben geboten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt die Befreiung vom Verbot der Nebenanlagen (§ 3) und dem Überschreiten der Baulinien und Baugrenzen (§ 7).

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500

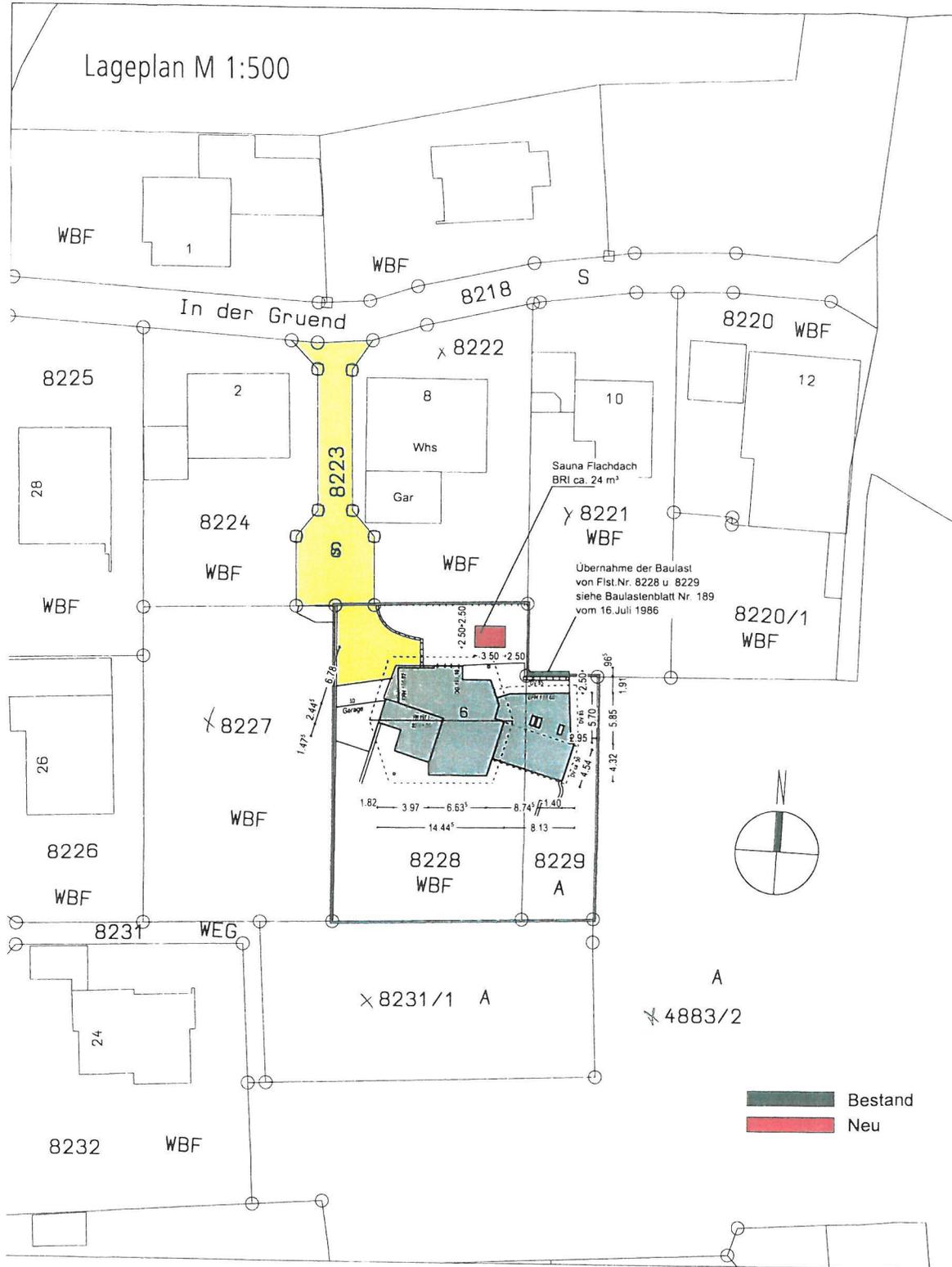
Bearbeiter: webgis05

Datum: 09.11.2017

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

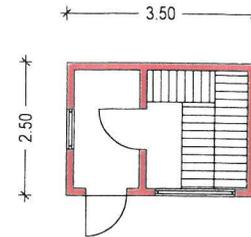
Nur für den internen Gebrauch

Lageplan M 1:500

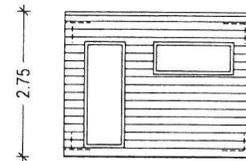


Grundriss und Ansichten m 1:100

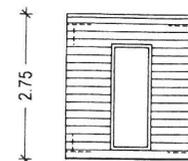
Grundriss geplantes Saunahäuschen



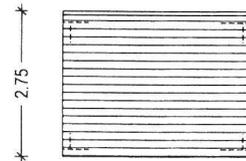
Ansicht Süd



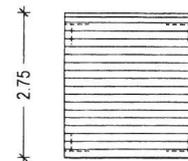
Ansicht West



Ansicht Nord



Ansicht Ost



BRI von geplantem "Saunahäuschen": 3.50 x 2.50 x 2.75m = BRI ca. 24.6 m³

projektnr.: A 2189
blatt: 1

bauherr:
Roth Günther
In der Gründ 6
77799 Ortenberg

projekt:
Geplante Nebenanlage
"Saunahäuschen"
in der Gründ 6
77799 Ortenberg

planinhalt:
Lageplan, Grundriss
und Ansichten

maßstab: datum:
1/500, 1/100 26.10.2017
der bauherr:

der architekt:

raimund lehmann
architekten gmbh

hainbuchenweg 19
77736 zell a.h.

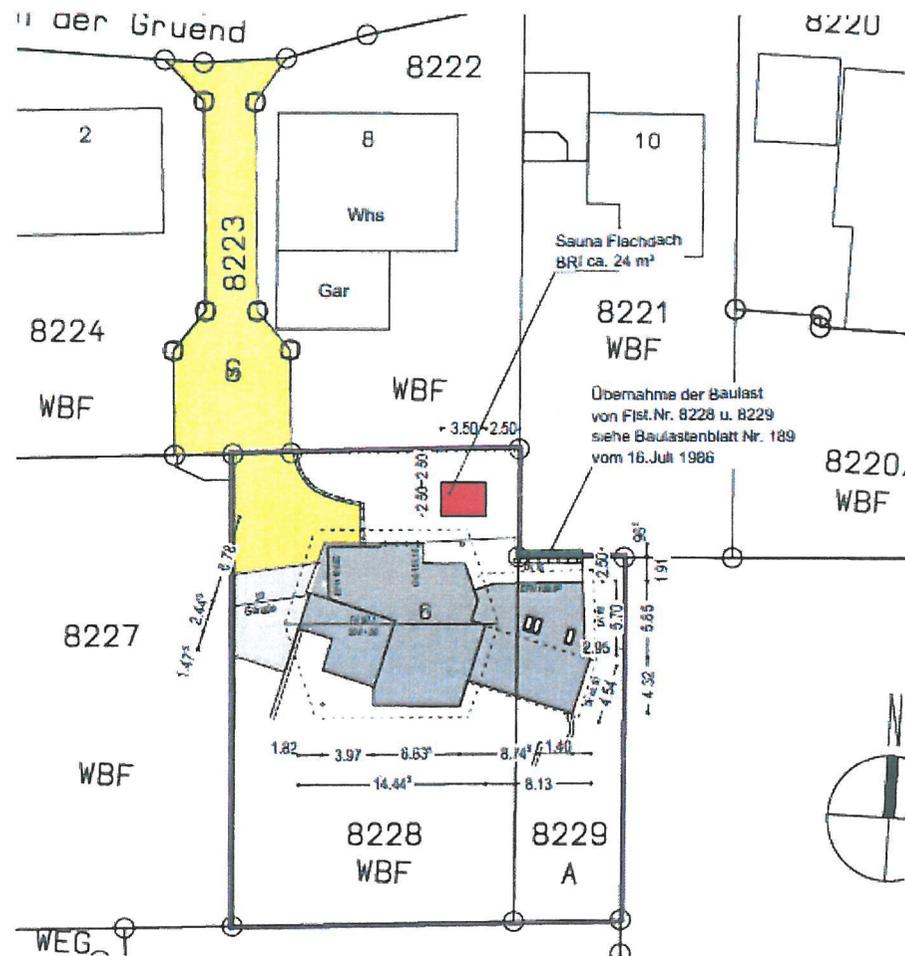
tel.: 07835 / 6363-0
fax: 07835 / 6363-63
info@lehmann-architekt.de



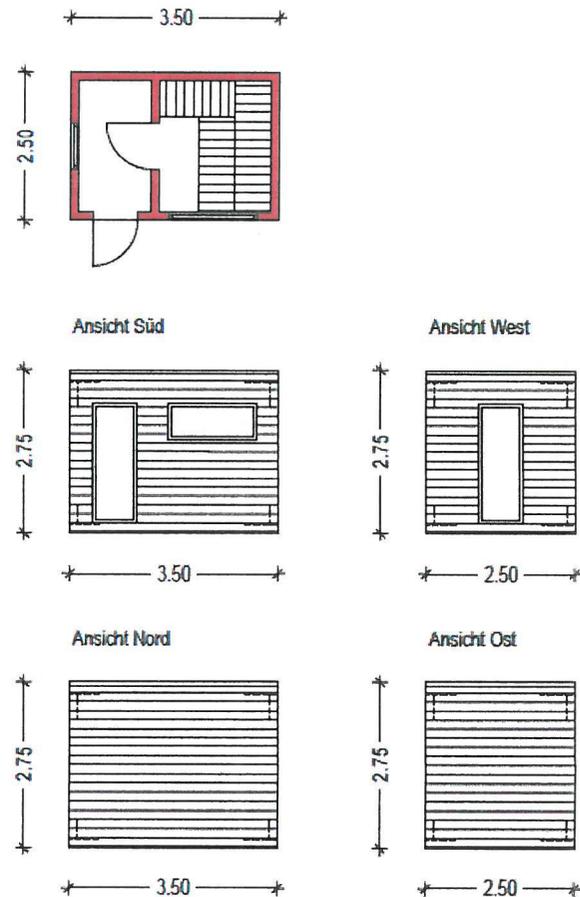
BV Roth, In der Gründ 6, Ortenberg- Sauna-Häuschen



BV Roth, In der Gründ 6, Ortenberg- Sauna-Häuschen

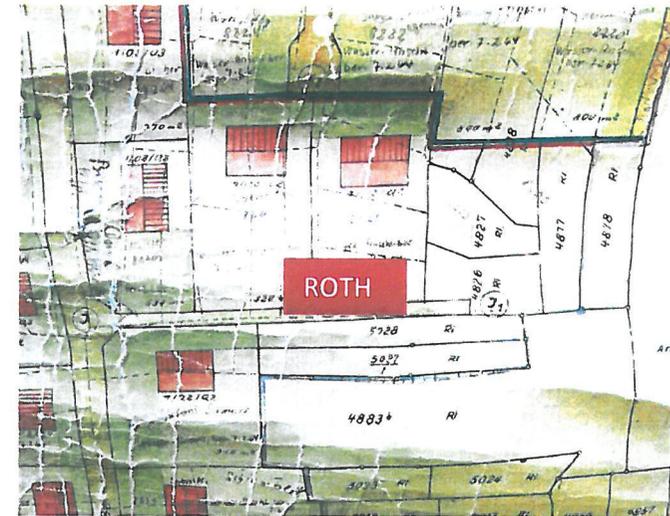


Grundriss geplantes Saunahäuschen



Geplantes Sauna- Häuschen $2,5 \times 3,5 \times 2,75 \text{ m} = \text{BRI ca. } 24,6 \text{ m}^3 < 40 \text{ m}^3$
 Somit nach LBO BW § 50 (1) verfahrensfrei

BV Roth, In der Gründ 6, Ortenberg- Sauna-Häuschen



LT. B-PLAN NICHT ZULÄSSIG

**POLIZEIVERORDNUNG –
BAULINIEN UND BAUGRENZEN**

- Legende*
-  bestehende Straßenlinien
 -  neu festzustellende Straßenlinien
 -  neu festzustellende Baugrenzen
 -  festgestellte Baugrenzen
 -  öffentliche Straßen Wege u. Plätze
 -  öffentliche Grünflächen
 -  private Grünflächen
 -  neue Grundstücksgrenzen
 -  Grenze des Planungsgebiets
 -  neu festzustellende Baugrenzen
 -  neue Grundstücksgrenzen

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. November 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage	TOP 3

6. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“

1. Behandlung und Abwägung der eingegangenen Anregungen im Rahmen Offenlage
2. Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 24. Juli 2017, in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ zum sechsten Mal zu ändern.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes soll eine punktuelle Anpassung der Bauvorschriften an die aktuelle Rechtslage für das Grundstück Flst.Nr. 8/1 erfolgen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21. August 2017 bis 22. September 2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit zur Stellungnahme aufgefordert.

Die im Laufe der öffentlichen Auslegung von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der betroffenen Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen zum Aufstellungsentwurf ergeben sich aus der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung. Die Verwaltung schlägt vor, die Abwägung wie in der beigefügten Tabelle vom Büro Fischer aufbereitet, vorzunehmen.

Sollte das Gemeinderatsgremium keine weiteren Änderungen beschließen, die eine erneute Offenlage erfordern, kann gleichzeitig mit dem Beschluss über die eingegangenen Anregungen der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Straßen- und Baulinienplanes gefasst werden.

Herr Burkart vom Planungsbüro Fischer wird die eingegangenen Anregungen und die jeweils dazugehörigen Beschlussvorschläge in der Sitzung erläutern.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag

1.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 21. August 2017 bis 22. September 2017, eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechend den, in der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge, beschlossen.

2.

Der beigefügte Entwurf über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ in der Fassung vom 20. November 2017 mit zeichnerischem Teil, der Begründung und der Übersichtskarte wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Notizen

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

6. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan " Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg " der Gemeinde Ortenberg

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen (Kurzfassung) anlässlich der Offenlage gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (21.08.2017 - 22.09.2017)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
1 IHK Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	28.08.2017	Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein sind zur Planung der Gemeinde Ortenberg weder Bedenken noch Anregungen zu äußern.	Kenntnisnahme
2 Stadt Offenburg	28.08.2017	Keine Einwände	Kenntnisnahme
3 Syna GmbH, Rheinmünster	28.08.2017	Die Belange betreffen uns nicht.	Kenntnisnahme
4 terranets bw GmbH, Stuttgart	16.08.2017	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans liegen keine Anlagen der terranets w GmbH, so dass wir von dieser Maßnahmen nicht betroffen werden.	Kenntnisnahme
5 bnNETZE GmbH, Freiburg	22.08.2017	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
6 Deutsche Telekom GmbH, Offenburg	07.09.2017	Die Bauträger/Bauherren werden gebeten sich rechtzeitig an die Bauherrenhotline unter 0800 3301903 zu wenden.	Kenntnisnahme
7 Unitymedia GmbH, Kassel	07.09.2017	Keine Einwände Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme
8 Polizeipräsidium Offenburg	19.09.2017	Zustimmung	Kenntnisnahme

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
9 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geolo- gie, Rohstoffe und Bergbau	14.09.2017	<p>Geotechnik Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Oberkirch-Granit). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Bzgl. Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz keine Hinweise oder Bedenken.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
10 Regionalverband Südlicher Oberrhein	14.09.2017	<p>Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan. Die geplante Wohnbaufläche grenzt unmittelbar östlich an einen Regionalen Grünzug an. Unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Ausformungsspielraums besteht in diesem konkreten Fall kein Zielkonflikt. Eine darüber hinausgehende Siedlungsentwicklung nach Süden und Osten würde jedoch Ziele der Raumordnung verletzen und könnte aus regionalplanerischer Sicht nicht mitgetragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
11 Landratsamt Ortenaukreis	25.09.2017	<p>I. Baurechtsamt Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen vorzulegen.</p> <p>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen: Es ist zu ergänzen, dass die maximale Zahl der Vollgeschosse festgesetzt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme Vorlage von 2 Fertigungen ist von der Gemeinde zu veranlassen.</p> <p>Die Festsetzung wird unter "Art und Maß der baulichen Nutzung" bezüglich der Vollgeschosse ergänzt.</p>

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag	
zu 11 Landratsamt Ortenaukreis		Begründung: Ziffer 4.2: Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen entsprechend § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO definiert. Hinweis: Wir haben nicht geprüft, ob das geplante Vorhaben den künftigen Festsetzungen entspricht.	Ziff. 4.2 wird diesbezüglich ergänzt. Dies ist vom Bauherrn bzw. seinem Architekten eigenverantwortlich zu prüfen.	
		II. Vermessung und Flurneuordnung <u>untere Vermessungsbehörde:</u> Die Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein	Kenntnisnahme	
		<u>untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme	
		III. Amt für Landwirtschaft Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst.Nrn. 8/1 am Hinteren Burgweg mit einer Größe von 620 m ² , in dem ein allgemeines Wohngebiet (WA) realisiert werden soll. Nach der digitalen Flurbilanz sind die angrenzenden Flurstücke als Vorrangflur Stufe I der Digitalen Flurbilanz eingestuft. Dies trifft demzufolge für den im Außenbereich liegenden Anteil des neuen Plangebietes zu.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	
		Aus fachtechnischer Sicht weisen wir darauf hin, dass die im Süden an das Plangebiet angrenzenden Flächen mit Reben bepflanzt sind. Bei Ausbringung von Pflanzenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung der Weinbauflächen kann es zu möglicher Abdrift kommen. Zur Vermeidung von emissionsbedingten Nachbarschaftskonflikten ist deshalb ein Abstand einzuplanen. Der Abstand von 20 m bzw. 13 m (ohne bzw. mit Immissionsschutzhecke) ist zwischen Baugebiet bzw. Baugrundstücksgrenze und landwirtschaftlicher Nutzung einzuplanen und innerhalb des Plangebietes zu realisieren.	Kenntnisnahme	

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag	
zu 11 Landratsamt Ortenaukreis		<p>Laut unserem Schreiben vom 16.05.2017 haben wir leider die Abstandsproblematik zwischen Flst.Nr. 8/1 und Flst.Nr. 11 nicht ausreichend beurteilt. Auch wiesen die Planunterlagen andere Abstände zwischen Bebauung und angrenzender landwirtschaftlicher Fläche aus. Die jetzt vorgelegten Planungen sehen knapp 4 m Abstand zwischen Ende der Pflanzzeilen der Weinbaufläche und Baugrundstücksfläche vor. Zwischen Baugrundstücksgrenze und eingeplanter Terrasse weist die Planung lediglich einen Abstand von 2,75 m aus. Somit können Emissionskonflikte durch eine mögliche Verwirbelung der Pflanzenschutzmittel bei Ausbringung - auch unter Berücksichtigung und Anwendung der guten fachlichen Praxis - nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die nochmalige Prüfung ergab weiter, dass für das angrenzende Flst.Nr. 11 ein Bewirtschafter der Weinbauflächen ermittelt werden konnte. Die Weinbauflächen werden auch zukünftig in der Bewirtschaftung verbleiben. Aus diesem Grund halten wir es für erforderlich, dass zur Reduzierung möglicher Nachbarschaftskonflikte mindestens eine 2 bis 3-reihige dicht bepflanzte und mit immergrünen Pflanzen durch setzte Abschirmhecke mit einer Höhe von mindestens 1,80 m innerhalb des Plangebietes zu realisieren ist.</p> <p>Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a bzw. § 13b BauGB für die Überplanung von Außenbereichsflächen durchgeführt werden.</p> <p>Nach § 13b in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, d. h. ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist hier nicht erforderlich.</p> <p>Somit entfällt die etwaige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planung wurde inhaltlich nicht geändert. Lediglich die Terrasse wurde mit einer Baugrenze festgelegt.</p>	
			<p>Entsprechend dem Vorschlag wird zur Reduzierung möglicher Nachbarschaftskonflikte eine 2 - 3-reihige dicht bepflanzte Abschirmhecke mit min. 1,80 m Höhe festgesetzt.</p>	
				<p>Kenntnisnahme</p>
				<p>Kenntnisnahme</p>
				<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>IV. Straßenverkehr und ÖPNV Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 11 Landratsamt Ortenaukreis		V. Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
		VI. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Zustimmung.	Kenntnisnahme
		<u>I. Abwasserentsorgung</u> Den Antragsunterlagen sind keine Angaben zur geplanten Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers zu entnehmen.	Kenntnisnahme
		Gemäß dem uns vorgelegten Generalentwässerungsplan (GEP), der sich bei uns aktuell in Bearbeitung befindet, wird das Plangebiet im Trennsystem entwässert. Weiter wurden dabei in diesem Bereich wenige hydraulische Engpässe mit geringem Überstau im öffentlichen Kanalnetz ermittelt.	Kenntnisnahme
		Im Rahmen der Grundstücksentwässerung ist vom Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ die hydraulische Leistungsfähigkeit des öffentlichen Kanalnetzes ausreichend zu berücksichtigen. Dabei gehen wir davon aus, dass auch das Thema der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung in diesem Zuge mit einbezogen wird.	Kenntnisnahme
		Grundsätzlich bitten wir, die Maßgaben des Generalentwässerungsplanes sowie die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ und „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser – Regenrückhaltung“ von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) ausreichend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
	<u>II. Altlasten</u> Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten / Altlastverdachtsflächen vor.	Kenntnisnahme Hierauf wird im Textteil hingewiesen.	

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 11 Landratsamt Ortenaukreis		Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.
		III. Hinsichtlich der Themen "Oberirdische Gewässer", "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich	Kenntnisnahme
		VII. Gesundheitsamt Keine Anregungen und Bedenken.	
		VIII. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sind keine Veränderungen an der verkehrstechnischen Erschließungssituation geplant. Insofern ergeben sich unsererseits auch keine Einwendungen gegen das Vorhaben	Kenntnisnahme
		Hinweise: Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke Die Bereitstellung der Abfälle muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.	Kenntnisnahme
	Abfallwirtschaftssatzung Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis.	Kenntnisnahme	

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
12 Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG	19.09.2017	Gegen die 6. Änderung bestehen unsererseits keine Einwände. Der Bereich ist unsererseits über Freileitungen erschlossen. Änderungen und Erweiterungen werden bei Bedarf kundenorientiert durchgeführt. Ein Planausschnitt, in dem unsere bestehenden Versorgungstrassen ersichtlich sind, ist beigefügt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Gemäß dem vorgelegten Planausschnitt wird das bestehende Gebäude über eine Freileitung versorgt.

<i>Private</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
1 Privat 1	18.10.2017	<p>Neubau eines Mehrfamilienhauses Flst.Nr: 8/1 Einspruch gegen das Bauvorhaben Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. In der Straße "Hinterer Burgweg" und in dem angrenzenden Wohngebiet befindet sich kein einziges Mehrfamilienhaus ähnlicher Größe.2. Folglich handelt es sich bei diesem Mehrfamilienhaus um einen Präzedenzfall.3. Das Verkehrsaufkommen durch dieses Mehrfamilienhaus wird sich sicher erhöhen, worauf schon die geplanten 4 Garagen und 3 zusätzliche Autoabstellplätze schließen lassen. Zusätzlich ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen durch Zulieferer und Handwerker zu rechnen. Die Straße "Hinterer Burgweg" und andere Straßen des Wohngebietes sind für dieses Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Das bisher ruhige Wohngebiet wird dadurch nicht ruhiger!4. Da dieses Mehrfamilienhaus ein Präzedenzfall ist, ist bei Baugenehmigung dieses Hauses damit zu rechnen, dass Bauanträge für weitere Mehrfamilienhäuser dieser Größe in der Straße "Hinterer Burgweg" und in diesem Wohngebiet erstellt werden. Eine Ablehnung von weiteren Bauanträgen für gleiche Mehrfamilienhäuser ist bei Vorhandensein dieses Präzedenzmehrfamilienhauses kaum durchführbar. <p>Eine zusätzliche Belastung des Wohngebietes durch Mehrfamilienhäuser wäre für die vorhandenen Bewohner und Hausbesitzer nicht hinnehmbar.</p>	<p>Die Begründung der Einwendungen erfolgte bereits zum Bauantrag.</p> <p>Entsprechend der regionalplanerischen Zielsetzung, innerörtliche Potentiale für eine Neubebauung – auch Verdichtung der bestehenden Bebauung – auszuschöpfen, soll auch in Ortenberg die Möglichkeit eröffnet werden, Neubauten mit zusätzlichen Wohn-einheiten im Bestand zu errichten. Damit wird auch der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt entgegengewirkt. Der zusätzliche Verkehr wird nur in geringem Umfang zunehmen, so dass eine unzumutbare Belastung der Anwohner nicht zu erwarten ist.</p> <p>Die aufgeführten Zielsetzungen werden auch vom Gemeinderat geteilt. Der Zulassung des Bauvorhabens wird deshalb zugestimmt.</p>

Zusammengestellt: Freiburg, den 09.10.2017 BU-ba
ergänzt 20.11.2017 BU-ta  135Töb02.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER 
Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

Fertigung:

Anlage:.....1

Blatt:.....1 - 3

SATZUNGEN

der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)

über

- a) den einfachen Bebauungsplan
"Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle
und Hinterm Berg" - 6. Änderung und Erweiterung mit**
- b) den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften**

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat am

- a) den einfachen Bebauungsplan "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" - 6. Änderung und Erweiterung und
- b) die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. S. 1057).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB sowie
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus den Festsetzungen im "Zeichnerischen Teil".

§ 2 Bestandteile der Bebauungsplanänderung

- a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur 6. Änd. und Erweiter. des Bebauungsplans bestehen aus:
- | | | |
|---|------------|---------------------|
| 1. Zeichnerischer Teil | M. 1 : 500 | i.d.F.v. 20.11.2017 |
| 2. Schriftliche Festsetzungen
Planungsrechtliche Festsetzungen | | i.d.F.v. 20.11.2017 |
- b) Die örtlichen Bauvorschriften zur 6. Änd. und Erweiter. des Bebauungsplans bestehen aus:
- | | | |
|---|------------|---------------------|
| 1. Zeichnerischer Teil | M. 1 : 500 | i.d.F.v. 20.11.2017 |
| 2. Schriftliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften | | i.d.F.v. 20.11.2017 |
- c) Beigefügt sind:
- | | | |
|---|--|---------------------|
| 1. Begründung mit Umweltbelangen | | i.d.F.v. 20.11.2017 |
| 2. Artenschutzrechtliche Abschätzung
Dr. Boschert, Bioplan, 77815 Bühl/Baden | | i.d.F.v. 17.07.2017 |
| 3. Übersichtsplan | | |

§ 3 Überlagerung des Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" i.d.F. v. 1971 und der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

Der Bebauungsplan "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" von 1971 wird im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung durch die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften überlagert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,00 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt: _____

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ortenberg übereinstimmen.

Ortenberg, den

.....

Markus Vollmer, Bürgermeister

📄 135Sat05.doc

Fertigung:

Anlage:.....3

Blatt:.....1 - 6

Schriftliche Festsetzungen

zum einfachen Bebauungsplan

"Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" - 6. Änderung und Erweiterung

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

B. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA

(§ 4 BauNVO)

Innerhalb des als WA ausgewiesenen Baugebietes sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 u. 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Innerhalb des als WA ausgewiesenen Baugebietes sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

2 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb der Baugrenzen mit Einschrieb "nur Terrassen" sind nur Erdterrassen zulässig.

3 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind innerhalb der Baugebiete auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Für Stellplätze, Carports und Garagen werden separat Festsetzungen getroffen.

4 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen und Carports können innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche erstellt werden, müssen aber grundsätzlich einen Mindestabstand von 2,50 m zur Straße einhalten.

Stellplätze können innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche erstellt werden. Zur Verkehrsfläche ist ein Abstand von min. 0,5 m einzuhalten.

5 Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Längs der Verkehrsflächen mit Fahrverkehr (Fahrbahn) sind auf den angrenzenden Baugrundstücken Flächen in einer Breite von 0,50 m (gemessen ab der Verkehrsfläche) von baulichen Anlagen, Einfriedungen, Mauern und Anpflanzungen freizuhalten (ausgenommen sind Masten für Beleuchtungen etc.).

6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind entsprechend den Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Abschätzung, erstellt von Dr. Boschert, Bioplan Bühl, von Juli 2017 durchzuführen.

6.1 Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung der Vegetation inklusive der Bäume, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen.

Die Baufeldräumung ist im Hinblick auf Fledermausvorkommen in Höhlen bzw. Spalten erst nach einer Frostperiode, besser zwei Frostperioden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar, durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Nester- und Gelegesuche bzw. Kontrolle stattfinden. Bei positivem Befund kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

Eine konsequente Überwachung ist während der Bauphase durchzuführen, damit von Vögeln temporäre Strukturen nicht als Brutplatz genutzt werden.

6.2 Vermeidung eines Eingriffs in das nach NatSchG geschützte Biotop

Eine Beeinträchtigung des nach NatSchG geschützten Biotops, das sich südlich des Geltungsbereiches befindet (eine Teilfläche des aus zwölf Flächen bestehenden Biotops 'Trockenmauern am Ortenberger Schloss' Nr. 1751-3317-4825) befindet, darf nicht erfolgen.

6.3 Maßnahmen für Vögel

Vor Abriss des Gebäudes mit Garage auf Flst. Nr. 8/1 ist eine Überprüfung Gebäude bewohnenden Vogelarten bzw. Arten, die entlang des Grenzbereiches vorkommen, durch einen sachverständigen Ornithologen durchzuführen.

Sollten dabei Nachweise gelingen, sind ergänzende Maßnahmen erforderlich.

6.4 Maßnahmen für Fledermäuse

Auf Flst. Nr. 8/1 ist eine Überprüfung möglicher Vorkommen Gebäude bewohnenden Fledermausarten durch Kontrolle des abzureißenden Hauses und Ausflugbeobachtungen und eine Überprüfung einer Nahrungsgebietsfunktion durch drei Detektorbegehungen im Juli und August, denen sich je nach Ergebnis zwei bis drei Netzfänge oder auch ein Batcordereinsatz (automatische Aufzeichnung von Rufen) anschließen, durchzuführen.

Sollten dabei Nachweise gelingen, sind ergänzende Maßnahmen erforderlich.

6.5 Maßnahmen für Reptilien

Vor Abriss des Gebäudes mit Garage auf Flst. Nr. 8/1 sind drei bis fünf Begehungen im Zeitraum von Juli bis September inklusive Kontrolle zum Auftreten von Jungtieren bzgl. potentieller Reptilienvorkommen durchzuführen. Bei der Schlingnatter ist die Ausbringung von ungefährzehn Schlangenblechen erforderlich.

Sollten dabei Nachweise für Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter gelingen, sind ergänzende Maßnahmen erforderlich.

6.6 Maßnahmen für Holzkäfer

Falls Obstbäume auf Flst.Nr. 8/1 gefällt werden müssen, sind bzgl. eines Holzkäfervorkommens die Potentialstrukturen bzw. erkennbare Fraßspuren detailliert zu erfassen.

Sollten dabei Nachweise gelingen, sind ergänzende Maßnahmen erforderlich.

7 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

7.1 Je Baugrundstück ist ein einheimischer, klein- bis mittelgroßer Laubbaum oder ein Obstbaum (widerstandsfähige Lokalsorten) anzupflanzen. Vorhandene Bäume, die dauerhaft erhalten werden, werden auf dieses Pflanzgebot angerechnet.

7.2 Immissionsschutzhecke

Längs der südlichen Planungsgebietsgrenze ist zur Reduzierung möglicher Nachbarschaftskonflikte mindestens eine 2 bis 3-reihige dicht bepflanzte und mit immergrünen Pflanzen durchsetzte Abschirmhecke mit einer Höhe von mindestens 1,80 m innerhalb des Plangebietes zu realisieren.

8 Anlage: Artenliste

Die nachfolgenden Baumarten sowie Bäume vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen zu verwenden. Im Hinblick auf die konkrete Situation (Straßenraum, Schattierung, Solaranlagen etc.) sind kleinkronige Sorten bzw. Arten mit schlankem, lichtem Habitus zu verwenden.

Die Baum- und Straucharten wurden der Liste "Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg", LfU, Karlsruhe 2002, für die Gemeinde Ortenberg entnommen.

Herkunftsgebiet (7): Süddeutsches Hügel- und Bergland
 Naturräuml. Region (152): Nördlicher Talschwarzwald

Kürzel Wissenschaftlicher Name (deutscher Name)

Große Bäume:

SAh	Acer platanoides	(Spitz-Ahorn)
BAh	Acer pseudoplatanus	(Berg-Ahorn)
Bi	Betula pendula	(Hänge-Birke) *1
Ka	Castanea sativa	(Edelkastanie)
Bu	Fagus sylvatica	(Rotbuche)
TEi	Quercus petraea	(Trauben-Eiche)
SEi	Quercus robur	(Stiel-Eiche)
SLi	Tilia platyphyllos	(Sommer-Linde)

Kleine bis mittelgroße Bäume:

SER	Alnus glutinosa	(Schwarz-Erle) *1
Hb	Carpinus betulus	(Hainbuche)
ZP	Populus tremula	(Zitterpappel, Espe)
VKi	Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
TKi	Prunus padus	(Gewöhnliche Traubenkirsche)
SaW	Salix caprea	(Sal-Weide)
BW	Salix fragilis	(Bruch-Weide)
FW	Salix rubens	(Fahl-Weide)
KW	Salix viminalis	(Korb-Weide)

Sträucher:

Ha	Corylus avellana	(Gewöhnliche Hasel) *1
EWd	Crataegus monogyna	(Eingriffeliger Weißdorn)
Pf	Euonymus europaeus	(Gewönl. Pfaffenhütchen) *2
Fb	Frangula alnus	(Faulbaum)
Sc	Prunus spinosa	(Schlehe)
HRo	Rosa canina	(Echte Hunds-Rose)
OW	Salix aurita	(Ohr-Weide)
GW	Salix cinerea	(Grau-Weide)
SHo	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
GS	Viburnum opulus	(Gewöhnlicher Schneeball)

*1 allergene Arten

*2 giftige Arten

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachgestaltung der Hauptbaukörper

1.1.1 Es sind folgende Dachformen zulässig:

Satteldach, Walmdach.

1.1.2 Flachdächer sind nur als Terrasse zulässig.

1.1.3 Kupfer, Zink oder Blei ist als Dacheindeckung nur in beschichteter oder ähnlicher Weise behandelte Ausführung zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind hinsichtlich des Dachflächenanteils deutlich untergeordnete Dachflächen (z.B. Gauben, Wiederkehren, Vordächern, Eingangsüberdachungen, Erker u.ä.).

2 Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung (Pkw) für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird festgesetzt mit:

- 2 Stellplätze je Wohneinheit.

Freiburg, den 24.07.2017 BU-ta
12.10.2017
20.11.2017

Ortenberg, den

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Markus Vollmer, Bürgermeister

135Pla06.doc

Fertigung:.....

Anlage:.....2.....

Blatt:.....1 - 17.....

BEGRÜNDUNG mit Umweltbelangen

zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg"

der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a / 13b BauGB

1 Erfordernis der Planaufstellung

Der Bebauungsplan "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" von 1971 umfasst Bauflächen im Süden von Ortenberg - im Wesentlichen Wohnbauflächen und Mischbauflächen nördlich und südlich der Hauptstraße (L 99).

In den vergangenen Jahrzehnten wurden verschiedene Änderungen von Teilbereichen durchgeführt und zwischenzeitlich zum größten Teil auch gemäß den Änderungsverfahren bebaut.

Entsprechend dem Ziel, auch die noch verfügbaren innerörtlichen Freiflächen einer Bebauung zuzuführen und dabei die unterschiedlichen Festsetzungen zu vereinfachen, wurde 2017 die Aufstellung einer Neufassung des Bebauungsplans als 6. Änderung des Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" beschlossen.

Mit dieser 6. Änderung sollten auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines aktuellen Bauvorhabens am Hinteren Burgweg geschaffen werden.

Es zeigt sich jedoch, dass die Änderung des Gesamtplans als 2-stufiges Verfahren mit entsprechenden Untersuchungen des Bestandes erfolgen muss. Dies erfordert umfangreiche Planungen mit entsprechendem Zeitaufwand.

Eine Abkopplung des anstehenden Bauvorhabens von der 6. Änderung, verbunden mit der Durchführung einer punktuellen Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB war aufgrund der erforderlichen Inanspruchnahme von bisher nicht überplanten Außenbereichsflächen nicht zulässig.

Mit der aktuellen Änderung des BauGB vom 04.05.2017 bietet sich nun die Möglichkeit, die punktuelle Änderung nach § 13b BauGB auch auf die Erweiterungsfläche auszuweiten.

Dieses Verfahren wird deshalb als 6. Änderung durchgeführt. Der Geltungsbereich der Änderung wird auf den Umfang des Bauvorhabens auf Flst.Nr. 8/1 am Hinteren Burgweg begrenzt.

Die Änderung wird dabei im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Zusätzlich werden in Anwendung von § 13b BauGB Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen.

Mit dieser erneuten Bebauungsplanänderung und -erweiterung wird die Nutzung der im Bebauungsplan "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" ausgewiesenen Bauflächen den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Geplant ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses. Dies erfordert die Änderung der Baugrenzen und die Einbeziehung der bisher mit einer Garage bebauten, aber nicht im Geltungsbereich enthaltenen Fläche östlich des Hinteren Burgwegs.

Da neben der noch nicht überplanten Außenbereichsfläche auch eine Teilfläche des rechtsgültigen Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" einbezogen wird, handelt es sich um eine Änderung (§ 13a BauGB) und Erweiterung (§ 13b BauGB) des bestehenden Bebauungsplans.

1.1 Verfahren

Mit der am 1.1.2007 in Kraft getretenen Änderung des BauGB durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte" vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wurde die Möglichkeit eröffnet, das Bebauungsplanverfahren gemäß dem neu eingeführten "beschleunigten Verfahren" nach § 13a BauGB durchzuführen.

Der § 13a BauGB wurde eingeführt mit dem Ziel "Bebauungspläne der Innenentwicklung", die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Nutzung der unbebauten Freiflächen geschaffen. Damit werden die noch brachliegenden Flächen einer geordneten Bebauung zugeführt. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Für das Planungsgebiet kann § 13a BauGB angewandt werden, da

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt
- die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt (ca. 620 m² x GRZ 0,4 = ca. 248 m² Grundfläche)
- eine Kumulierung der Grundflächen durch die Ausweisung von Bebauungsplänen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, nicht gegeben ist
- durch die Bebauungsplanänderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Mit der am 04.05.2017 in Kraft getretenen Änderung des BauGB durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" vom 04.05.2017 wurde die Möglichkeit eröffnet, dass auch Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einbezogen werden können.

Bis zum 31.12.2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Für den Erweiterungsbereich im Süden des Planungsgebiets kann § 13b BauGB angewandt werden, da

- die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen
- die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 10.000 m² beträgt.

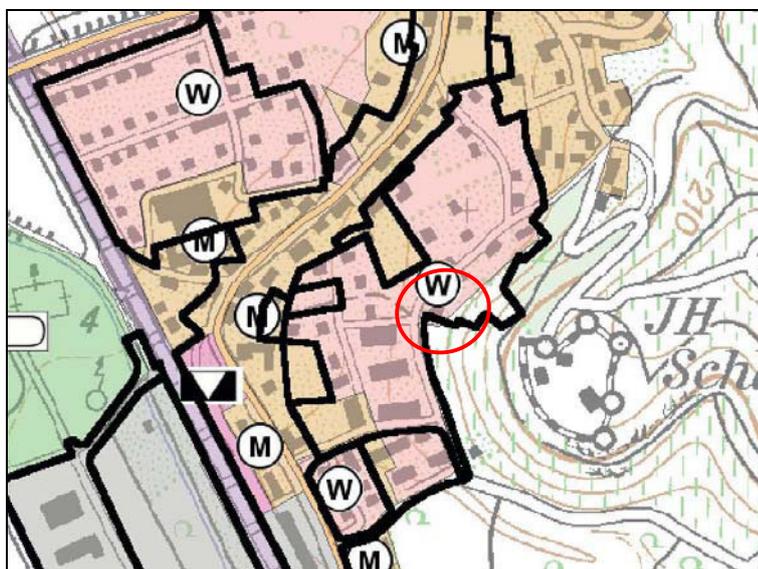
Gemäß den Verfahrensvorgaben des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der förmlichen frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und diese gemeinsam mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

2 Übergeordnete Planung

2.1 Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet ist in der rechtsgültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - 1. Änderung seit dem 14.02.2015 als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Der vorliegende Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg entwickelt angesehen werden.

2.2 Regionalplan

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein von 1995 sind relevante Aussagen zum Planungsgebiet nicht enthalten.

3 Abgrenzung des Änderungsgebietes

Das Planungsgebiet umfasst ca. 620 m². Es liegt am Hinteren Burgweg im Süden von Ortenberg. Das Geländenniveau liegt auf ca. 160,50 m +NN an der Straße und steigt nach Osten um ca. 6 m an. Auf der Fläche ist derzeit ein Wohnhaus und ein Garagenbau vorhanden.

Im Norden grenzt der Geltungsbereich an bebaute Grundstücke, im Westen an den Hinteren Burgweg. Im Osten schließen sich unbebaute Flächen an. Im Süden liegen Reblandflächen längs dem Hinteren Burgweg.

Die Bebauungsplanänderung umfasst somit Teilflächen des Flst.Nr. 8/1.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist aus den Festsetzungen im Zeichnerischen Teil ersichtlich.

4 Planungskonzept

Die Festsetzungen des einbezogenen Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" von 1971 entfallen mit Ausnahme der Art der Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse (II) mit dieser Änderung und Erweiterung weitgehend, da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt. Es entfallen:

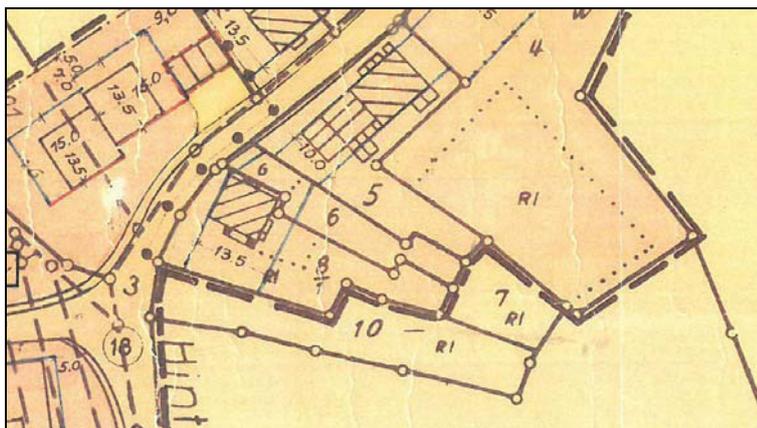
- Grundflächenzahl GRZ mit 0,4
- Geschossflächenzahl GFZ mit 1,2
- Höhenfestsetzung mit H_{\max} 175,00 m +NN
- offene Bauweise
- Dachneigungen bis 30°

Bei einem einfachen Bebauungsplan richtet sich die zulässige Bebauung nach dem Bestand in der näheren Umgebung, soweit keine Festsetzungen getroffen wurden.

Gemäß den vorliegenden Bauplänen wird ein 3-geschossiges Gebäude mit zusätzlichem 35°-Dachgeschoss errichtet. Im 1. und 2. Obergeschoss sowie im Dachgeschoss sind Wohnungen vorgesehen, im Erdgeschoss Garagen und die erforderlichen Nebenräume.

Die im Osten angrenzenden unbebauten Flächen werden beibehalten.

Die Baugrenzen werden angepasst. Die Straßen- und Gehwegflächen im Westen werden nicht in den Geltungsbereich einbezogen.



Bebauungsplan "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" von 1971 (Ausschnitt)

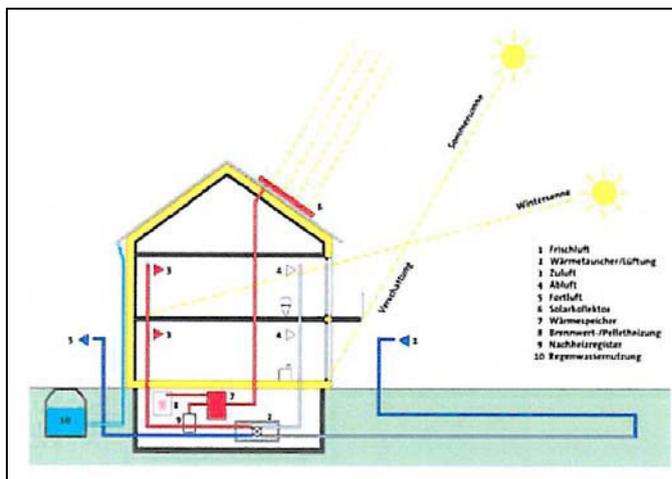
Das Flst.Nr. 8/1 ist bereits bebaut. Das im geltenden Bebauungsplan südlich an das Flst.Nr. 8/1 angrenzende Grundstück Flst.Nr. 10 ist zwischenzeitlich teilweise mit Flst.Nr. 8/1 und teilweise mit Flst.Nr. 11 verschmolzen (siehe aktueller Lageplan).

Bebauung und Ökologie

Die Festsetzungen sehen keine enge Reglementierung vor. Dies ermöglicht auch individuell die Berücksichtigung ökologischer Aspekte. Im Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung kommt auch dem Klimaschutz und der Klimaanpassung eine wichtige Rolle zu. Deshalb wird empfohlen:

- Gebäudeorientierung nach Südwest-Südost.
Damit wird die Nutzung der Solarenergie (erneuerbare Energien) begünstigt. Thermische Nutzung der Sonnenenergie durch Solarkollektoren (auch zur Heizungsunterstützung) sowie Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung auf den Dachflächen.
- Energetisch günstige Zonierung der Räume durch entsprechende Anordnung der Räume im Gebäude (Nebenräume im Norden, Wohnräume im Süden). Anordnung von Wintergärten auf den Südseiten zur passiven Nutzung der Sonnenenergie.
- Die Errichtung von Niedrigenergiehäusern/Passivhäusern.
- Dachbegrünungen auf flachen bzw. flach geneigten Dächern zur Regenwasserpufferung und zur Verbesserung des Kleinklimas.
- Brauchwassernutzung über Zisternen.
Die Anordnung von Zisternen auf den Privatgrundstücken ermöglicht die Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser für z.B. die Gartenbewässerung; entlastet die öffentliche Wasserversorgung mit hochwertigem Trinkwasser und puffert auch die anfallenden Regenwassermengen (bewirtschaftete Zisternen).
- Kompaktes Gebäudevolumen ergibt günstiges A/V-Verhältnis zusammen mit maximaler Wärmedämmung für minimale Transmissionswärmeverluste
- Überhitzungsschutz im Sommer durch Balkone und Dachüberstände, sowie temporäre Sonnenschutzsysteme

- Minimierung von Lüftungswärmeverlusten durch kontrollierte Lüftung (Wärmerückgewinnung), Einsatz von Erdwärmepumpen prüfen
- Deckung des Wärmebedarfs durch Brennwerttechnik oder Holzpelletheizung
- Minimierung der versiegelten Flächen.
- Nebenflächen wie Stellplätze etc. sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.



Schema Wohnhaus mit
 Erdwärmenutzung
 Regenwasserspeicher
 Sonnenschutz
 Solarenergienutzung
 Lüftungsanlage

Festsetzungen

Auch wenn möglichst große Freiheiten bezüglich der Gestaltung zugelassen werden, wird durch einige Vorgaben sichergestellt, dass die Gebäude auf die nähere Umgebung abgestimmt werden, z.B. durch

- Festsetzung der zulässigen Nutzungen
- Festsetzung von Baugrenzen

Im Einzelnen werden u.a. folgende Festsetzungen getroffen.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als "allgemeines Wohngebiet" WA gemäß § 4 BauGB ausgewiesen – entsprechend der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung.

Ausgeschlossen werden Tankstellen und Gartenbaubetriebe.

Tankstellen und Gartenbaubetriebe wären mit einer erheblichen Verkehrserzeugung verbunden, die mit den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für das Plangebiet vereinbar ist.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung wird nur bezüglich der max. zulässigen Zahl der Vollgeschosse vorgegeben.

4.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Für die Errichtung von Terrassen werden die erforderlichen Flächen in die Baugrenzen einbezogen.

Im Süden sind gemäß Planeinschrieb innerhalb der Baugrenze nur Erdterrassen zulässig. Damit soll eine Ausweitung des Baukörpers vermieden werden - Terrassen aber dennoch zugelassen werden.

4.4 Grünordnerische Maßnahmen

Zur Sicherung der Eingrünung wird ein Pflanzgebot erlassen. Alternativ ist der vorhandene Baum im Osten des Geltungsbereichs dauerhaft zu erhalten.

4.5 Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung (LBO)

Um eine Einbindung des Plangebietes ins Ortsbild bzw. die angrenzende bestehende Bebauung sicherzustellen, werden bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 74 LBO hinsichtlich der Gestaltung der Gebäude getroffen. Dies erfolgt in Anlehnung an die Festsetzungen des Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg".

Mit den Festsetzungen zur Dachgestaltung wird ein grober Rahmen im Hinblick auf bestimmte Gestaltungsmerkmale vorgegeben, innerhalb dessen der Bauherr seine Vorstellungen realisieren kann.

Die Dachform wird als Satteldach oder Walmdach vorgegeben.

Für das Plangebiet wird die Anzahl der auf dem Grundstück zu schaffenden Stellplätze, gegenüber dem gemäß LBO erforderlichen einen Stellplatz, mit 2 Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt. Dies steht vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet nicht ausreichend mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden ist und im Straßenraum keine Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können.

5 Umweltbelange

Luftbildausschnitt:



(Quelle: LUBW, 2017)

Da es sich bei dem B-Plan 6. Änd. u. Erw. "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sowie um einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht, sind die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden und somit es wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a BauGB die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt. Dies trifft auch für Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² nach § 13b BauGB zu.

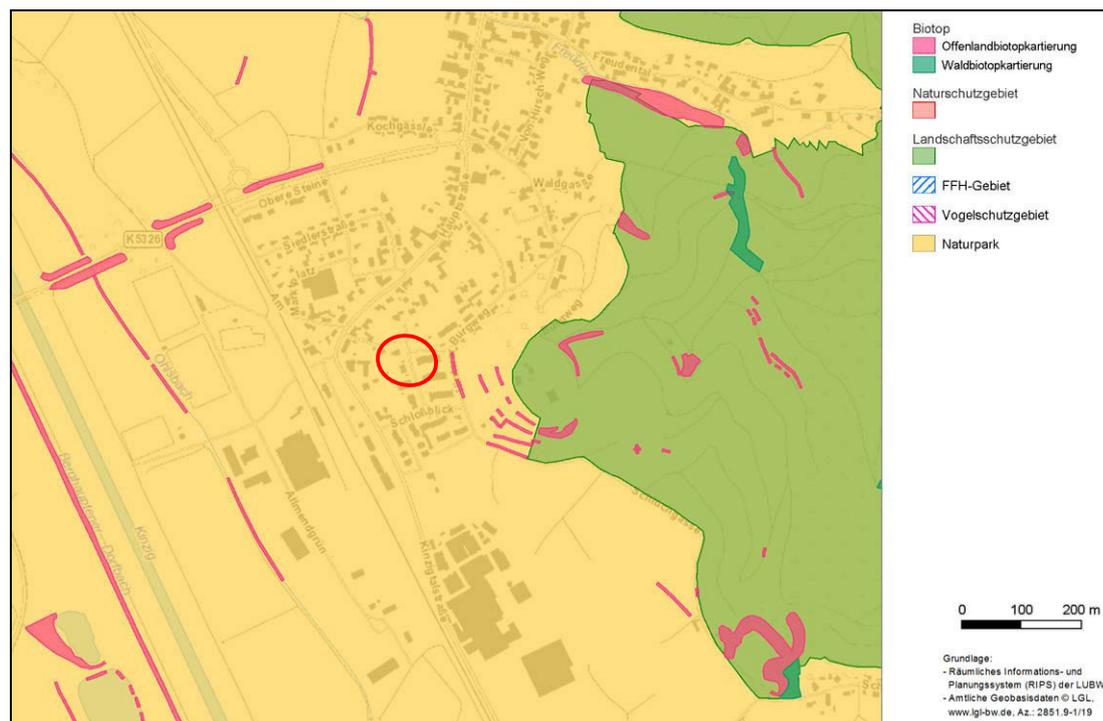
Jedoch ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB darzulegen, ob es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) gibt.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen, da unabhängig von der Wahl des Bebauungsplanverfahrens die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz mittelbar gelten.

Zur Verdeutlichung, dass durch das Vorhaben Umweltauswirkungen entstehen, werden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung dargestellt.

5.1 Planerische Vorgaben

Planausschnitt: Schutzgebiete



(Quelle: LUBW, 2017)

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

a)	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
b)	Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG Name / Nr.:	/
c)	Biosphärenreservate gemäß § 25 des BNatSchG Name / Nr.:	/
d)	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name: Brandeck / Nr.: 3.17.013 (ca. 83 m östlich)	/
e)	Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: Schwarzwald Mitte/Nord / Nr.: 7	●
f)	Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
g)	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 des BNatSchG und § 31 des NatSchG	/
h)	Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Trockenmauern am Ortenberg Schloß / Nr.: 1751-3317-4825 (ca. 5 m südlich des aus 12 Flächen bestehenden Biotops)	/

i)	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
j)	EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
k)	FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
l)	Freihaltung von Gewässern (1. Ordnung) und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG und § 47 des NatSchG	/
m)	Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name: Offenburg / Nr.: 317.047 (innerhalb Zone IIIB)	●
n)	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG Name / Nr.:	/
o)	Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
p)	Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG	/
q)	Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name / Nr.:	/
r)	Regionaler Grünzug lt. RVSO 1995	/
s)	Grünzäsur lt. RVSO 1995	/
t)	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege lt. RVSO 2014	/
u)	Vorranggebiet für wertvolle Biotope lt. RVSO 1995	/
v)	Regionaler Grundwasserschonbereich lt. Regionalplan	/
w)	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/
x)	Hochwassergefahrenkarte Planungsgebiet ist von HQ_{Extrem} kleinflächig im Südwesten betroffen.	●

Europäisches Netz "Natura 2000"

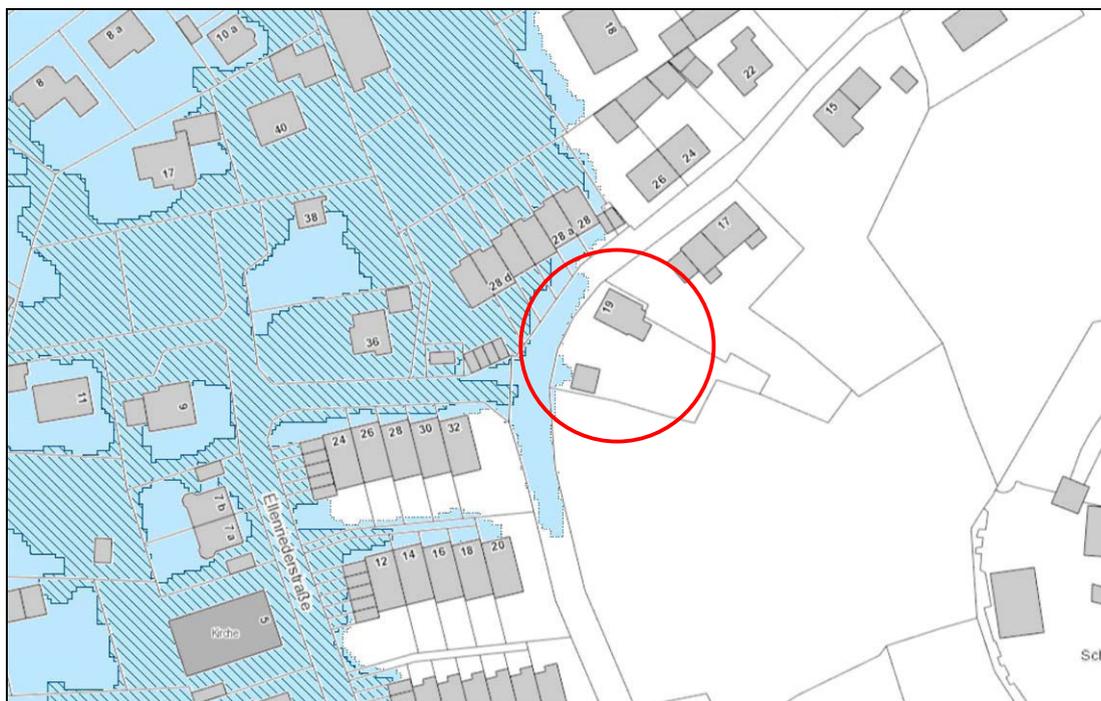
Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Hochwassergefahrenkarte

Kartenausschnitt:



Hochwassergefahrenkarte Überflutungsflächen bei HQ₁₀, 50, 100, extrem (HWGK Typ 2)

— Vorhandene HWGK-Daten

••• HWGK-Daten in Bearbeitung

Die Hochwassergefahrenkarten an diesen Gewässern sind derzeit in Bearbeitung. Der aktuelle Stand der Bearbeitung und damit das ÜSG kann beim Landratsamt oder der Kommune eingesehen werden.

■ Gewässer berechnet

■ Gewässer verdolt

■ Gewässer nicht berechnet

■ Sonstiges Gewässer (AWGN)

■ HQ₁₀

■ HQ₅₀

■ HQ₁₀₀

■ HQ_{Extrem}

● Brücke eingestaut bei HQ₁₀₀

● Brücke nicht eingestaut bei HQ₁₀₀

■ Hochwasserrückhaltebecken und Talsperre

■ Hochwasserschutzeinrichtung

■ mobile HW.-Schutzeinrichtung

— Anschlaglinie HQ₁₀₀

--- Anschlaglinie HQ_{Extrem}

■ Geschützter Bereich bei HQ₁₀₀

(Quelle: Hochwasserrisikomanagement – Abfrage, LUBW, 2017)

Laut Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich ein sehr kleine Fläche des Flst., Nr. 8/1 in einem Bereich HQ_{Extrem}. Dabei handelt es sich um Extremereignisse, die im statistischen Mittel viel seltener als alle 100 Jahre auftreten. **Daher ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.**

5.2 Auswirkungen der Planung

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
*1 Neuversiegelung beeinträchtigt die Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a/§13b BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
Grundwasser			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*2	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 Neuversiegelung verringert die Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a/§13b BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. Mit einer Beeinträchtigung des WSG Offenburg (Nr.: 317.047) ist nicht zu rechnen.			
Oberflächengewässer			
Name: keine vorhanden			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 keine vorhanden			
Luft/Klima			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*4	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*4	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung und Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*4	<input type="checkbox"/> nein
*4 Neuversiegelung beeinträchtigt das Kleinklima. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a/§13b BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
Pflanzen und Biotope			
	Biotoptypen (Bestand): Wohnhaus und Garage, befest. Hoffläche, Vorgarten, rückwärtig Garten mit großem Kirschbaum	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	<u>Artenschutz:</u> s. Artenschutzrechtl. Abschätzung von Dr. Boschert, BIOPLAN Bühl, Juli 2017	<input type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein*6
*5 Durch das Bauvorhaben wird das alte Wohnhaus und die Garage abgerissen sowie Gartenfläche beansprucht. Ein Ausgleich für den Verlust der Biotoptypen ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a/§13b BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. *6 Nach Aussage des Gutachters kann eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für Arten aus den Tiergruppen <i>Vögel (verschiedene Arten)</i> , <i>Säugetiere (Fledermäuse)</i> , <i>Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter)</i> sowie <i>Holzkäfer</i> nicht ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung möglicher Vorkommen ist vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen.			

Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Betretbarkeit, Erlebbarkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
*7 Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu rechnen, da die Bebauung eine Ergänzung des Bestandes darstellt und den topographischen Gegebenheiten angepaßt wurde.			
Mensch			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplanes zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten? Kann es zu Spritzmittelabdrift angrenzender Landwirtschaftsflächen kommen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit dem B-Plan 6. Änd. u. Erw. "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" wird die Möglichkeit für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses geschaffen. Es ergeben sich dadurch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

5.3 Artenschutz

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Mit einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Ortenberg beauftragt. Das Gutachten vom Juli 2017 wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Nachfolgend sind wesentliche Aussagen der artenschutzrechtlichen Abschätzung abgedruckt:

Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung sind mit Vorkommen und Betroffenheit von Arten aus den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter), sowie Holzkäfer zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann teilweise eine Betroffenheit für diese Gruppen abgewendet werden.

Dennoch bleiben einige Fragen bei den oben genannten Tiergruppen zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu tatsächlichen Auswirkungen offen. Aus fachgutachterlicher Sicht können daher zum jetzigen Zeitpunkt und auf Grundlage der aktuellen Planung die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG bei bestimmten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten nicht ausgeschlossen werden, so dass eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

Weiteres Vorgehen

Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen kann ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotverletzungen abgewendet werden. Dennoch verbleiben aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt einige Fragen bei einigen Tiergruppen zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu möglichen Auswirkungen offen, die in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit vertiefenden Untersuchungen für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Holzkäfer abgehandelt werden müssen.

*- **Vögel** - Im Vordergrund steht vor allem eine Überprüfung möglicher Vorkommen Gebäude bewohnenden Arten bzw. Arten, die entlang des Grenzbereiches vorkommen (Methodik nach*

SÜDBECK et al. 2005).

*- **Fledermäuse** - Im Vordergrund steht vor allem eine Überprüfung möglicher Vorkommen Gebäude bewohnenden Arten durch Kontrolle des abzureißenden Hauses und Ausflugsbeobachtungen und eine Überprüfung einer Nahrungsgebietsfunktion durch drei Detektorbegehungen im Juli und August, denen sich je nach Ergebnis zwei bis drei Netzfänge oder auch ein Batcordereinsatz (automatische Aufzeichnung von Rufen) anschließen.*

*- **Reptilien** - Drei bis fünf Begehungen im Zeitraum von Juli bis September inklusive Kontrolle*

zum Auftreten von Jungtieren. Bei der Schlingnatter ist die Ausbringung von ungefähr zehn Schlangenblechen erforderlich.

*- Bei den **Holzkäfern** müssen die Potentialstrukturen bzw. erkennbare Fraßspuren detailliert erfasst werden. Je nach Ergebnis müssen die in Frage stehenden Bäume eingehend untersucht und beprobt werden, um den Status mit Hinblick auf die Besiedlung durch Holzkäfer-Arten abzuklären.*

*- Bei diesen Begehungen wird auf mögliche Vorkommen **weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten** geachtet.*

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung, Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, Juli 2017)

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Vorgaben zur Überprüfung möglicher Vorkommen von Gebäude bewohnenden Vogelarten bzw. Arten, die entlang des Grenzbereiches vorkommen, von Fledermausarten, Reptilien und Holzkäfern wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- **Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung**
- **Schutz des nach NatSchG geschützten Biotops**
- **Maßnahmen für Vögel**
- **Maßnahmen für Fledermäuse**
- **Maßnahmen für Reptilien**
- **Maßnahmen für Holzkäfer**

5.4 Zusammenfassung

Da es sich bei dem B-Plan 6. Änd. u. Erw. "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" um einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a bzw. § 13b BauGB handelt und

- das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (auch keine Vorprüfung)
- keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (FFH- und Vogelschutzgebiete und gemeinschaftlicher Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG) erfolgt
- offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter entstehen

wurde auf die Ausarbeitung eines Umweltberichtes verzichtet.

Da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB (mit Verweis auf § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Dies trifft auch für Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² nach § 13b BauGB zu.

Die Artenschutzrechtliche Abschätzung vom Juli 2017 erstellt von Dr. Boshert, BIOPLAN Bühl, nach § 44 BNatSchG hat ergeben, dass kann eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für Arten aus den Tiergruppen *Vögel (verschiedene Arten)*, *Säugetiere (Fledermäuse)*, *Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter)* sowie *Holzkäfer* nicht ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung möglicher Vorkommen ist vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen.

Eine Beeinträchtigung des nach NatSchG geschützten Biotops, das sich südlich des Geltungsbereiches befindet (eine Teilfläche des aus zwölf Flächen bestehenden Biotops 'Trockenmauern am Ortenberger Schloß' Nr. 1751-3317-4825) befindet, darf nicht erfolgen.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Gebietes ist durch Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz vorgesehen. Genutzt werden die im Hinteren Burgweg bereits vorhandenen Leitungen, die auch das vorhandene Wohngebäude auf Flst.Nr. 8/1 versorgen.

6.2 Entwässerung

6.2.1 Ableitung des Schmutzwassers

Die Baufläche wird wie bisher an das Leitungsnetz im Hinteren Burgweg angebunden.

6.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung ist wie bisher durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz im Hinteren Burgweg vorgesehen.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 620 m ²
Allgemeines Wohngebiet - WA	ca. 620 m ²
- davon Erweiterung	ca. 200 m ²

8 Hinweise

8.1 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Oberkirch-Granit).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

8.2 Altlasten / Altlastverdachtsflächen

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten / Altlastverdachtsflächen vor.

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Freiburg, den 24.07.2017 BU-FEU-ta
12.10.2017
20.11.2017

Ortenberg, den

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br

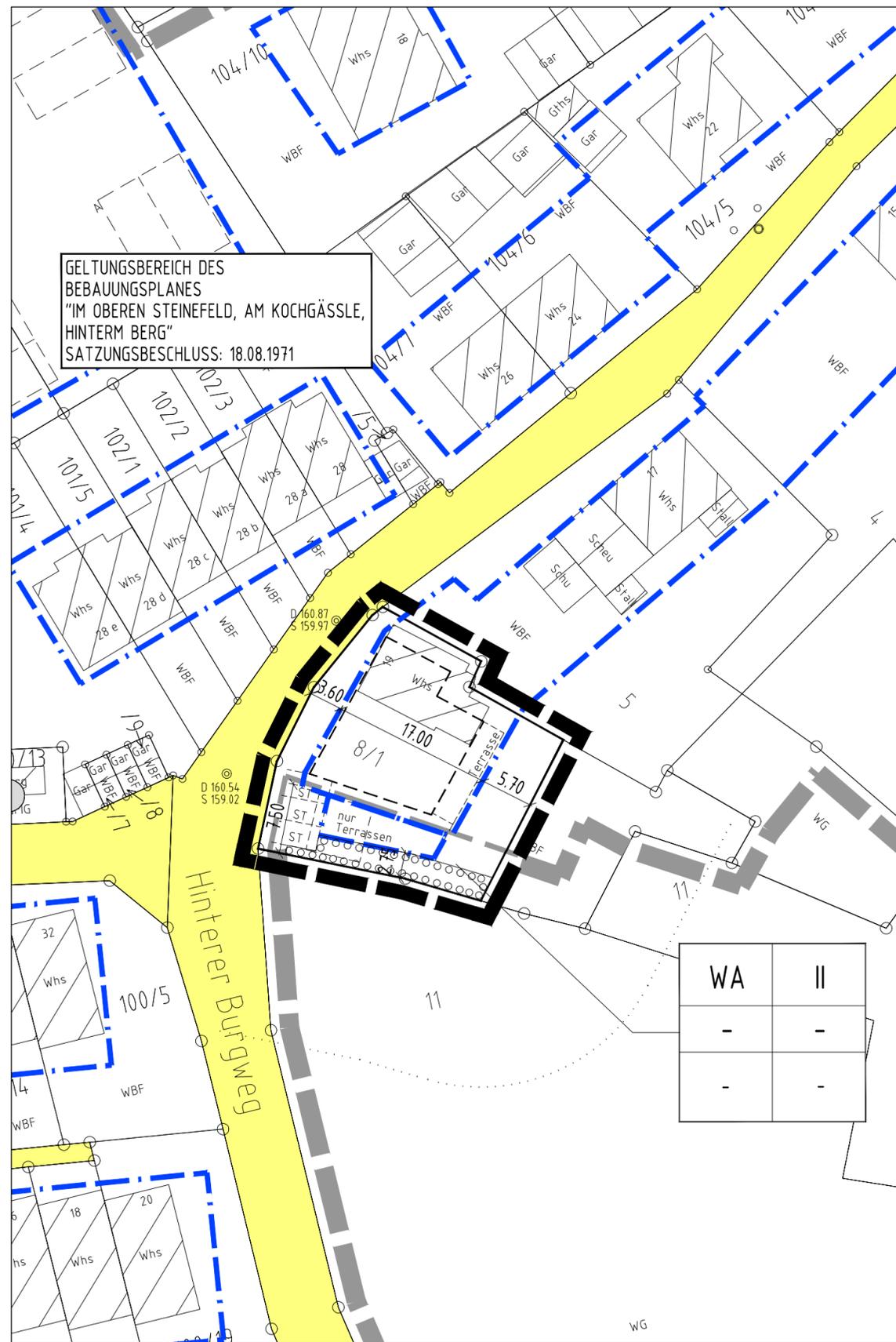
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de

Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

(📎 135Beg06.doc)

.....
Markus Vollmer, Bürgermeister



LEGENDE:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

- WA** WOHNGEBIETE WA (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. HINWEISE

- Whs Gar** BESTEHENDE GEBÄUDE LT. KATASTER
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GEBÄUDE (UNVERBINDLICHER VORSCHLAG)

WA	II
-	-
-	-

NUTZUNGSSCHABLONE

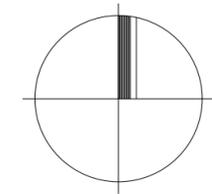
1	2	1= ART DER BAULICHEN NUTZUNG	2= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
3	4	3= GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (max)	4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (max)
5	6	5= DACHNEIGUNG DN	6= BAUWEISE

GEMEINDE ORTENBERG

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN

"IM OBEREN STEINEFELD, AM KOCHGÄSSLE UND HINTERM BERG" - 6. ÄNDERUNG

ZEICHNERISCHER TEIL - VERFAHREN NACH §13a/ 13b BauGB



AUFGESTELLT

NACH § 2 Abs. 1 BauGB VOM 23.09.2004
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VOM _____
AM _____

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 Abs. 2 BauGB VOM 23.09.2004
IN DER ZEIT
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VOM _____
BIS _____
AM _____

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 Abs. 1 BauGB VOM 23.09.2004
i.V.m. § 74 LBO UND § 4 ABS. 1 GemO

AM _____

AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE ZUGEHÖRIGEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ORTENBERG ÜBEREINSTIMMEN.
ORTENBERG, DEN

DER BÜRGERMEISTER

RECHTSVERBINDLICH

NACH § 10 Abs. 3 BauGB VOM 23.09.2004
DURCH BEKANNTMACHUNG

VOM _____

PLANUNGSBÜRO FISCHER

79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24
email info@planungsbuerofischer.de, www.planungsbuerofischer.de



ORIGINAL-MAßSTAB : 1 : 500



PLAN NR.:

DATUM: 16.06.2017

GEÄNDERT: 24.07.2017

FERTIGUNG: _____

PROJ. NR.: 0917135

BEARB.: BU/WAG

12.10.2017
20.11.2017

ANLAGE: _____

BLATT: _____

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. November 2017
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 4

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt

Die Gemeinde ist gemäß § 95 der Gemeindeordnung verpflichtet, jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. In der Jahresrechnung sind das Ergebnis der Haushaltswirtschaft, der Stand des Vermögens und der Stand der Schulden festzustellen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Ergebnisse der Jahresrechnung werden von der Kämmerin Irene Schneider in der Sitzung erläutert. Auf den in der Anlage beigefügten Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 95 b Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg in seiner öffentlichen Sitzung vom 20. November 2017 die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2016 wie folgt festgestellt:

1. Den Verwaltungshaushalt in den Einnahmen	7.023.858,60 €
den Verwaltungshaushalt in den Ausgaben	7.046.858,60 €
- neue Haushaltsausgabereste	<u>23.000,00 €</u> 7.023.858,60 €
Den Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	1.109.285,72 €
Den Gesamthaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	8.133.144,32 €
Das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge mit	3.606.530,18 €
2. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt	838.792,92 €
3. Der Stand der Rücklage beträgt zum 31.12.2016	3.274.192,02 €
4. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2016	831.908,73 €
5. Das Vermögen beträgt zum 31.12.2016	21.003.476,53 €
6. Der Kassenbestand beträgt zum 31.12.2016	2.947.257,46 €

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

7. Die **Mehrausgaben** (über- und außerplanmäßige Ausgaben) werden gem. § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung genehmigt.

8. Der **Rechenschaftsbericht** für das Rechnungsjahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

9. Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2016 ist der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen, wobei gleichzeitig auf die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung an 7 Tagen hinzuweisen ist.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. November 2017
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 5

Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2018 - 2019

Sachverhalt und Begründung

Die Verwaltung hat die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2018 - 2019 neu kalkuliert.

Seit 2014 beträgt die Wassergebühr in Ortenberg 1,50 €/m³. Davor galt seit 2007 ein Wasserpreis von 1,53 €/m³. Die vorliegende Gebührenkalkulation ergibt für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 eine kostendeckende Gebühr von 1,72 €/m³.

Aufgrund der Investitionen in die Erneuerung des Wasserleitungsnetzes (Neuer Weg, Winzerkellerweg, Sommerhöldele) erhöhen sich in 2018 und 2019 auf der Ausgabenseite die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Gleichzeitig sinken im Jahr 2019 auf der Einnahmeseite die Auflösungsbeträge bei den Zuschüssen um 25.000 €.

Gem. der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes kann der Kalkulationszeitraum zwischen 1 und 5 Jahren gewählt werden. Um für mehrere Jahre eine Gebührenstabilität zu erhalten, wurde ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum für die Jahre 2018 – 2019 gewählt.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt bisher 4 %. Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus den Zinssatz für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 auf 3,5 % zu senken.

Ein Überschuss für den Gemeindehaushalt wurde wie in der Vergangenheit bei der Gebührenkalkulation nicht eingeplant. Bei der vorliegenden Kalkulation der Wassergebühren orientiert sich die Verwaltung weiterhin an den Grundsätzen der gebührenrechtlichen Kostendeckung.

Insgesamt bestehen aus Vorjahren Kostenüberdeckungen von 100.280 €.

2013:	+ 5.948,93 €
2014 - 2015:	+ 68.743,88 €
2016 – 2017	<u>+ 25.586,85 €</u> (vorläufiges Ergebnis)
	+ 100.279,66 €

Für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 wird für die Wasserversorgung von einem Aufwand in Höhe von 650.300 € ausgegangen. Dieser Aufwand wird durch Einnahmen in Höhe von 125.100 € (z.B. Auflösung von Beiträgen, Zuschüssen, Grundgebühren etc.) gemindert. Die durch die Wassergebühren zu deckenden Kosten für 2018 und 2019 belaufen sich somit auf 525.200 €. Bei einer angenommenen verkauften Wassermenge von 306.000 m³ für zwei Jahre ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 1,72 €/m³.

Unter Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2013 bis 2015 – verbleibende Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 5.948,93 € und ein Teil der Kostenüberdeckung aus 2014 – 2015 in Höhe von 61.000 € - könnte die Wassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 bei 1,50 €/m³ belassen werden.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Die verbleibende Kostenüberdeckung aus 2014 - 2015 in Höhe von 7.743,88 € und die Kostenüberdeckung aus dem Zeitraum 2016 - 2017 in Höhe von 25.586,85 € (vorläufiges Ergebnis) sind in den künftigen Kalkulationen einzustellen und auszugleichen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass aufgrund der bereits durchgeführten und anstehenden Investitionen und des gesunkenen Auflösungsbetrages bei den Zuschüssen (ab 2019 sinkt die Auflösung der Zuschüsse um 25.000 €; eine Preiserhöhung von 0,16 €/m³) von einer Erhöhung der Wassergebühr ab dem Kalkulationszeitraum 2020 auszugehen ist.

Für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Wassergebühr unverändert bei 1,50 €/m³ zu belassen.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm vorgelegten Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 - 2019 sowie den in der Kalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu. Kalkulationsgrundlagen sind die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze.
2. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. Die Abschreibungen werden linear ermittelt und die passivierten Ertragszuschüsse aufgelöst. Für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 beträgt der kalkulatorische Zinssatz 3,5 %.
3. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
4. Der Gemeinderat nimmt die Gebührennachkalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2016 – 2017 zur Kenntnis. Bei der Nachkalkulation für das Jahr 2017 handelt es sich um ein vorläufiges Ergebnis.
5. Die verbleibende Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 5.948,93 € und ein Teil der Kostenüberdeckung 2014 - 2015 in Höhe von 61.000 € werden in die vorliegende Kalkulation zum Ausgleich eingestellt.
6. Die verbleibende Kostenüberdeckung aus 2014 - 2015 in Höhe von 7.743,88 € und die Kostenüberdeckung aus dem Zeitraum 2016 – 2017 in Höhe von 25.586,85 € (vorläufiges Ergebnis) sind in den künftigen Kalkulationen einzustellen und auszugleichen.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr: 1,50 € / m³

Notizen

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Grundgebühren für den Zeitraum 2018 - 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

1. Allgemeines	2
2. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	2
3. Kostendeckung	3
4. Gemeindebetreff	3

II. Kalkulation der kostendeckenden Gebühren

Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	5
Ermittlung der Verbrauchsgebühr	6
Verwaltungshaushalt der Wasserversorgung der Jahre 2018 – 2019	7
Gebührenrechtlichen Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren	8
Nachkalkulation der Wassergebühr 2014 - 2015	9
Nachkalkulation der Wassergebühren 2016 – 2017 (vorläufiges Ergebnis)	12
Umfrage zu den Gebührensätzen bei den Nachbarkommunen	15

I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

1. Allgemeines

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Wassergebühr wurden die § 13 bis 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie die §§ 12 und 38 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu Grunde gelegt. Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, wonach die Gemeinden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sog. Benutzungsgebühren erheben können.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt über die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

2. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Die im Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 berücksichtigten Betriebskosten sind Prognosewerte und wurden anhand der voraussichtlichen Haushaltsansätze ermittelt. Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der Anlagebuchhaltung ermittelt.

a) Abschreibung

Nach dem § 14 Abs. 3 Satz 4 des KAG sind sowohl die Brutto- als auch die Nettomethode als Abschreibungsverfahren zulässig. Die Gemeinde Ortenberg errechnet die Abschreibungen ihres Anlagevermögens nach dem Bruttoverfahren. Dabei werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

b) Anlagekapitalverzinsung

Laut § 14 Abs. 3 Satz 2 des KAG ist den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung kann zwischen der so genannten Restwert- und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode

Hier ergibt sich die Zinsbasis, wenn der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste verwendet wird. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und durch zwei dividiert wird.

Durchschnittswertmethode

Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Ortenberg wendet schon immer die Restbuchwertmethode an. Der Satz für die Anlagekapitalverzinsung beträgt bisher 4 %. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus wird im Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 ein Zinssatz von 3,5 % zugrundegelegt.

3. Kostendeckung

Aufgrund der Änderung des Wassergesetzes fällt die Wasserversorgung nicht mehr unter § 102 Abs. 3 GemO, sondern unter § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO und gilt somit nicht mehr als wirtschaftliches Unternehmen. Daher dürfen die Gemeinden seit 2014 in der Wasserversorgung keinen Ertrag mehr für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Die Verwaltung hat in der Vergangenheit bei der Wassergebühr keinen Ertrag für den Haushalt einkalkuliert und orientiert sich weiterhin bei der Kalkulation der Gebühren an den Grundsätzen der gebührenrechtlichen Kostendeckung.

4. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde selbst sind auf der Einnahmeseite in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, da alle öffentlichen Gebäude und Dorfbrunnen einen eigenen Zähler haben. Für den Brandschutz wird aufgrund der geschätzten Wassermenge am Ende vom Jahr eine innere Verrechnung vorgenommen.

II. Gebührenkalkulation

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN ZEITRAUM 2018 - 2019**

WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

Wasserverbrauchsgebühr	in € pro m³
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen	1,50

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 1,50 €/m³

WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DER GEBÜHREOBERGRENZE
2018 - 2019

A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

	2018	2019
Gesamtausgaben	318.900,00 €	331.400,00 €
abzüglich Einnahmen	76.900,00 €	48.200,00 €
Gebührenobergrenze = Gebührenbedarf	242.000,00 €	283.200,00 €

B. Berechnung der Verbrauchsgebühr ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse

Wassermengen der letzten drei Jahre in m³

2014	152.097
2015	156.132
2016	152.408
Durchschnitt	153.546

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum in €
242.000,00
283.200,00
525.200,00

Geschätzte Wassermenge im Kalkulationszeitraum in m³	
2018	153.000
2019	153.000
Summe gesamt	306.000

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	-	525.200,00 €	-	1,72
Frischwassermenge		306.000 m³		

C. Berechnung der Verbrauchsgebühr unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse

restliche Kostenüberdeckung aus 2013	5.948,93
teilw. Kostenüberdeckung aus 2014-2015	61.000,00
	66.948,93

Gebühreobergrenze	458.251,07	1,50
-------------------	------------	-------------

Bisherige Gebühr	1,50
------------------	-------------

Hinweis: zur Verbrauchsgebühr kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7 % hinzu.

WASSERVERSORGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
2018 - 2019

Ausgaben

Haushaltsstelle	Planansätze Wasserversorgung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
1.8150.501000	Unterhaltung der Hochbehälter	3.000 €	3.000 €
1.8150.510000	Unterhaltung des öffentl. Leitungsnetzes	20.000 €	20.000 €
1.8150.511000	Unterhaltung Haus- u. Grundstücksanschlüsse	10.000 €	10.000 €
1.8150.520000	Erwerb von beweglichen Sachen	1.000 €	1.000 €
1.8150.521000	Unterhaltung von beweglichen Sachen	1.000 €	1.000 €
1.8150.522000	Erwerb von Austauschzählern	3.000 €	1.000 €
1.8150.530000	Miete Obsthof Herp	1.000 €	1.000 €
1.8150.541000	Gebäude- und Grundstücksversicherungen	2.200 €	2.200 €
1.8150.546000	Reinigung Hochbehälter	500 €	500 €
1.8150.550000	Haltung von Fahrzeugen	2.000 €	2.000 €
1.8150.551000	KFZ Versicherungen und Steuern	1.000 €	1.000 €
1.8150.552000	Treibstoffe für Fahrzeuge	1.500 €	1.500 €
1.8150.560000	Dienst- u. Schutzkleidung	1.000 €	1.000 €
1.8150.562000	Aus- u. Fortbildung	2.000 €	2.000 €
1.8150.575200	Betriebsaufwand: Strom Hochbehälter	3.200 €	3.400 €
1.8150.580000	Wasseruntersuchungen	1.200 €	1.200 €
1.8150.590000	Wasserentgelt an Zweckverband	86.000 €	85.000 €
1.8150.640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	4.000 €	4.000 €
1.8150.650000	Bürobedarf	100 €	100 €
1.8150.651000	Bücher, Zeitschriften, Ergänzungslieferungen	500 €	500 €
1.8150.652000	Telefonkosten	100 €	100 €
1.8150.652100	Portogebühren	400 €	400 €
1.8150.654000	Dienstreisen	300 €	300 €
1.8150.655000	Sachverständigenkosten	1.000 €	1.000 €
1.8150.661000	Mitgliedsbeiträge	500 €	500 €
1.8150.668000	Vermischte Ausgaben	200 €	200 €
1.8150.674000	Kostenerstattung an Rechenzentrum Freiburg	2.000 €	2.000 €
1.8150.679000	Kosten Verwaltung als innere Verrechnungen	10.000 €	13.000 €
1.8150.679300	Kosten Bauhof als innere Verrechnung	50.000 €	50.000 €
1.8150.681000	Abschreibung des unbew. Anlagekapitals	70.500 €	77.000 €
1.8150.682000	Abschreibung des beweglichen Anlagekapitals	2.500 €	2.500 €
1.8150.685000	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	37.200 €	43.000 €
Gesamtausgaben		318.900 €	331.400 €

Einnahmen

Haushaltsstelle	Planansätze Wasserversorgung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
1.8150.110000	Zählergebühren (Grundgebühren)	18.000 €	18.000 €
1.8150.112000	Entgelte für Haus- und Grundstücksanschlüsse	9.000 €	9.000 €
1.8150.157000	Vermischte Einnahmen	3.000 €	3.000 €
1.8150.169210	Sachzuwendungen Wasser: Gemeindebetreff	200 €	200 €
1.8150.276000	Auflösung von Beiträgen	15.500 €	12.000 €
1.8150.277000	Auflösung von Zuschüssen	31.200 €	6.000 €
Gesamteinnahmen (ohne Verbrauchgebühren)		76.900 €	48.200 €

WASSERVERSORGUNG

GEBÜHRENRECHTLICHE ÜBERSCHÜSSE UND FEHLBETRÄGE

Kostenüberdeckung aus 2013 unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse	36.948,93 €
Berücksichtigte Kostenüberdeckung aus 2013 in der Kalkulation 2016 - 2017 (Teil)	-31.000,00 €
	5.948,93 €
Kostenüberdeckung aus 2014 - 2015 unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse	68.743,88 €
Kostenüberdeckung aus 2016 - 2017 unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse	25.586,85 €
Gesamt	100.279,66 €

*¹) Hinweis: Bei der Kostenüberdeckung aus 2016 - 2017 handelt es sich zunächst ein vorläufiges Ergebnis.

Nachkalkulation der Wassergebühren 2014

1 Ausgaben

	Haushaltsstelle	Unterabschnitt Wasserversorgung	Ansatz 2014	Rechnungsergebnis 2014
	1.8150.501000	Unterhaltung der Hochbehälter	2.000 €	6.862,71 €
	1.8150.510000	Unterhaltung des öffentl. Leitungsnetzes	18.000 €	8.823,49 €
	1.8150.511000	Unterhaltung Haus- u. Grundstücksanschlüsse	5.000 €	7.509,55 €
	1.8150.520000	Erwerb von beweglichen Sachen	1.000 €	767,46 €
	1.8150.521000	Unterhaltung von beweglichen Sachen	3.000 €	2.661,25 €
	1.8150.522000	Erwerb von Austauschzählern	1.000 €	1.227,11 €
	1.8150.530000	Miete Heidengasse	2.000 €	1.944,00 €
	1.8150.541000	Gebäude- und Grundstücksversicherungen	1.800 €	1.651,14 €
	1.8150.546000	Reinigung Hochbehälter	700 €	5,51 €
	1.8150.550000	Haltung von Fahrzeugen	1.500 €	2.301,71 €
	1.8150.551000	KFZ Versicherungen und Steuern	1.000 €	836,88 €
	1.8150.552000	Treibstoffe für Fahrzeuge	1.700 €	1.412,68 €
	1.8150.560000	Dienst- u. Schutzkleidung	200 €	311,26 €
	1.8150.562000	Aus- u. Fortbildung	1.300 €	1.530,00 €
1	1.8150.575200	Betriebsaufwand: Strom Hochbehälter	3.000 €	2.881,19 €
	1.8150.580000	Wasseruntersuchungen	1.200 €	960,30 €
	1.8150.590000	Wasserentgelt an Zweckverband	90.000 €	81.338,14 €
	1.8150.640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	3.500 €	3.812,29 €
	1.8150.650000	Bürobedarf	100 €	13,43 €
	1.8150.651000	Bücher, Zeitschriften, Ergänzungslieferungen	600 €	182,18 €
	1.8150.652000	Telefonkosten	100 €	41,44 €
	1.8150.652100	Portogebühren	300 €	639,59 €
	1.8150.654000	Dienstreisen	100 €	116,90 €
	1.8150.661000	Beitrag Berufsgenossenschaft	0 €	250,00 €
	1.8150.668000	Vermischte Ausgaben	200 €	81,00 €
	1.8150.674000	Kostenerstattung an Rechenzentrum Freiburg	1.300 €	2.186,69 €
	1.8150.679000	Kosten Verwaltung als innere Verrechnungen	10.000 €	9.331,98 €
	1.8150.679300	Kosten Bauhof als innere Verrechnung	45.000 €	41.834,13 €
	1.8150.681000	Abschreibung des unbew. Anlagekapitals	62.000 €	60.614,41 €
	1.8150.682000	Abschreibung des beweglichen Anlagekapitals	3.100 €	3.075,38 €
	1.8150.685000	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	33.600 €	28.065,00 €
1.1	Gesamtausgaben 2014		294.300 €	273.268,80 €

2 Einnahmen

	Haushaltsstelle	Unterabschnitt Wasserversorgung	Ansatz 2014	Rechnungsergebnis 2014
	1.8150.110000	Wassergebühren	214.500 €	228.412,95 €
	1.8150.110000	Zählergebühren (Grundgebühren)	19.000 €	17.622,61 €
	1.8150.112000	Entgelte für Haus- und Grundstücksanschlüsse	5.000 €	12.464,43 €
	1.8150.153000	Schadenersätze	0 €	562,68 €
	1.8150.157000	Vermischte Einnahmen	500 €	1.019,56 €
	1.8150.169210	Sachzuwendungen Wasser: Gemeindebetreff	300 €	123,00 €
	1.8150.276000	Auflösung von Beiträgen	15.500 €	15.484,07 €
	1.8150.277000	Auflösung von Zuschüssen	31.200 €	31.202,00 €
2.1	Gesamteinnahmen 2014		286.000 €	306.891,30 €

3	Gebührenrechtliches Ergebnis 2014	-8.300,00 €	33.622,50 €
----------	--	--------------------	--------------------

Nachkalkulation der Wassergebühren 2015

1 Ausgaben

	Haushaltsstelle	Unterabschnitt Wasserversorgung	Ansatz 2015	Rechnungsergebnis 2015
1	1.8150.501000	Unterhaltung der Hochbehälter	5.000 €	3.999,46 €
	1.8150.510000	Unterhaltung des öffentl. Leitungsnetzes	18.000 €	28.877,37 €
	1.8150.511000	Unterhaltung Haus- u. Grundstücksanschlüsse	5.000 €	2.011,84 €
	1.8150.520000	Erwerb von beweglichen Sachen	1.000 €	548,18 €
	1.8150.521000	Unterhaltung von beweglichen Sachen	1.000 €	1.220,87 €
	1.8150.522000	Erwerb von Austauschzählern	1.300 €	951,71 €
	1.8150.530000	Miete Heidengasse	2.000 €	1.944,00 €
	1.8150.541000	Gebäude- und Grundstücksversicherungen	1.800 €	2.019,83 €
	1.8150.546000	Reinigung Hochbehälter	500 €	221,68 €
	1.8150.550000	Haltung von Fahrzeugen	1.500 €	0,00 €
	1.8150.551000	KFZ Versicherungen und Steuern	1.000 €	827,28 €
	1.8150.552000	Treibstoffe für Fahrzeuge	1.800 €	1.269,66 €
	1.8150.560000	Dienst- u. Schutzkleidung	200 €	387,12 €
	1.8150.562000	Aus- u. Fortbildung	1.500 €	2.685,00 €
	1.8150.575200	Betriebsaufwand: Strom Hochbehälter	3.300 €	2.382,85 €
	1.8150.580000	Wasseruntersuchungen	1.200 €	948,22 €
	1.8150.590000	Wasserentgelt an Zweckverband	88.000 €	78.365,70 €
	1.8150.640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	4.000 €	2.903,75 €
	1.8150.650000	Bürobedarf	100 €	11,29 €
	1.8150.651000	Bücher, Zeitschriften, Ergänzungslieferungen	600 €	499,61 €
	1.8150.652000	Telefonkosten	100 €	33,59 €
	1.8150.652100	Portogebühren	300 €	302,30 €
	1.8150.654000	Dienstreisen	100 €	407,62 €
	1.8150.661000	Mitgliedsbeiträge	0 €	500,00 €
	1.8150.668000	Vermischte Ausgaben	200 €	5,00 €
	1.8150.674000	Kostenerstattung an Rechenzentrum Freiburg	1.500 €	1.570,52 €
	1.8150.679000	Kosten Verwaltung als innere Verrechnungen	12.000 €	10.292,97 €
	1.8150.679300	Kosten Bauhof als innere Verrechnung	45.000 €	45.779,55 €
1.8150.681000	Abschreibung des unbew. Anlagekapitals	62.000 €	64.444,16 €	
1.8150.682000	Abschreibung des beweglichen Anlagekapitals	700 €	650,62 €	
1.8150.685000	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	33.600 €	34.093,00 €	
1.1	Gesamtausgaben 2015		294.300 €	290.154,75 €

2 Einnahmen

	Haushaltsstelle	Unterabschnitt Wasserversorgung	Ansatz 2015	Rechnungsergebnis 2015
2	1.8150.110000	Wassergebühren	221.000 €	234.238,50 €
	1.8150.110000	Zählergebühren (Grundgebühren)	19.000 €	17.791,80 €
	1.8150.112000	Entgelte für Haus- und Grundstücksanschlüsse	5.000 €	7.834,39 €
	1.8150.157000	Vermischte Einnahmen	500 €	3.416,36 €
	1.8150.169210	Sachzuwendungen Wasser: Gemeindebetreff	300 €	244,50 €
	1.8150.276000	Auflösung von Beiträgen	15.500 €	15.487,00 €
	1.8150.277000	Auflösung von Zuschüssen	31.200 €	31.201,00 €
2.1	Gesamteinnahmen 2015		292.500 €	310.213,55 €

3	Gebührenrechtliches Ergebnis 2015	-1.800,00 €	20.058,80 €
----------	--	--------------------	--------------------

Nachkalkulation der Wassergebühren 2014 - 2015

OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

	Wasserkosten	Wassergebühren
2014	273.268,80 €	306.891,30 €
2015	290.154,75 €	310.213,55 €
	563.423,55 €	617.104,85 €

Kostenüberdeckung (Gewinn)	53.681,30 €
-----------------------------------	--------------------

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

restliche Überdeckung aus 2011	8.162,58
teilweise Überdeckung aus 2012	6.900,00
	15.062,58

Wasserkosten unter Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	548.360,97 €
--	---------------------

Kostenüberdeckung (Gewinn)	68.743,88 €
-----------------------------------	--------------------

Nachkalkulation der Wassergebühren 2016

1 Ausgaben

	Haushaltsstelle	Unterabschnitt Wasserversorgung	Ansatz 2016	Rechnungsergebnis 2016
	1.8150.501000	Unterhaltung der Hochbehälter	3.000 €	1.959,63 €
	1.8150.510000	Unterhaltung des öffentl. Leitungsnetzes	20.000 €	10.877,78 €
	1.8150.511000	Unterhaltung Haus- u. Grundstücksanschlüsse	13.000 €	10.797,17 €
	1.8150.520000	Erwerb von beweglichen Sachen	1.000 €	459,33 €
	1.8150.521000	Unterhaltung von beweglichen Sachen	1.000 €	574,45 €
	1.8150.522000	Erwerb von Austauschzählern	1.300 €	1.501,25 €
	1.8150.530000	Miete Heidengasse	1.000 €	0,00 €
	1.8150.541000	Gebäude- und Grundstücksversicherungen	2.200 €	2.097,82 €
	1.8150.546000	Reinigung Hochbehälter	500 €	162,14 €
	1.8150.550000	Haltung von Fahrzeugen	1.500 €	2.742,61 €
	1.8150.551000	KFZ Versicherungen und Steuern	1.000 €	797,13 €
	1.8150.552000	Treibstoffe für Fahrzeuge	1.800 €	1.169,57 €
	1.8150.560000	Dienst- u. Schutzkleidung	300 €	0,00 €
	1.8150.562000	Aus- u. Fortbildung	4.300 €	6.954,00 €
1	1.8150.575200	Betriebsaufwand: Strom Hochbehälter	3.000 €	3.179,50 €
	1.8150.580000	Wasseruntersuchungen	1.200 €	897,00 €
	1.8150.590000	Wasserentgelt an Zweckverband	86.000 €	88.925,11 €
	1.8150.640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	4.000 €	3.697,75 €
	1.8150.650000	Bürobedarf	100 €	99,56 €
	1.8150.651000	Bücher, Zeitschriften, Ergänzungslieferungen	500 €	293,93 €
	1.8150.652000	Telefonkosten	100 €	38,86 €
	1.8150.652100	Portogebühren	400 €	308,90 €
	1.8150.654000	Dienstreisen	2.000 €	2.564,59 €
	1.8150.655000	Sachverständigenkosten	300 €	0,00 €
	1.8150.661000	Beitrag Berufsgenossenschaft	500 €	500,00 €
	1.8150.668000	Vermischte Ausgaben	200 €	0,00 €
	1.8150.674000	Kostenerstattung an Rechenzentrum Freiburg	2.000 €	1.636,03 €
	1.8150.679000	Kosten Verwaltung als innere Verrechnungen	10.000 €	9.472,26 €
	1.8150.679300	Kosten Bauhof als innere Verrechnung	55.000 €	61.219,24 €
	1.8150.681000	Abschreibung des unbew. Anlagekapitals	64.500 €	64.228,79 €
	1.8150.682000	Abschreibung des beweglichen Anlagekapitals	700 €	1.058,61 €
	1.8150.685000	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	34.000 €	33.658,00 €
1.1	Gesamtausgaben 2016		316.400 €	311.871,01 €

2 Einnahmen

	Haushaltsstelle	Unterabschnitt Wasserversorgung	Ansatz 2016	Rechnungsergebnis 2016
	1.8150.110000	Wassergebühren	220.500 €	228.364,50 €
	1.8150.110000	Zählergebühren (Grundgebühren)	19.500 €	18.079,30 €
2	1.8150.112000	Entgelte für Haus- und Grundstücksanschlüsse	15.000 €	14.578,55 €
	1.8150.153000	Schadenersätze	0 €	0,00 €
	1.8150.157000	Vermischte Einnahmen	3.000 €	10.509,32 €
	1.8150.169210	Sachzuwendungen Wasser: Gemeindebetreff	300 €	153,00 €
	1.8150.276000	Auflösung von Beiträgen	15.500 €	15.487,00 €
	1.8150.277000	Auflösung von Zuschüssen	31.200 €	31.202,00 €
2.1	Gesamteinnahmen 2016		305.000 €	318.373,67 €

3	Gebührenrechtliches Ergebnis 2016	-11.400,00 €	6.502,66 €
----------	--	---------------------	-------------------

Nachkalkulation der Wassergebühren 2017

1 Ausgaben

	Haushaltsstelle	Unterabschnitt Wasserversorgung	Ansatz 2017	Rechnungsergebnis 2017
1	1.8150.501000	Unterhaltung der Hochbehälter	4.000 €	600,00 €
	1.8150.510000	Unterhaltung des öffentl. Leitungsnetzes	20.000 €	29.000,00 €
	1.8150.511000	Unterhaltung Haus- u. Grundstücksanschlüsse	13.000 €	8.000,00 €
	1.8150.520000	Erwerb von beweglichen Sachen	1.000 €	91,48 €
	1.8150.521000	Unterhaltung von beweglichen Sachen	1.000 €	268,19 €
	1.8150.522000	Erwerb von Austauschzählern	4.200 €	5.147,75 €
	1.8150.530000	Miete Heidengasse	0 €	0,00 €
	1.8150.541000	Gebäude- und Grundstücksversicherungen	2.200 €	2.085,07 €
	1.8150.546000	Reinigung Hochbehälter	500 €	230,88 €
	1.8150.550000	Haltung von Fahrzeugen	3.000 €	343,42 €
	1.8150.551000	KFZ Versicherungen und Steuern	1.000 €	647,72 €
	1.8150.552000	Treibstoffe für Fahrzeuge	1.800 €	801,78 €
	1.8150.560000	Dienst- u. Schutzkleidung	1.000 €	259,45 €
	1.8150.562000	Aus- u. Fortbildung	5.300 €	4.597,85 €
	1.8150.575200	Betriebsaufwand: Strom Hochbehälter	3.000 €	3.200,00 €
	1.8150.580000	Wasseruntersuchungen	1.200 €	808,00 €
	1.8150.590000	Wasserentgelt an Zweckverband	90.000 €	88.000,00 €
	1.8150.640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	4.000 €	4.000,00 €
	1.8150.650000	Bürobedarf	100 €	0,00 €
	1.8150.651000	Bücher, Zeitschriften, Ergänzungslieferungen	500 €	150,00 €
	1.8150.652000	Telefonkosten	100 €	32,25 €
	1.8150.652100	Portogebühren	400 €	400,00 €
	1.8150.654000	Dienstreisen	3.600 €	2.100,00 €
	1.8150.655000	Sachverständigenkosten	1.000 €	741,10 €
	1.8150.661000	Mitgliedsbeiträge	500 €	500,00 €
	1.8150.668000	Vermischte Ausgaben	200 €	0,00 €
	1.8150.674000	Kostenerstattung an Rechenzentrum Freiburg	2.000 €	2.000,00 €
	1.8150.679000	Kosten Verwaltung als innere Verrechnungen	13.000 €	13.000,00 €
1.8150.679300	Kosten Bauhof als innere Verrechnung	55.000 €	55.000,00 €	
1.8150.681000	Abschreibung des unbew. Anlagekapitals	68.000 €	67.000,00 €	
1.8150.682000	Abschreibung des beweglichen Anlagekapitals	900 €	1.400,00 €	
1.8150.685000	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	38.000 €	37.000,00 €	
1.1	Gesamtausgaben 2017		339.500 €	327.404,94 €

2 Einnahmen

	Haushaltsstelle	Unterabschnitt Wasserversorgung	Ansatz 2017	Rechnungsergebnis 2017
2	1.8150.110000	Wassergebühren	225.000 €	225.000,00 €
	1.8150.110000	Zählergebühren (Grundgebühren)	20.000 €	18.000,00 €
	1.8150.112000	Entgelte für Haus- und Grundstücksanschlüsse	10.000 €	10.000,00 €
	1.8150.157000	Vermischte Einnahmen	3.000 €	3.000,00 €
	1.8150.169210	Sachzuwendungen Wasser: Gemeindebetreff	300 €	300,00 €
	1.8150.276000	Auflösung von Beiträgen	15.500 €	15.500,00 €
	1.8150.277000	Auflösung von Zuschüssen	31.200 €	31.200,00 €
2.1	Gesamteinnahmen 2017		305.000 €	303.000,00 €

3	Gebührenrechtliches Ergebnis 2017	-34.500,00 €	-24.404,94 €
----------	--	---------------------	---------------------

Nachkalkulation der Wassergebühren 2016 - 2017

OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

	Wasserkosten	Wassergebühren
2016	311.871,01 €	318.373,67 €
2017	327.404,94 €	303.000,00 €
	639.275,95 €	621.373,67 €

Kostenüberdeckung (Gewinn)	-17.902,28 €
-----------------------------------	---------------------

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

restliche Überdeckung aus 2012	12.489,13
teilweise Überdeckung aus 2013	31.000,00
	43.489,13

Wasserkosten unter Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	595.786,82 €
--	---------------------

Kostenüberdeckung (Gewinn)	25.586,85 €
-----------------------------------	--------------------

Umfrage zu den Gebührensätzen (2017) bei den Nachbarkommunen

	Wasserver- brauchsgebühr (netto)	Schmutzwasser- gebühr	Niederschlags- wassergebühr
	€ / m ³	€ / m ³	€ / m ²
Ortenberg (geplant für 2018 - 2019)	1,50	1,42	0,29
Ohlsbach	1,51	1,69	0,21
Durbach	1,95	1,99	0,28
Berghaupten	1,32	2,34	0,09
Offenburg	1,87	1,49	0,32
Schutterwald	1,90	2,80	0,20
Gengenbach	2,33	2,21	0,28
Hohberg	2,10	1,80	0,19

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. November 2017
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 6

**Festsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr
für den Zeitraum 2018 - 2019**

Sachverhalt

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11. März 2010 müssen in allen Gemeinden in Baden-Württemberg die Gebühren zur Deckung Kosten der Abwasserbeseitigung in Form der sog. gesplitteten Abwassergebühr erhoben werden. Somit sind eine Schmutzwassergebühr und eine von dieser vollkommen unabhängige und getrennte Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu kalkulieren und festzusetzen. Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Die Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.

Die Kalkulation und die damit verbundene Gebührenfestsetzung haben vor Beginn des Veranlagungszeitraumes zu erfolgen. Aufgrund der Vorgaben im Kommunalabgabengesetz kann der Kalkulationszeitraum zwischen 1 und 5 Jahren gewählt werden. Um für mehrere Jahre eine Gebührenstabilität zu erhalten, wurde ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum für die Jahre 2018 – 2019 ausgewählt.

Die bisher festgesetzte Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 2016 - 2017 beträgt 1,49 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,29 €/m².

Bei der Nachkalkulation der Schmutzwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 ergibt sich eine Kostenüberdeckung von 60.502,68 €. Ein Teil dieser Kostenüberdeckung von 5.500 € wurde im Kalkulationszeitraum 2016 – 2017 zum Ausgleich eingestellt. Die restliche Überdeckung von 55.002,68 € muss im Kalkulationszeitraum 2018 - 2019 ausgeglichen werden.

Bei der Nachkalkulation der Niederschlagswassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 wurde eine Kostenunterdeckung von 478,15 € ermittelt, die im Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 zum Ausgleich eingestellt wurde.

Bei der Nachkalkulation für den Zeitraum 2016 – 2017 handelt es sich zunächst um ein vorläufiges Ergebnis. Die Nachkalkulation der Schmutzwassergebühr ergibt voraussichtlich eine Kostenüberdeckung von 49.260 € und die Nachkalkulation der Niederschlagswassergebühr eine Kostenüberdeckung von 27.495 €.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen innerhalb der folgenden 5 Jahre in der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt bisher 4 %. Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus den Zinssatz für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 auf 3,5 % zu senken.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Aufgrund der vorliegenden Gebührenkalkulation ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse folgende Gebührensätze:

- Schmutzwassergebühr: 1,60 €/m³
- Niederschlagswassergebühr: 0,29 €/m²

Bei der Schmutzwassergebühr muss die restliche Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 von 55.002,68 € zum Ausgleich eingestellt werden. Unter Berücksichtigung dieser Kostenüberdeckung beträgt die Schmutzwassergebühr 1,42 €/m³. Die Verwaltung schlägt vor, die Schmutzwassergebühr von derzeit 1,49 €/m³ auf 1,42 €/m³ zu senken.

Die Niederschlagswassergebühr kann unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 von 478,15 € bei 0,29 €/m² belassen werden.

Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 – 2019 (Anlage 1), die Nachkalkulation für den Zeitraum 2014 – 2015 (Anlage 2) und 2016 - 2017 (Anlage 3) sind in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm vorgelegten Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 - 2019 sowie den in der Kalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
2. Die Gemeinde Ortenberg wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
3. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. Für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 beträgt der kalkulatorische Zinssatz 3,5 %.
4. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungskostenanteile wie folgt angesetzt:

aus dem kalkulatorischen Aufwand:

Mischwasseranlagen	25,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlage	5,0 %

aus dem Betriebsaufwand:

Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlage	1,2 %

5. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum von 2018 – 2019 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
6. Der Gemeinderat nimmt die Gebührennachkalkulationen der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 und 2016 – 2017 zur Kenntnis. Bei der Nachkalkulation für das Jahr 2017 handelt es sich um ein vorläufiges Ergebnis.

Beratungsergebnis:

- Zustimmung:** einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
- Ablehnung:** einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

7. Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung wird im Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 eine restliche Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 in Höhe von 55.002,68 € eingestellt. Im Regenwasserbereich wird aus dem Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 478,15 € im Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 ausgeglichen.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 2018 – 2019 wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr: 1,42 €/m³ Frischwasser (bisher 1,49 €/m³)
- Niederschlagswassergebühr: 0,29 €/m² überbaute und befestigte Fläche (unverändert)

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Notizen

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2018 - 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

1. Ausgangssituation	2
2. Gesplittete Abwassergebühr	2
3. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	3
4. Straßenentwässerungskostenanteil	4
5. Kostendeckung	5

II. Kalkulation der kostendeckenden Gebühren

Übersicht der ermittelten Gebührenobergrenzen	7
Berechnung der Schmutzwassergebühr	8
Berechnung der Niederschlagswassergebühr	9
Verwaltungshaushalt der Abwasserbeseitigung der Jahre 2018 – 2019	10
Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	14
Kostenverteilung Verwaltungshaushalt	15
Anlagen zur Abwasserbeseitigung	
Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
- des Mischwasserbereichs (Anlage 1)	19
- des Schmutzwasserbereichs (Anlage 2)	20
- des Regenwasserbereichs (Anlage 3)	21
- der Kläranlage (Anlage 4)	22
Gebührenrechtlichen Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren (Anlage 5)	23
Berechnungsgrundlagen	24

I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

1. Ausgangssituation

Durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da diese gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip verstößt.

Wie alle Gemeinden in Baden-Württemberg ist auch die Gemeinde Ortenberg verpflichtet, eine so genannte „gesplittete Abwassergebühr“ zu erheben und bei der Gebührenkalkulation zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu unterscheiden. Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr sind die an das öffentliche Abwassernetz angeschlossenen und versiegelten Grundstücksflächen maßgebend.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 des KAG der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Eine sachgerechte Ermessensausübung ist allerdings nur möglich, wenn dem Gemeinderat zur Gebührenfestsetzung eine Gebührenkalkulation vorliegt, aus der die kostendeckenden Gebührenobergrenzen hervorgehen.

Laut § 14 Abs. 1 Satz 1 des KAG darf diese Gebührenobergrenze höchstens die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung abdecken. Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen wurden die §§ 13 bis 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie die §§ 12 und 38 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu Grunde gelegt.

Die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2018 – 2019 wurde von der Verwaltung erstellt.

2. Gesplittete Abwassergebühr

Bei der Kalkulation der Gebührensätze muss zwischen den Kostenträgern „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ unterschieden werden.

Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicher zu stellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb hat sich die Verwaltung bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages orientiert. Demnach können für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten folgende Verhältnisse nach der leistungsorientierten Methode gebildet werden:

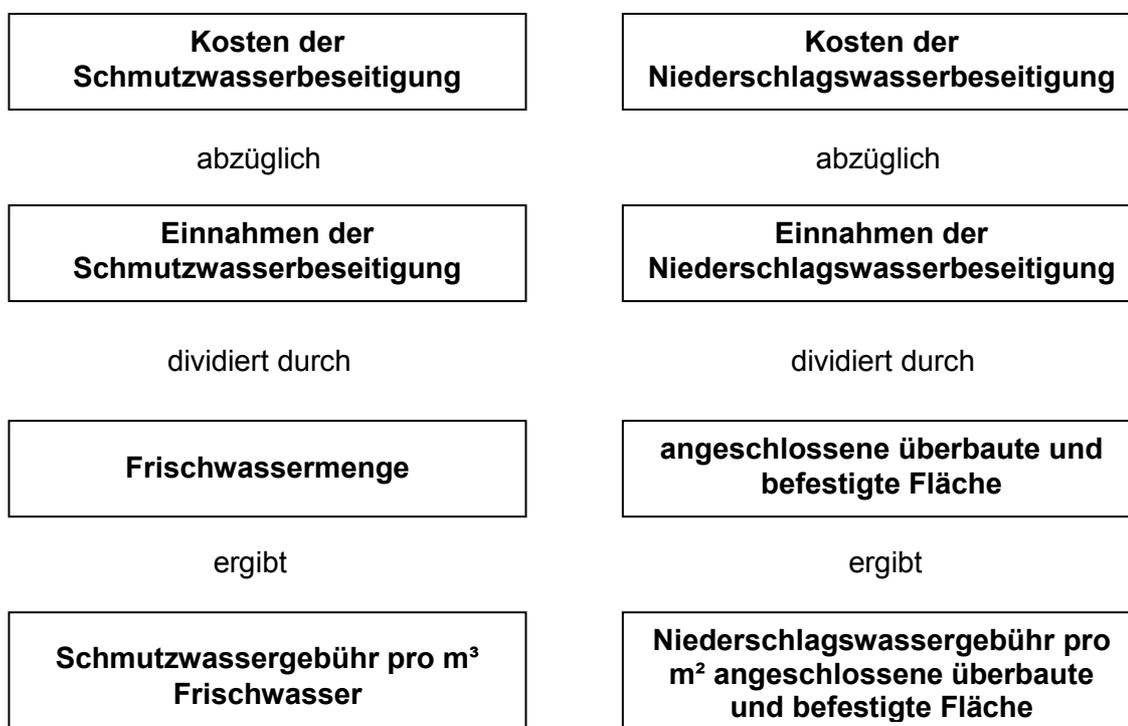
Betriebskosten des Mischwasser-Bereichs (MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)	50 % Schmutzwasser	50 % Niederschlagswasser
--	--------------------	--------------------------

Kalkulatorische Kosten des Mischwasserbereichs	60 % Schmutzwasser	40 % Niederschlagswasser
Betriebskosten der Kläranlage	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten der Kläranlage	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt. So gilt für die Schmutzwassergebühr weiterhin die bezogene Frischwassermenge als Maßstab während für die Niederschlagswassergebühr die bebaute und befestigte Fläche maßgebend ist.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



3. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Die im Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 berücksichtigten Betriebskosten wurden anhand der voraussichtlichen Haushaltsansätze in Absprache mit dem Abwasserzweckverband (AZV) ermittelt. Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der Anlagebuchhaltung der Gemeinde Ortenberg und des AZV's ermittelt.

a) Abschreibung

Nach dem § 14 Abs. 3 Satz 4 des KAG sind sowohl die Brutto- als auch die Nettomethode als Abschreibungsverfahren zulässig. Die Gemeinde Ortenberg errechnet die Abschreibungen ihres Anlagevermögens nach dem Bruttoverfahren. Dabei werden die Beiträge, Zuweisungen und

Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

b) Anlagekapitalverzinsung

Laut § 14 Abs. 3 Satz 2 des KAG ist den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung kann zwischen der so genannten Restwert- und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode

Hier ergibt sich die Zinsbasis, wenn der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste verwendet wird. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und durch zwei dividiert wird.

Durchschnittswertmethode

Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Ortenberg wendet schon immer die Restbuchwertmethode an. Der Satz für die Anlagekapitalverzinsung beträgt bisher 4 %. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus wird im Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 ein Zinssatz von 3,5 % zugrunde gelegt.

4. Straßenentwässerungskostenanteil

Laut § 17 Absatz 3 des KAG muss auf der Kostenseite ein Straßenentwässerungskostenanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ortenberg geschieht überwiegend mittels einer reinen Trennkanalisation, nur vereinzelt sind auch Mischwasserkanäle vorhanden. Laut Musterberechnung der VEDEWA beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **25 %** der kalkulatorischen Kosten. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungskostenanteil abzusetzen.

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungskostenanteil ab. Aus den Kosten der Regenbecken und Zuleitungssammler (Mischwasser) werden ebenfalls **25 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebskosten sind laut neuesten Berechnungen des Gemeindetages als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlage, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungskostenanteile korrekt zu ermitteln, wurden sowohl die Betriebskosten als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebskosten wird anhand der konkreten Haushaltsplanzahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Anschaffungs- und Herstellungskosten aus der Anlagebuchhaltung ermittelt.

Sämtliche Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungskostenanteile zu berücksichtigen.

5. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h. dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so muss diese innerhalb der folgenden 5 Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so kann diese innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume wird auch beachtet, ob der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf. Eine mögliche Ausgleichsoption dieser, durch den Beschluss eines nicht kostendeckenden Gebührensatzes entstandenen Kostenunterdeckung verschafft sich der Gemeinderat nur, indem er sich die Verrechnung dieser Unterdeckung mit etwaigen Kostenüberdeckungen laut Beschluss vorbehält.

In der vorliegenden Kalkulation wurde im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung eine restliche Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 in Höhe von 55.002,68 € und im Regenwasserbereich eine Kostenunterdeckung in Höhe von 478,15 € zum Ausgleich eingestellt.

II. Gebührenkalkulation

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN ZEITRAUM 2018 - 2019**

SCHMUTZWASSERGEBÜHR

Schmutzwassergebühr	in € pro m³
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Vorjahresüber-/ unterdeckungen	1,42

nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 1,49 €/m³

NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Niederschlagswassergebühr	in € pro m² überbaute und befestigte Fläche
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Vorjahresüber-/ unterdeckungen	0,29

nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,29 €/m²

ABWASSERBESEITIGUNG
BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR
2018 - 2019

Schmutzwassermengen der letzten drei Jahre in m³

2014	151.061
2015	154.440
2016	150.526
Durchschnitt	152.009

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum in €
239.759,82
243.337,07
483.096,89

Geschätzte Abwassermenge im Kalkulationszeitraum in m³	
2018	151.000
2019	151.000
Summe gesamt	302.000

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	=	483.096,89 €	=	1,60
Frischwassermenge		302.000 m³		

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüber- / unterdeckungen lt. Anlage 5

restl. Überdeckung aus 2014 - 2015	55.002,68
------------------------------------	-----------

Gebühreobergrenze	428.094,21	1,42
-------------------	------------	-------------

Bisherige Gebühr	1,49
------------------	-------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

2018 - 2019

Überbaute und befestigte Fläche in m²:

2016
323.151

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum in €
94.818,26
95.611,58
190.429,84

Voraussichtliche überbaute und befestigte Fläche im Kalkulationszeitraum in m²	
2018	324.000
2019	325.000
Summe gesamt	649.000

GEBÜHREBERECHNUNG

$$\frac{\text{Gebühreobergrenze}}{\text{Frischwassermenge}} = \frac{190.429,84 \text{ €}}{649.000 \text{ m}^2} = \mathbf{0,29}$$

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüber- / unterdeckungen lt. Anlage 5

Unterdeckung aus 2014 - 2015	-478,15
------------------------------	---------

Gebühreobergrenze	190.907,99	0,29
-------------------	------------	-------------

Bisherige Gebühr	0,29
------------------	-------------

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
2018

Ausgaben

Bezeichnung	Ansatz 2018 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
<u>Betriebsausgaben:</u>					
Kanalnetzunterhaltung	20.000,00	0,00	15.000,00	5.000,00	0,00
TV-Befahrungen	10.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00
Austauschzähler	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00
Bewirtschaftung: Strom Hebewerk	300,00	0,00	300,00	0,00	0,00
Kosten für Überlassung der Abrechnungsd.	2.000,00	0,00	1.500,00	500,00	0,00
Web GIS	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00
Versicherungen	1.100,00	285,87	296,10	518,03	0,00
Telefonübertragungskosten für Hebeanlage	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00
Postgebühren	400,00	0,00	200,00	200,00	0,00
Sachverständigenkosten	3.000,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00
Betriebskostenumlage an AZV	140.300,00	33.338,83	0,00	0,00	106.961,17
Innere Verrechnungen	11.500,00	1.400,00	3.400,00	6.700,00	0,00
Arbeitsleistungen Bauhof	4.000,00	1.000,00	1.500,00	1.500,00	0,00
Summe Betriebsausgaben	193.900,00	36.024,71	27.496,10	23.418,03	106.961,17
<u>Kalkulatorische Kosten:</u>					
- Abschreibungen:					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	37.074,19	37.074,19			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	27.763,58		27.763,58		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	41.444,60			41.444,60	
- Kläranlage lt. Anlage 4	37.714,96				37.714,96
Summe Abschreibungen	143.997,33	37.074,19	27.763,58	41.444,60	37.714,96
- Verzinsung:					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	29.061,76	29.061,76			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	20.758,67		20.758,67		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	35.730,87			35.730,87	
- Kläranlage lt. Anlage 4	8.160,61				8.160,61
Summe Verzinsung	93.711,91	29.061,76	20.758,67	35.730,87	8.160,61
Summe Kalkulatorische Kosten	237.709,24	66.135,95	48.522,26	77.175,47	45.875,57
Summe Ausgaben	431.609,24	102.160,66	76.018,35	100.593,50	152.836,73

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
2018

Einnahmen

Bezeichnung	Ansatz 2018 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
<u>Auflösung:</u>					
- Auflösung der Zuschüsse:					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	2.813,25	2.813,25			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	2.913,85		2.913,85		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	5.097,90			5.097,90	
- Kläranlage lt. Anlage 4	2.812,28				2.812,28
Summe Zuschussauflösung	13.637,28	2.813,25	2.913,85	5.097,90	2.812,28
- Auflösung der Beiträge					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	6.109,73	6.109,73			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	4.190,58		4.190,58		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	7.331,59			7.331,59	
- Kläranlage lt. Anlage 4	1.437,10				1.437,10
Summe Beitragsauflösung	19.069,00	6.109,73	4.190,58	7.331,59	1.437,10
Summe Auflösungen	32.706,28	8.922,98	7.104,43	12.429,49	4.249,38
Summe Einnahmen	32.706,28	8.922,98	7.104,43	12.429,49	4.249,38

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
2019

Ausgaben

Bezeichnung	Ansatz 2019 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
<u>Betriebsausgaben:</u>					
Kanalnetzunterhaltung	12.000,00	0,00	10.000,00	2.000,00	0,00
TV-Befahrungen	4.000,00	0,00	3.000,00	1.000,00	0,00
Austauschzähler	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00
Bewirtschaftung: Strom Hebewerk	300,00	0,00	300,00	0,00	0,00
Kosten für Überlassung der Abrechnungsd.	2.000,00	0,00	1.500,00	500,00	0,00
Web GIS	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00
Versicherungen	1.100,00	261,27	317,80	520,93	0,00
Telefonübertragungskosten für Hebeanlage	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00
Postgebühren	400,00	0,00	200,00	200,00	0,00
Sachverständigenkosten	3.000,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00
Betriebskostenumlage an AZV	141.500,00	33.623,98	0,00	0,00	107.876,02
Innere Verrechnungen	14.000,00	1.300,00	4.200,00	8.500,00	0,00
Arbeitsleistungen Bauhof	4.000,00	1.000,00	1.500,00	1.500,00	0,00
Summe Betriebsausgaben	183.600,00	36.185,26	21.317,80	18.220,93	107.876,02
<u>Kalkulatorische Kosten:</u>					
<u>- Abschreibungen:</u>					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	34.716,43	34.716,43			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	31.839,96		31.839,96		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	44.140,69			44.140,69	
- Kläranlage lt. Anlage 4	38.717,08				38.717,08
Summe Abschreibungen	149.414,16	34.716,43	31.839,96	44.140,69	38.717,08
<u>- Verzinsung:</u>					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	33.366,88	33.366,88			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	23.541,12		23.541,12		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	39.780,24			39.780,24	
- Kläranlage lt. Anlage 4	8.625,35				8.625,35
Summe Verzinsung	105.313,59	33.366,88	23.541,12	39.780,24	8.625,35
Summe Kalkulatorische Kosten	254.727,75	68.083,31	55.381,08	83.920,93	47.342,43
Summe Ausgaben	438.327,75	104.268,56	76.698,88	102.141,86	155.218,45

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
2019

Einnahmen

Bezeichnung	Ansatz 2019 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
<u>Auflösung:</u>					
- Auflösung der Zuschüsse:					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	2.571,14	2.571,14			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	3.127,42		3.127,42		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	5.126,44			5.126,44	
- Kläranlage lt. Anlage 4	2.812,28				2.812,28
Summe Zuschussauflösung	13.637,28	2.571,14	3.127,42	5.126,44	2.812,28
- Auflösung der Beiträge					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	5.642,94	5.642,94			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	4.558,75		4.558,75		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	7.472,65			7.472,65	
- Kläranlage lt. Anlage 4	1.392,66				1.392,66
Summe Beitragsauflösung	19.067,00	5.642,94	4.558,75	7.472,65	1.392,66
Summe Auflösungen	32.704,28	8.214,08	7.686,17	12.599,09	4.204,94
Summe Einnahmen	32.704,28	8.214,08	7.686,17	12.599,09	4.204,94

ABWASSERBESEITIGUNG
FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE
2018 - 2019

	2018	2019
Ausgaben	431.609,24	438.327,75
./. Einnahmen	-32.706,28	-32.704,28
= Nettokosten gesamt	398.902,96	405.623,47

abzüglich Straßenentwässerungsanteile

- aus den Betriebskosten d. MW-Bereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken)

reine Betriebsausgaben	36.024,71	36.185,26
./. reine Betriebseinnahmen	0,00	0,00
daraus Straßenentw.anteil 13,5%	36.024,71 -4.863,34	36.185,26 -4.885,01

- aus den Betriebskosten d. RW-Bereichs (RW-Kanalisation)

reine Betriebsausgaben	23.418,03	18.220,93
./. reine Betriebseinnahmen	0,00	0,00
daraus Straßenentw.anteil 27,0%	23.418,03 -6.322,87	18.220,93 -4.919,65

- aus den Betriebskosten der Kläranlage

reine Betriebsausgaben	106.961,17	107.876,02
./. reine Betriebseinnahmen	0,00	0,00
daraus Straßenentw.anteil 1,2%	106.961,17 -1.283,53	107.876,02 -1.294,51

- aus den kalk. Kosten des MW-Bereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken)

- Abschreibungen lt. VwH	37.074,19	34.716,43
./. enth. Gr.st.anschl.kosten lt. Anl. 1	-2.282,10	-2.039,40
- Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 1	34.635,78	38.997,40
./. enth. Gr.st.anschl.kosten lt. Anl. 1	-2.406,69	-2.906,28
- Auflösung der Zuschüsse lt. VwH	-2.813,25	-2.571,14
daraus Straßenentw.anteil 25,0%	64.207,94 -16.051,98	66.197,01 -16.549,25

- aus den kalk. Kosten des RW-Bereichs (RW-Kanalisation)

- Abschreibungen lt. VwH	41.445	44.141
./. enth. Gr.st.anschl.kosten lt. Anl. 3	-5.431	-5.491
- Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 3	43.229	46.866
./. enth. Gr.st.anschl.kosten lt. Anl. 3	-6.993	-6.925
- Auflösung der Zuschüsse lt. VwH	-5.098	-5.126
daraus Straßenentw.anteil 50,0%	67.151 -33.576	73.464 -36.732

- aus den kalk. Kosten der Kläranlage

- Abschreibungen lt. VwH	37.715	38.717
- Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 4	9.649	9.980
- Auflösung der Zuschüsse lt. VwH	-2.812	-2.812
daraus Straßenentw.anteil 5,0%	44.552 -2.228	45.885 -2.294

Summe Straßenentwässerungsanteil	-64.325	-66.675
---	----------------	----------------

Gebührenfähige Kosten	334.578	338.949
------------------------------	----------------	----------------

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
2018 - 2019

Bezeichnung	Gesamt- ergebnis 2018 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebsausgaben	193.900	36.025	27.496	23.418	106.961
./. Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
./. Straßenentwässerungsanteile	-12.470	-4.863		-6.323	-1.284
Betriebsausgaben netto	181.430	31.161	27.496	17.095	105.678
Summe kalkulatorische Kosten	237.709	66.136	48.522	77.175	45.876
./. Summe Auflösungen	-32.706	-8.923	-7.104	-12.429	-4.249
./. Straßenentwässerungsanteile	-51.855	-16.052		-33.576	-2.228
Kalkulatorische Kosten netto	153.148	41.161	41.418	31.170	39.399
Summe Ausgaben netto	334.578	72.322	68.914	48.266	145.076

Bezeichnung	Gesamt- ergebnis 2019 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebsausgaben	183.600	36.185	21.318	18.221	107.876
./. Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
./. Straßenentwässerungsanteile	-11.099	-4.885		-4.920	-1.295
Betriebsausgaben netto	172.501	31.300	21.318	13.301	106.582
Summe kalkulatorische Kosten	254.728	68.083	55.381	83.921	47.342
./. Summe Auflösungen	-32.704	-8.214	-7.686	-12.599	-4.205
./. Straßenentwässerungsanteile	-55.576	-16.549		-36.732	-2.294
Kalkulatorische Kosten netto	166.448	43.320	47.695	34.590	40.843
Summe Ausgaben netto	338.949	74.620	69.013	47.891	147.425

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
KOSTENVERTEILUNG
2018

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2018 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe Betriebsausgaben netto	181.430	15.581	15.581	27.496	17.095	95.110	10.568
		31.161				105.678	

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2018 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe kalk. Kosten netto	153.148	24.697	16.464	41.418	31.170	35.459	3.940
		41.161				39.399	

Summe gebührenfähige Kosten	334.578	40.277	32.045	68.914	48.266	130.569	14.508
------------------------------------	----------------	---------------	---------------	---------------	---------------	----------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
KOSTENVERTEILUNG
2019

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2019 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe Betriebsausgaben netto	172.501	15.650	15.650	21.318	13.301	95.923	10.658
		31.300				106.582	

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2019 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe kalk. Kosten netto	166.448	25.992	17.328	47.695	34.590	36.759	4.084
		43.320				40.843	

Summe gebührenfähige Kosten	338.949	41.642	32.978	69.013	47.891	132.682	14.742
------------------------------------	----------------	---------------	---------------	---------------	---------------	----------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
GEBÜHRENFÄHIGER AUFWAND

Bezeichnung	Gesamt- ergebnis/ ansatz in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €			Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €
Summe gebührenfähige Kosten 2018	334.578	40.277	32.045	68.914	48.266	130.569	14.508
Summe gebührenfähige Kosten 2019	338.949	41.642	32.978	69.013	47.891	132.682	14.742

,
davon

Schmutzwasserkosten 2018	239.760
Schmutzwasserkosten 2019	243.337

gesamt: 483.097 71,73%

Regenwasserkosten 2018	94.818
Regenwasserkosten 2019	95.612

gesamt: 190.430 28,27%

ABWASSERBESEITIGUNG
MISCHWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Anschaffungskosten	2017	2018	2019
MW-Bereich laut Berechnungsgrundl. Ziff. 1		1.954.733	1.952.612
abzügl. Anlagen im Bau		0	0
Endstand AHK 31.12. in €		1.954.733	1.952.612

Einnahmen	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse 31.12 in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		415.377	399.857
anteil. Beiträge 31.12. in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3		374.677	346.088
Endstand Einnahmen 31.12. in €		790.054	745.944

Kalkulatorische Kosten	2017	2018	2019
Abschreibungen in €		37.074	34.716
Anteil Abschreibungen Grundstücksanschl.kosten		2.282	2.039
Auflösung Zuschüsse		2.813	2.571
Auflösung Beiträge		6.110	5.643
Auflösung gesamt in €		8.923	8.214

Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		1.954.733	1.952.612
aufgelaufene Abschreibung		718.534	752.366
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	932.180	1.236.199	1.200.246
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12 ohne A.i.B.		415.377	399.857
aufgelaufene Auflösung		305.346	301.866
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	79.159	110.031	97.991
Ursprungswert Beiträge 31.12		374.677	346.088
aufgelaufene Auflösung		204.491	194.530
Auflösungsrest Beiträge	148.329	170.187	151.558
Zinsbasis		830.336	953.339
Verzinsung in €	3,50%	29.062	33.367

zur Berechnung der Str.entwässerung	2017	2018	2019
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis		989.594	1.114.212
Verzinsung in €	3,50%	34.636	38.997

Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	53.469	84.056	82.017
Zinsbasis		68.762	83.037
Verzinsung in €	3,50%	2.407	2.906

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH DER GEMEINDE
--

Anschaffungskosten	2017	2018	2019
SW-Bereich laut Berechnungsgrundl. Ziff. 1		1.681.552	1.833.422
abzügl. Anlagen im Bau		0	0
Endstand AHK 31.12. in €		1.681.552	1.833.422

Einnahmen	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse 31.12 in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		186.793	200.484
anteil. Beiträge 31.12. in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3		256.986	279.593
Endstand Einnahmen 31.12. in €		443.779	480.078

Kalkulatorische Kosten	2017	2018	2019
Abschreibungen in €		27.764	31.840

Auflösung Zuschüsse		2.914	3.127
Auflösung Beiträge		4.191	4.559
Auflösung gesamt in €		7.104	7.686

Verzinsung

AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		1.681.552	1.833.422
aufgelaufene Abschreibung		833.661	863.781
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	833.621	847.891	969.641
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12 ohne A.i.B.		186.793	200.484
aufgelaufene Auflösung		72.827	81.293
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	131.961	113.966	119.192
Ursprungswert Beiträge 31.12		256.986	279.593
aufgelaufene Auflösung		140.257	157.155
Auflösungsrest Beiträge	132.646	116.729	122.439
Zinsbasis		593.105	672.603
Verzinsung in €	3,50%	20.759	23.541

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH DER GEMEINDE
--

Anschaffungskosten	2017	2018	2019
RW-Bereich laut Berechnungsgrundl. Ziff. 1		2.523.809	2.674.059
abzügl. Anlagen im Bau		0	0
Endstand AHK 31.12. in €		2.523.809	2.674.059

Einnahmen	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse 31.12 in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		326.802	328.632
anteil. Beiträge 31.12. in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3		449.607	458.306
Endstand Einnahmen 31.12. in €		776.409	786.938

Kalkulatorische Kosten	2017	2018	2019
Abschreibungen in €		41.445	44.141
Anteil Abschreibungen Grundstücksanschl.kosten		5.431	5.491
Auflösung Zuschüsse		5.098	5.126
Auflösung Beiträge		7.332	7.473
Auflösung gesamt in €		12.429	12.599

Verzinsung

AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		2.523.809	2.674.059
aufgelaufene Abschreibung		1.040.390	1.084.635
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	1.409.290	1.483.419	1.589.424
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12 ohne A.i.B.		326.802	328.632
aufgelaufene Auflösung		127.414	133.254
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	223.089	199.388	195.378
Ursprungswert Beiträge 31.12		449.607	458.306
aufgelaufene Auflösung		245.386	257.606
Auflösungsrest Beiträge	224.247	204.221	200.700
Zinsbasis		1.020.882	1.136.578
Verzinsung in €	3,50%	35.731	39.780

zur Berechnung der Str.entwässerung	2017	2018	2019
-------------------------------------	------	------	------

Verzinsung ohne Beitragsauflösung

Zinsbasis		1.235.116	1.339.039
Verzinsung in €	3,50%	43.229	46.866

Anteil Grundstücksanschlusskosten

Restbuchwert Ausgaben	202.529	197.098	198.637
Zinsbasis		199.814	197.868
Verzinsung in €	3,50%	6.993	6.925

ABWASSERBESEITIGUNG

VERBANDSKLÄRANLAGE ANTEILIG

Anschaffungskosten	2017	2018	2019
Kläranlage laut Berechnungsgrundl. Ziff. 1		1.633.498	1.683.548
abzügl. Anlagen im Bau		0	0
Endstand AHK 31.12. in €		1.633.498	1.683.548

Einnahmen	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse 31.12 in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		161.136	161.136
anteil. Beiträge 31.12. in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3		88.130	85.413
Endstand Einnahmen 31.12. in €		249.265	246.549

Kalkulatorische Kosten	2017	2018	2019
Abschreibungen in €		37.715	38.717

Auflösung Zuschüsse		2.812	2.812
Auflösung Beiträge		1.437	1.393
Auflösung gesamt in €		4.249	4.205

Verzinsung

AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		1.633.498	1.683.548
aufgelaufene Abschreibung		1.342.725	1.387.331
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	282.895	290.773	296.217
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12 ohne A.i.B.		161.136	161.136
aufgelaufene Auflösung		151.390	154.203
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	12.557	9.745	6.933
Ursprungswert Beiträge 31.12		88.130	85.413
aufgelaufene Auflösung		48.099	48.009
Auflösungsrest Beiträge	45.014	40.031	37.404
Zinsbasis		233.160	246.439
Verzinsung in €	3,50%	8.161	8.625

zur Berechnung der Str.entwässerung	2017	2018	2019
-------------------------------------	------	------	------

Verzinsung ohne Beitragsauflösung

Zinsbasis		275.683	285.156
Verzinsung in €	3,50%	9.649	9.980

Gebührenkalkulation der Gemeinde Ortenberg für den Zeitraum 2018- 2019

ABWASSERBESEITIGUNG

GEBÜHRENRECHTLICHE ÜBERSCHÜSSE UND FEHLBETRÄGE

SCHMUTZWASSERGEBÜHR

Überdeckung aus 2014 - 2015 (eingestellt in Kalkulation 2016 - 2017 und 2018 -2019)	60.502,68 €
Überdeckung aus 2016 - 2017*)	49.260,00 €
Gesamt	109.762,68 €

NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Unterdeckung aus 2014 - 2015 (eingestellt in die Gebührenkalkulation 2018 - 2019)	-478,15 €
Überdeckung aus 2016 - 2017*)	27.495,00 €
Gesamt	27.016,85 €

*) Hinweis: Vorläufiges Ergebnis

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1. Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2017		2018		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

Kanalbereich (Anlagevermögen der Gemeinde Ortenberg)

Verhältnis des zuordnerbaren Anlagevermögens:

- MW-Kanalisation Ortenberg	87.745,00		288.970,79	5.001,00	82.744,00
- MW-Hausanschlüsse Ortenberg	4.994,00		5.991,63	92,00	4.902,00
- MW-Neuer Weg	397.000,00		400.000,00	8.000,00	389.000,00
- MW Sommerhöldele / Winzerkellerweg	0,00		323.000,00	8.900,00	319.800,00
- MW-Inlinersanierungen 2017	0,00		8.000,00	190,00	7.810,00
MW-Bereich	18,23%	489.739,00	25,99%	1.025.962,42	22.183,00
				804.256,00	
- SW-Kanalisation Ortenberg	758.971,00		1.521.888,75	25.382,00	733.589,00
- SW-Hausanschlüsse Ortenberg	57.440,00		70.143,47	1.292,00	56.148,00
- SW-Pumpwerk Allmendgrün	0,00		20.000,00	0,00	0,00
- SW-Inlinersanierungen 2017	0,00		24.000,00	560,00	23.440,00
- SW-Inlinersanierungen 2018	0,00		15.000,00	100,00	14.900,00
- SW-Endschacht im Lindle	0,00		5.000,00	60,00	4.940,00
SW-Bereich	30,39%	816.411,00	26,92%	1.656.032,22	27.394,00
				833.017,00	
- RW-Kanalisation Ortenberg	1.290.612,00		2.255.904,51	37.951,00	1.252.661,00
- RW-Hausanschlüsse Ortenberg	73.468,00		87.884,86	1.636,00	71.832,00
- Web GIS für GAG	0,00		1.067,00	0,00	0,00
- RW-Siedlerstraße	16.115,00		16.305,09	326,00	15.789,00
- RW-Obere Steine	0,00		35.000,00	400,00	34.600,00
- RW-Inlinersanierungen 2018	0,00		30.000,00	200,00	29.800,00
- RW-Sanierung Hauptstraße	0,00		50.000,00	250,00	49.750,00
- RW-Endschacht im Lindle	0,00		3.000,00	35,00	2.965,00
RW-Bereich	51,38%	1.380.195,00	47,09%	2.479.161,46	40.798,00
				1.457.397,00	
	100,00%	2.686.345,00	100,00%	5.161.156,10	90.375,00
				3.094.670,00	

Nichtzuordenbares Anlagevermögen:

- Generalentw.pläne/Eigenkontr.ver.	56.629,00		94.805,13	1.373,00	55.256,00
	56.629,00		94.805,13	1.373,00	55.256,00

ergibt folgende Zusammenstellung:

- MW-Bereich	489.739,00		1.025.962,42	22.183,00	804.256,00
- MW-Anteil nicht zuordenbaren AV	10.323,85		24.638,36	356,82	14.360,16
MW-Bereich	500.062,85		1.050.600,78	22.539,82	818.616,16
- SW-Bereich	816.411,00		1.656.032,22	27.394,00	833.017,00
- SW-Anteil nicht zuordenbaren AV	17.210,20		25.519,45	369,58	14.873,70
SW-Bereich	833.621,20		1.681.551,67	27.763,58	847.890,70
- RW-Bereich	1.380.195,00		2.479.161,46	40.798,00	1.457.397,00
- RW-Anteil nicht zuordenbaren AV	29.094,95		44.647,32	646,60	26.022,14
RW-Bereich	1.409.289,95		2.523.808,78	41.444,60	1.483.419,14
= Kanalbereich	100,00%	2.742.974,00	100%	5.255.961,23	91.748,00
				3.149.926,00	

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1. Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2018		2019		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

Kanalbereich (Anlagevermögen der Gemeinde Ortenberg)

Verhältnis des zuordnerbaren Anlagevermögens:

- MW-Kanalisation Ortenberg	82.744,00		288.970,79	4.974,00	77.770,00	
- MW-Hausanschlüsse Ortenberg	4.902,00		5.991,63	92,00	4.810,00	
- MW Neuer Weg	389.000,00		400.000,00	8.000,00	381.000,00	
- MW Sommerhaldede / Winzerkellerweg	319.800,00		323.000,00	6.500,00	313.300,00	
- MW-Inlinersanierungen 2017	7.810,00		8.000,00	320,00	7.490,00	
MW-Bereich	25,99%	804.256,00	23,75%	1.025.962,42	19.886,00	784.370,00
- SW-Kanalisation Ortenberg	733.589,00		1.521.888,75	25.394,00	708.195,00	
- SW-Hausanschlüsse Ortenberg	56.148,00		70.143,47	1.289,00	54.859,00	
- SW-Pumpwerk Allmendgrün	0,00		20.000,00	0,00	0,00	
- SW-Inlinersanierungen 2017	23.440,00		24.000,00	960,00	22.480,00	
- SW-Inlinersanierungen 2018	14.900,00		15.000,00	600,00	14.300,00	
- SW-Endschacht im Lindle	4.940,00		5.000,00	100,00	4.840,00	
- SW Farrengasse	0,00		80.000,00	1.400,00	79.700,00	
- SW Zehntfreistraße	0,00		70.000,00	1.700,00	69.700,00	
SW-Bereich	26,92%	833.017,00	28,89%	1.806.032,22	31.443,00	954.074,00
- RW-Kanalisation Ortenberg	1.252.661,00		2.255.904,51	37.970,00	1.214.691,00	
- RW-Hausanschlüsse Ortenberg	71.832,00		87.884,86	1.634,00	70.198,00	
- Web GIS für GAG	0,00		1.067,00	0,00	0,00	
- RW-Siedlerstraße	15.789,00		16.305,09	326,00	15.463,00	
- RW-Obere Steine	34.600,00		35.000,00	700,00	33.900,00	
- RW-Inlinersanierungen 2018	29.800,00		30.000,00	1.200,00	28.600,00	
- RW-Endschacht im Lindle	2.965,00		3.000,00	60,00	2.905,00	
- RW-Sanierung Hauptstraße	49.750,00		50.000,00	1.000,00	48.750,00	
- RW Farrengasse	0,00		80.000,00	300,00	79.700,00	
- RW Zehntfreistraße	0,00		70.000,00	300,00	69.700,00	
RW-Bereich	47,09%	1.457.397,00	47,36%	2.629.161,46	43.490,00	1.563.907,00
	100,00%	3.094.670,00	100,00%	5.461.156,10	94.819,00	3.302.351,00

Nichtzuordenbares Anlagevermögen:

- Generalentw.pläne/Eigenkontr.ver.	55.256	94.805,13	1.374,00	53.882,00
	55.256	94.805,13	1.374,00	53.882,00

ergibt folgende Zusammenstellung:

- MW-Bereich	804.256,00	1.025.962,42	19.886,00	784.370,00
- MW-Anteil nicht zuordenbaren AV	14.360,16	22.517,99	326,35	12.797,98
MW-Bereich	818.616,16	1.048.480,41	20.212,35	797.167,98
- SW-Bereich	833.017,00	1.806.032,22	31.443,00	954.074,00
- SW-Anteil nicht zuordenbaren AV	14.873,70	27.389,91	396,96	15.566,91
SW-Bereich	847.890,70	1.833.422,13	31.839,96	969.640,91
- RW-Bereich	1.457.397,00	2.629.161,46	43.490,00	1.563.907,00
- RW-Anteil nicht zuordenbaren AV	26.022,14	44.897,23	650,69	25.517,10
RW-Bereich	1.483.419,14	2.674.058,69	44.140,69	1.589.424,10

= Kanalbereich	100,00%	3.149.926,00	100%	5.555.961,23	96.193,00	3.356.233,00
-----------------------	----------------	---------------------	-------------	---------------------	------------------	---------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2017		2018		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

Klärbereich Anlagevermögen des AZV "Raum Offenburg"

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	1.258.458		14.444.089	38.750	1.219.708
- Folgeinvestitionen	6.164.858		26.067.583	1.022.656	6.444.856
	7.423.316	33,54%	40.511.672	1.061.406	7.664.564

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	5.599.508		12.990.736	198.481	5.401.027
- Folgeinvestitionen	1.875.977		3.045.096	46.232	1.829.745
	7.475.485	31,64%	16.035.832	244.713	7.230.772

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	8.261.673	34,81%	14.710.771	307.159	7.954.514
----------------------	-----------	--------	------------	---------	-----------

MW-Bereich

	15.737.158	66,46%	30.746.603	551.872	15.185.286
--	-------------------	--------	-------------------	----------------	-------------------

= Klärbereich	23.160.474	100,00%	71.258.275	1.613.278	22.849.850
----------------------	-------------------	---------	-------------------	------------------	-------------------

nicht zuordenbares Anlagevermögen

Grundstücke	415.127,00		415.127,00	0,00	415.127,00
	415.127,00		415.127,00	0,00	415.127,00

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde im %-ualen Verhältnis der Restbuchwerte auf Misch-, Schmutz- und Regenwasserbereich aufgeteilt. Es ergibt sich somit folgende Zusammenstellung:

Kläranlage:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	7.423.316		40.511.672	1.061.406	7.664.564
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	134.443		134.443	0	134.443
	7.557.759	33,52%	40.646.115	1.061.406	7.799.007

MW-Sammler:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	7.475.485		16.035.832	244.713	7.230.772
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	131.936		131.936	0	131.936
	7.607.421	31,65%	16.167.768	244.713	7.362.708

MW-Regenbecken:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	8.261.673		14.710.771	307.159	7.954.514
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	148.748		148.748	0	148.748
	8.410.421	34,83%	14.859.519	307.159	8.103.262

= Klärbereich gesamt	23.575.601	100,00%	71.673.402	1.613.278	23.264.977
-----------------------------	-------------------	---------	-------------------	------------------	-------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2017		2018		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

davon Anteil der Gemeinde Ortenberg:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	4,96%	62.420		716.427	1.922	60.498
- Folgeinvestitionen	3,50%	220.476		917.071	35.793	230.275
= Kläranlage		282.895		1.633.498	37.715	290.773

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	4,96%	277.736		644.341	9.845	267.891
- Folgeinvestitionen	3,50%	70.277		111.196	1.618	68.659
= MW-Bereich		348.013		755.537	11.463	336.550

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	1,00%	84.104		148.595	3.072	81.033
= MW-Bereich		432.117		904.132	14.534	417.582

= Klärbereich		715.012	0,00%	2.537.630	52.249	708.355
----------------------	--	----------------	-------	------------------	---------------	----------------

= Abwasserbereich Gemeinde gesamt		3.457.986	100%	7.793.591	143.997	3.858.281
--	--	------------------	------	------------------	----------------	------------------

davon:

= Mischwasserbereich	26,96%	932.180	32,04%	1.954.733	37.074	1.236.199
= Schmutzwasserbereich	24,11%	833.621	21,98%	1.681.552	27.764	847.891
= Regenwasserbereich	40,75%	1.409.290	38,45%	2.523.809	41.445	1.483.419
= Kläranlage	8,18%	282.895	7,54%	1.633.498	37.715	290.773
	100,00%	3.457.986	100,00%	7.793.591	143.997	3.858.281

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2018		2019		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

Klärbereich Anlagevermögen des AZV "Raum Offenburg"

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	1.219.708		14.444.089	38.750	1.180.958
- Folgeinvestitionen	6.444.856		27.497.583	1.051.288	6.655.306
	7.664.564	34,87%	41.941.672	1.090.038	7.836.264

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	5.401.027		12.990.736	198.481	5.202.546
- Folgeinvestitionen	1.829.745		3.045.096	46.232	1.783.513
	7.230.772	31,09%	16.035.832	244.713	6.986.059

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	7.954.514	34,04%	14.710.771	304.130	7.650.384
----------------------	-----------	--------	------------	---------	-----------

MW-Bereich

	15.185.286	65,13%	30.746.603	548.843	14.636.443
--	-------------------	--------	-------------------	----------------	-------------------

= Klärbereich	22.849.850	100,00%	72.688.275	1.638.881	22.472.707
----------------------	-------------------	---------	-------------------	------------------	-------------------

nicht zuordenbares Anlagevermögen

Grundstücke	415.127,00		415.127,00	0,00	415.127,00
	415.127,00		415.127,00	0,00	415.127,00

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde im %-ualen Verhältnis der Restbuchwerte auf Misch-, Schmutz- und Regenwasserbereich aufgeteilt. Es ergibt sich somit folgende Zusammenstellung:

Kläranlage:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	7.664.564		41.941.672	1.090.038	7.836.264
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	134.443		134.443	0	134.443
	7.799.007	34,83%	42.076.115	1.090.038	7.970.707

MW-Sammler:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	7.230.772		16.035.832	244.713	6.986.059
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	131.936		131.936	0	131.936
	7.362.708	31,10%	16.167.768	244.713	7.117.995

MW-Regenbecken:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	7.954.514		14.710.771	304.130	7.650.384
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	148.748		148.748	0	148.748
	8.103.262	34,08%	14.859.519	304.130	7.799.132

= Klärbereich gesamt	23.264.977	100,00%	73.103.402	1.638.881	22.887.834
-----------------------------	-------------------	---------	-------------------	------------------	-------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2018		2019		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

davon Anteil der Gemeinde Ortenberg:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	4,96%	60.498		716.427	1.922	58.576
- Folgeinvestitionen	3,50%	230.275		967.121	36.795	237.641
= Kläranlage		290.773		1.683.548	38.717	296.217

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	4,96%	267.891		644.341	9.845	258.046
- Folgeinvestitionen	3,50%	68.659		111.196	1.618	67.041
		336.550		755.537	11.463	325.087

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	1,00%	81.033		148.595	3.041	77.991
= MW-Bereich		417.582		904.132	14.504	403.078

= Klärbereich		708.355	0,00%	2.587.680	53.221	699.295
----------------------	--	----------------	-------	------------------	---------------	----------------

= Abwasserbereich Gemeinde gesamt		3.858.281	100%	8.143.641	149.414	4.055.528
--	--	------------------	-------------	------------------	----------------	------------------

davon:

= Mischwasserbereich	32,04%	1.236.199	29,60%	1.952.612	34.716	1.200.246
= Schmutzwasserbereich	21,98%	847.891	23,91%	1.833.422	31.840	969.641
= Regenwasserbereich	38,45%	1.483.419	39,19%	2.674.059	44.141	1.589.424
= Kläranlage	7,54%	290.773	7,30%	1.683.548	38.717	296.217
	100,00%	3.858.281	100,00%	8.143.641	149.414	4.055.528

ABWASSERBESEITIGUNG
BERECHNUNGSGRUNDLAGEN
ZUSCHÜSSE

2) Zuschüsse Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2017		2018		
	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €

Kanalbereich:

Zuweisungen und Zuschüsse	434.210,00		693.939,61	10.825,00	423.385,00	
davon						
MW-Bereich	18,23%	79.159,44	25,99%	180.343,98	2.813,25	110.031,09
SW-Bereich	30,39%	131.961,39	26,92%	186.793,26	2.913,85	113.965,92
RW-Bereich	51,38%	223.089,17	47,09%	326.802,37	5.097,90	199.387,99
= Kanalbereich		434.210,00		693.939,61	10.825,00	423.385,00

Klärbereich (Anlagevermögen des AZV "Raum Offenburg")

Kläranlage:

- Erstinvestitionen		0,00		1.064.944,00		0,00		0,00
- Folgeinvestitionen		358.785,15		3.094.696,00		80.350,81		278.434,34
		358.785,15	100,00%	4.159.640,00		80.350,81		278.434,34

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen		0,00		4.738.567,00		0,00		0,00
- Folgeinvestitionen		0,00		0,00		0,00		0,00

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen		0,00		0,00		0,00		0,00
----------------------	--	------	--	------	--	------	--	------

RW-Bereich

		0,00	0,00%	4.738.567,00		0,00		0,00
--	--	-------------	-------	---------------------	--	-------------	--	-------------

= Klärbereich		358.785,15	100,00%	8.898.207,00		80.350,81		278.434,34
----------------------	--	-------------------	---------	---------------------	--	------------------	--	-------------------

davon Anteil der Gemeinde Ortenberg:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	4,96%	0,00		52.821,22		0,00		0,00
- Folgeinvestitionen	3,50%	12.557,48		108.314,36		2.812,28		9.745,20
= Kläranlage		12.557,48		161.135,58		2.812,28		9.745,20

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	4,96%	0,00		235.032,92		0,00		0,00
- Folgeinvestitionen	3,50%	0,00		0,00		0,00		0,00
		0,00		235.032,92		0,00		0,00

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	1,00%	0,00		0,00		0,00		0,00
----------------------	-------	------	--	------	--	------	--	------

= MW-Bereich

		0,00		235.032,92		0,00		0,00
--	--	-------------	--	-------------------	--	-------------	--	-------------

= Klärbereich		12.557,48		396.168,51		2.812,28		9.745,20
----------------------	--	------------------	--	-------------------	--	-----------------	--	-----------------

= Abwasserbereich gesamt		446.767,48		1.090.108,12		13.637,28		433.130,20
---------------------------------	--	-------------------	--	---------------------	--	------------------	--	-------------------

davon:

= Mischwasserbereich		79.159		415.377		2.813		110.031
= Schmutzwasserbereich		131.961		186.793		2.914		113.966
= Regenwasserbereich		223.089		326.802		5.098		199.388
= Kläranlage		12.557		161.136		2.812		9.745
		446.767		1.090.108		13.637		433.130

ABWASSERBESEITIGUNG
BERECHNUNGSGRUNDLAGEN
ZUSCHÜSSE

2) Zuschüsse Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2018		2019		
	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €

Kanalbereich:

Zuweisungen und Zuschüsse		423.385,00		693.939,61	10.825,00	412.560,00
davon						
MW-Bereich	25,99%	110.031,09	23,75%	164.823,61	2.571,14	97.990,70
SW-Bereich	26,92%	113.965,92	28,89%	200.484,36	3.127,42	119.191,68
RW-Bereich	47,09%	199.387,99	47,36%	328.631,64	5.126,44	195.377,62
= Kanalbereich		423.385,00		693.939,61	10.825,00	412.560,00

Klärbereich (Anlagevermögen des AZV "Raum Offenburg")

Kläranlage:

- Erstinvestitionen		0,00		1.064.944,00	0,00	0,00
- Folgeinvestitionen		278.434,34		3.094.696,00	80.350,81	198.083,53
		278.434,34	100,00%	4.159.640,00	80.350,81	198.083,53

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen		0,00		4.738.567,00	0,00	0,00
- Folgeinvestitionen		0,00		0,00	0,00	0,00

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen		0,00		0,00	0,00	0,00
----------------------	--	------	--	------	------	------

RW-Bereich

		0,00	0,00%	4.738.567,00	0,00	0,00
= Klärbereich		278.434,34	100,00%	8.898.207,00	80.350,81	198.083,53

davon Anteil der Gemeinde Ortenberg:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	4,96%	0,00		52.821,22	0,00	0,00
- Folgeinvestitionen	3,50%	9.745,20		108.314,36	2.812,28	6.932,92
= Kläranlage		9.745,20		161.135,58	2.812,28	6.932,92

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	4,96%	0,00		235.032,92	0,00	0,00
- Folgeinvestitionen	3,50%	0,00		0,00	0,00	0,00
		0,00		235.032,92	0,00	0,00

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	1,00%	0,00		0,00	0,00	0,00
= MW-Bereich		0,00		235.032,92	0,00	0,00

= Klärbereich		9.745,20		396.168,51	2.812,28	6.932,92
----------------------	--	-----------------	--	-------------------	-----------------	-----------------

= Abwasserbereich gesamt		433.130,20		1.090.108,12	13.637,28	419.492,92
---------------------------------	--	-------------------	--	---------------------	------------------	-------------------

davon:

= Mischwasserbereich		110.031		399.857	2.571	97.991
= Schmutzwasserbereich		113.966		200.484	3.127	119.192
= Regenwasserbereich		199.388		328.632	5.126	195.378
= Kläranlage		9.745		161.136	2.812	6.933
		433.130		1.090.108	13.637	419.493

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

BEITRÄGE

3) Beiträge Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2017		2018		
	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €

Abwasserbeiträge gesamt	550.236,00	1.169.399,84	19.069,00	531.167,00
--------------------------------	-------------------	---------------------	------------------	-------------------

davon:

= Mischwasserbereich	26,96%	148.328,77	32,04%	374.677,29	6.109,73	170.186,62
= Schmutzwasserbereich	24,11%	132.646,12	21,98%	256.985,73	4.190,58	116.728,54
= Regenwasserbereich	40,75%	224.246,74	38,45%	449.606,94	7.331,59	204.221,31
= Kläranlage	8,18%	45.014,37	7,54%	88.129,88	1.437,10	40.030,52
		550.236,00		1.169.399,84	19.069,00	531.167,00

3) Beiträge Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2018		2019		
	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €

Abwasserbeiträge gesamt	531.167,00	1.169.399,84	19.067,00	512.100,00
--------------------------------	-------------------	---------------------	------------------	-------------------

davon:

= Mischwasserbereich	32,04%	170.186,62	29,60%	346.087,57	5.642,94	151.557,61
= Schmutzwasserbereich	21,98%	116.728,54	23,91%	279.593,17	4.558,75	122.438,58
= Regenwasserbereich	38,45%	204.221,31	39,19%	458.305,87	7.472,65	200.699,90
= Kläranlage	7,54%	40.030,52	7,30%	85.413,24	1.392,66	37.403,91
		531.167,00		1.169.399,84	19.067,00	512.100,00

**Nachkalkulation der
Schmutzwasser- und
Niederschlagswassergebühr
für den Zeitraum
2014 – 2015**

ABWASSERBESEITIGUNG
NACHKALKULATION DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR
2014 - 2015

OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

	Schmutzwasserkosten	Schmutzwassergebühren
2014	193.286,36 €	224.679,50 €
2015	204.364,00 €	230.453,76 €
	397.650,36 €	455.133,26 €

Kostenüberdeckung (Gewinn)	57.482,90 €
-----------------------------------	--------------------

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Überdeckung aus 2010 - 2011	21.885,43
Unterdeckung aus 2012 - 2013	-18.865,65
	3.019,78

Schmutzwasserkosten unter Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	394.630,58 €
---	---------------------

Kostenüberdeckung (Gewinn)	60.502,68 €
-----------------------------------	--------------------

ABWASSERBESEITIGUNG
NACHKALKULATION DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR
2014 - 2015

OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

	Regenwasserkosten	Niederschlagswassergebühren
2014	72.096,41 €	84.743,44 €
2015	80.264,67 €	83.521,70 €
	152.361,08 €	168.265,14 €

Kostenüberdeckung (Gewinn)	15.904,06 €
-----------------------------------	--------------------

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Überdeckung aus 2010 - 2011	2.827,33
Unterdeckung aus 2012 - 2013	-19.209,54
	-16.382,21

Regenwasserkosten unter Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	168.743,29 €
---	---------------------

Kostenunterdeckung (Verlust)	-478,15 €
-------------------------------------	------------------

Nachkalkulation der Abwassergebühren der Gemeinde Ortenberg für den Zeitraum 2014 - 2015

ABWASSERBESEITIGUNG

GEBÜHRENRECHTLICHE ÜBERSCHÜSSE UND FEHLBETRÄGE

SCHMUTZWASSERGEBÜHR

Überdeckung aus 2010 - 2011	21.885,43 €
Unterdeckung aus 2012 - 2013	-18.865,65 €
Gesamt	3.019,78 €

NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Überdeckung aus 2010 - 2011	2.827,33 €
Unterdeckung aus 2012 - 2013	-19.209,54 €
Gesamt	-16.382,21 €

ABWASSERBESEITIGUNG**VERWALTUNGSHAUSHALT****2014****Ausgaben**

Bezeichnung	Ergebnis 2014 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
<u>Betriebsausgaben:</u>					
Kanalnetzunterhaltung	7.606,51	21,42	1.160,43	6.424,66	0,00
Durchführung Eigenkontrollverordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Austauschzähler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bewirtschaftung: Strom Hebewerk	401,90	0,00	401,90	0,00	0,00
Aus- und Fortbildung	480,00	0,00	240,00	240,00	0,00
Kosten für Überlassung der Abrechnungsd.	2.723,36	0,00	2.047,24	676,12	0,00
Web GIS	1.352,96	0,00	0,00	1.352,96	0,00
Versicherungen	1.006,17	39,25	370,10	596,82	0,00
Telefonübertragungskosten für Hebeanlage	193,56	0,00	193,56	0,00	0,00
Post- und Fernmeldegebühren	663,09	0,00	405,14	257,95	0,00
Sachverständigenkosten	3.020,82	0,00	0,00	3.020,82	0,00
Betriebskostenumlage an AZV	119.293,11	28.302,45	0,00	0,00	90.990,66
Innere Verrechnungen	11.868,58	508,04	3.579,46	7.702,24	78,84
Arbeitsleistungen Bauhof	4.655,71	0,00	2.306,94	2.348,77	0,00
Summe Betriebsausgaben	153.265,77	28.871,16	10.704,76	22.620,34	91.069,50
<u>Kalkulatorische Kosten:</u>					
- Abschreibungen:					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	19.281,93	19.281,93			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	26.924,67		26.924,67		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	36.297,58			36.297,58	
- Kläranlage lt. Anlage 4	41.577,21				41.577,21
Summe Abschreibungen	124.081,39	19.281,93	26.924,67	36.297,58	41.577,21
- Verzinsung:					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	17.376,10	17.376,10			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	22.597,98		22.597,98		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	31.991,16			31.991,16	
- Kläranlage lt. Anlage 4	8.782,06				8.782,06
Summe Verzinsung	80.747,30	17.376,10	22.597,98	31.991,16	8.782,06
Summe Kalkulatorische Kosten	204.828,70	36.658,03	49.522,65	68.288,74	50.359,27
Summe Ausgaben	358.094,47	65.529,20	60.227,41	90.909,08	141.428,77

ABWASSERBESEITIGUNG**VERWALTUNGSHAUSHALT****2014****Einnahmen**

Bezeichnung	Ergebnis 2014 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
<u>Auflösung:</u>					
- Auflösung der Zuschüsse:					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	6.465,60	6.465,60			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	3.981,75		3.981,75		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	6.420,95			6.420,95	
- Kläranlage lt. Anlage 4	4.170,45				4.170,45
Summe Zuschussauflösung	21.038,74	6.465,60	3.981,75	6.420,95	4.170,45
- Auflösung der Beiträge					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	3.343,41	3.343,41			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	5.364,98		5.364,98		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	8.651,53			8.651,53	
- Kläranlage lt. Anlage 4	1.703,42				1.703,42
Summe Beitragsauflösung	19.063,33	3.343,41	5.364,98	8.651,53	1.703,42
Summe Auflösungen	40.102,07	9.809,00	9.346,72	15.072,48	5.873,86
Summe Einnahmen	40.102,07	9.809,00	9.346,72	15.072,48	5.873,86

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
2015

Ausgaben

Bezeichnung	Ergebnis 2015 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
<u>Betriebsausgaben:</u>					
Kanalnetzunterhaltung	12.445,35	7.066,22	153,57	5.225,56	0,00
Durchführung Eigenkontrollverordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Austauschzähler	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
Bewirtschaftung: Strom Hebewerk	267,77	0,00	267,77	0,00	0,00
Kosten für Überlassung der Abrechnungsd.	2.029,55	0,00	1.379,17	650,38	0,00
Web GIS	941,86	0,00	0,00	941,86	0,00
Versicherungen	1.006,18	42,85	362,24	601,09	0,00
Telefonübertragungskosten für Hebeanlage	209,74	0,00	209,74	0,00	0,00
Post- und Fernmeldegebühren	302,30	0,00	151,15	151,15	0,00
Sachverständigenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebskostenumlage an AZV	126.992,79	26.868,55	0,00	0,00	100.124,24
Innere Verrechnungen	13.953,46	1.056,51	4.183,73	8.350,31	362,91
Arbeitsleistungen Bauhof	6.254,45	0,00	3.372,31	2.882,14	0,00
Summe Betriebsausgaben	164.403,45	35.034,13	10.179,68	18.802,49	100.487,16
<u>Kalkulatorische Kosten:</u>					
<u>- Abschreibungen:</u>					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	19.857,12	19.857,12			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	27.170,30		27.170,30		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	45.501,91			45.501,91	
- Kläranlage lt. Anlage 4	41.350,10				41.350,10
Summe Abschreibungen	133.879,41	19.857,12	27.170,30	45.501,91	41.350,10
<u>- Verzinsung:</u>					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	17.395,03	17.395,03			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	22.821,14		22.821,14		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	34.803,54			34.803,54	
- Kläranlage lt. Anlage 4	8.589,79				8.589,79
Summe Verzinsung	83.609,51	17.395,03	22.821,14	34.803,54	8.589,79
Summe Kalkulatorische Kosten	217.488,92	37.252,15	49.991,44	80.305,45	49.939,89
Summe Ausgaben	381.892,37	72.286,28	60.171,12	99.107,94	150.427,04

ABWASSERBESEITIGUNG

VERWALTUNGSHAUSHALT

2015

Einnahmen

Bezeichnung	Ergebnis 2015 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
<u>Auflösung:</u>					
- Auflösung der Zuschüsse:					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	6.504,38	6.504,38			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	3.897,48		3.897,48		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	6.467,42			6.467,42	
- Kläranlage lt. Anlage 4	4.170,45				4.170,45
Summe Zuschussauflösung	21.039,74	6.504,38	3.897,48	6.467,42	4.170,45
- Auflösung der Beiträge					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	3.337,74	3.337,74			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	5.254,57		5.254,57		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	8.719,36			8.719,36	
- Kläranlage lt. Anlage 4	1.755,33				1.755,33
Summe Beitragsauflösung	19.067,00	3.337,74	5.254,57	8.719,36	1.755,33
Summe Auflösungen	40.106,74	9.842,12	9.152,05	15.186,78	5.925,78
Summe Einnahmen	40.106,74	9.842,12	9.152,05	15.186,78	5.925,78

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENTWÄSSERUNGSANTEILE

2014 - 2015

	2014	2015	Gesamt
Ausgaben	358.094,47	381.892,37	
./. Einnahmen	-40.102,07	-40.106,74	
= Nettokosten gesamt	317.992,40	341.785,63	659.778,03

abzüglich Straßenentwässerungsanteile

- aus den Betriebskosten d. MW-Bereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken)

reine Betriebsausgaben	28.871,16	35.034,13	
./. reine Betriebseinnahmen	0,00	0,00	
daraus Straßenentw.anteil	13,5%	28.871,16 -3.897,61	35.034,13 -4.729,61 -8.627,21

- aus den Betriebskosten d. RW-Bereichs (RW-Kanalisation)

reine Betriebsausgaben	22.620,34	18.802,49	
./. reine Betriebseinnahmen	0,00	0,00	
daraus Straßenentw.anteil	27,0%	22.620,34 -6.107,49	18.802,49 -5.076,67 -11.184,16

- aus den Betriebskosten der Kläranlage

reine Betriebsausgaben	91.069,50	100.487,16	
./. reine Betriebseinnahmen	0,00	0,00	
daraus Straßenentw.anteil	1,2%	91.069,50 -1.092,83	100.487,16 -1.205,85 -2.298,68

- aus den kalk. Kosten des MW-Bereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken)

- Abschreibungen lt. VwH	19.281,93	19.857,12	
./. enth. Gr.st.anschl.kosten lt. Anl. 1	-562,50	-607,73	
- Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 1	21.807,91	21.585,65	
./. enth. Gr.st.anschl.kosten lt. Anl. 1	-581,28	-584,01	
- Auflösung der Zuschüsse lt. VwH	-6.465,60	-6.504,38	
daraus Straßenentw.anteil	25,0%	33.480,47 -8.370,12	33.746,64 -8.436,66 -16.806,78

- aus den kalk. Kosten des RW-Bereichs (RW-Kanalisation)

- Abschreibungen lt. VwH	36.298	45.502	
./. enth. Gr.st.anschl.kosten lt. Anl. 3	-4.321	-5.918	
- Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 3	42.880	45.698	
./. enth. Gr.st.anschl.kosten lt. Anl. 3	-7.007	-7.992	
- Auflösung der Zuschüsse lt. VwH	-6.421	-6.467	
daraus Straßenentw.anteil	50,0%	61.429 -30.715	70.823 -35.411 -66.125,82

- aus den kalk. Kosten der Kläranlage

- Abschreibungen lt. VwH	41.577	41.350	
- Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 4	11.134	10.759	
- Auflösung der Zuschüsse lt. VwH	-4.170	-4.170	
daraus Straßenentw.anteil	5,0%	48.541 -2.427	47.938 -2.397 -4.823,94

Summe Straßenentwässerungsanteil	-52.609,63	-57.256,97	-109.866,60
---	-------------------	-------------------	--------------------

Gebührenfähige Kosten	265.383	284.529	549.911,43
------------------------------	----------------	----------------	-------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

VERWALTUNGSHAUSHALT

2014 - 2015

Bezeichnung	Gesamt- ergebnis 2014 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebsausgaben	153.266	28.871	10.705	22.620	91.069
./. Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
./. Straßenentwässerungsanteile	-11.098	-3.898		-6.107	-1.093
Betriebsausgaben netto	142.168	24.974	10.705	16.513	89.977
Summe kalkulatorische Kosten	204.829	36.658	49.523	68.289	50.359
./. Summe Auflösungen	-40.102	-9.809	-9.347	-15.072	-5.874
./. Straßenentwässerungsanteile	-41.512	-8.370		-30.715	-2.427
Kalkulatorische Kosten netto	123.215	18.479	40.176	22.502	42.058
Summe Ausgaben netto	265.383	43.452	50.881	39.015	132.035

Bezeichnung	Gesamt- ergebnis 2015 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebsausgaben	164.403	35.034	10.180	18.802	100.487
./. Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
./. Straßenentwässerungsanteile	-11.012	-4.730		-5.077	-1.206
Betriebsausgaben netto	153.391	30.305	10.180	13.726	99.281
Summe kalkulatorische Kosten	217.489	37.252	49.991	80.305	49.940
./. Summe Auflösungen	-40.107	-9.842	-9.152	-15.187	-5.926
./. Straßenentwässerungsanteile	-46.245	-8.437		-35.411	-2.397
Kalkulatorische Kosten netto	131.137	18.973	40.839	29.707	41.617
Summe Ausgaben netto	284.529	49.278	51.019	43.433	140.899

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
KOSTENVERTEILUNG
2014

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2014 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe Betriebsausgaben netto	142.168	12.487	12.487	10.705	16.513	80.979	8.998
		24.974				89.977	

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2014 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe kalk. Kosten netto	123.215	11.087	7.392	40.176	22.502	37.853	4.206
		18.479				42.058	

Summe gebührenfähige Kosten	265.383	23.574	19.878	50.881	39.015	118.832	13.204
------------------------------------	----------------	---------------	---------------	---------------	---------------	----------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
KOSTENVERTEILUNG
2015

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2015 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe Betriebsausgaben netto	153.391	15.152	15.152	10.180	13.726	89.353	9.928
		30.305				99.281	

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2015 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe kalk. Kosten netto	131.137	11.384	7.589	40.839	29.707	37.455	4.162
		18.973				41.617	

Summe gebührenfähige Kosten	284.529	26.536	22.742	51.019	43.433	126.809	14.090
------------------------------------	----------------	---------------	---------------	---------------	---------------	----------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
GEBÜHRENFÄHIGER AUFWAND

Bezeichnung	Gesamt- ergebnis/ ansatz in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €			Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €
Summe gebührenfähige Kosten 2014	265.383	23.574	19.878	50.881	39.015	118.832	13.204
Summe gebührenfähige Kosten 2015	284.529	26.536	22.742	51.019	43.433	126.809	14.090

davon

Schmutzwasserkosten 2014	193.286
Schmutzwasserkosten 2015	204.364

gesamt: 397.650 72,30%

Regenwasserkosten 2014	72.096
Regenwasserkosten 2015	80.265

gesamt: 152.361 27,70%

ABWASSERBESEITIGUNG
MISCHWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Anschaffungskosten	2013	2014	2015
MW-Bereich laut Berechnungsgrundl. Ziff. 1		1.189.531	1.202.914
abzügl. Anlagen im Bau		0	0
Endstand AHK 31.12. in €		1.189.531	1.202.914

Einnahmen	2013	2014	2015
Zuweisungen und Zuschüsse 31.12 in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		262.105	264.589
anteil. Beiträge 31.12. in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3		205.094	204.707
Endstand Einnahmen 31.12. in €		467.199	469.296

Kalkulatorische Kosten	2013	2014	2015
Abschreibungen in €		19.282	19.857
Anteil Abschreibungen Grundstücksanschl.kosten		563	608
Auflösung Zuschüsse		6.466	6.504
Auflösung Beiträge		3.343	3.338
Auflösung gesamt in €		9.809	9.842

Verzinsung

AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		1.189.531	1.202.914
aufgelaufene Abschreibung		616.951	636.855
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	590.263	572.580	566.059
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12 ohne A.i.B.		262.105	264.589
aufgelaufene Auflösung		230.009	237.327
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	40.352	32.096	27.262
Ursprungswert Beiträge 31.12		205.094	204.707
aufgelaufene Auflösung		98.559	101.711
Auflösungsrest Beiträge	115.055	106.535	102.996
Zinsbasis		434.402	434.876
Verzinsung in €	4,00%	17.376	17.395

zur Berechnung der Str.entwässerung	2013	2014	2015
-------------------------------------	------	------	------

Verzinsung ohne Beitragsauflösung

Zinsbasis		545.198	539.641
Verzinsung in €	4,00%	21.808	21.586

Anteil Grundstücksanschlusskosten

Restbuchwert Ausgaben	14.813	14.251	14.950
Zinsbasis		14.532	14.600
Verzinsung in €	4,00%	581	584

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH DER GEMEINDE
--

Anschaffungskosten	2013	2014	2015
SW-Bereich laut Berechnungsgrundl. Ziff. 1		1.646.904	1.646.163
abzügl. Anlagen im Bau		0	0
Endstand AHK 31.12. in €		1.646.904	1.646.163

Einnahmen	2013	2014	2015
Zuweisungen und Zuschüsse 31.12 in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		255.251	249.826
anteil. Beiträge 31.12. in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3		329.103	322.269
Endstand Einnahmen 31.12. in €		584.354	572.095

Kalkulatorische Kosten	2013	2014	2015
Abschreibungen in €		26.925	27.170

Auflösung Zuschüsse		3.982	3.897
Auflösung Beiträge		5.365	5.255
Auflösung gesamt in €		9.347	9.152

Verzinsung

AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		1.646.904	1.646.163
aufgelaufene Abschreibung		728.117	755.021
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	914.809	918.787	891.142
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12 ohne A.i.B.		255.251	249.826
aufgelaufene Auflösung		83.590	85.711
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	182.484	171.661	164.115
Ursprungswert Beiträge 31.12		329.103	322.269
aufgelaufene Auflösung		158.153	160.123
Auflösungsrest Beiträge	178.602	170.950	162.146
Zinsbasis		564.949	570.529
Verzinsung in €	4,00%	22.598	22.821

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH DER GEMEINDE
--

Anschaffungskosten	2013	2014	2015
RW-Bereich laut Berechnungsgrundl. Ziff. 1		2.373.910	2.401.493
abzögl. Anlagen im Bau		126.317	0
Endstand AHK 31.12. in €		2.247.593	2.401.493

Einnahmen	2013	2014	2015
Zuweisungen und Zuschüsse 31.12 in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		411.617	414.558
anteil. Beiträge 31.12. in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3		530.710	534.768
Endstand Einnahmen 31.12. in €		942.327	949.325

Kalkulatorische Kosten	2013	2014	2015
Abschreibungen in €		36.298	45.502
Anteil Abschreibungen Grundstücksanschl.kosten		4.321	5.918
Auflösung Zuschüsse		6.421	6.467
Auflösung Beiträge		8.652	8.719
Auflösung gesamt in €		15.072	15.187

Verzinsung

AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		2.247.593	2.401.493
aufgelaufene Abschreibung		892.278	922.745
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	1.340.113	1.355.315	1.478.748
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12 ohne A.i.B.		411.617	414.558
aufgelaufene Auflösung		134.797	142.228
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	274.609	276.820	272.330
Ursprungswert Beiträge 31.12		530.710	534.768
aufgelaufene Auflösung		255.036	265.706
Auflösungsrest Beiträge	268.768	275.674	269.062
Zinsbasis		799.779	870.089
Verzinsung in €	4,00%	31.991	34.804

zur Berechnung der Str.entwässerung	2013	2014	2015
-------------------------------------	------	------	------

Verzinsung ohne Beitragsauflösung

Zinsbasis		1.072.000	1.142.457
Verzinsung in €	4,00%	42.880	45.698

Anteil Grundstücksanschlusskosten

Restbuchwert Ausgaben	164.120	186.207	213.395
Zinsbasis		175.163	199.801
Verzinsung in €	4,00%	7.007	7.992

ABWASSERBESEITIGUNG

VERBANDSKLÄRANLAGE ANTEILIG

Anschaffungskosten	2013	2014	2015
Kläranlage laut Berechnungsgrundl. Ziff. 1		1.510.609	1.531.870
abzügl. Anlagen im Bau		0	0
Endstand AHK 31.12. in €		1.510.609	1.531.870

Einnahmen	2013	2014	2015
Zuweisungen und Zuschüsse 31.12 in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		161.136	161.136
anteil. Beiträge 31.12. in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3		104.492	107.656
Endstand Einnahmen 31.12. in €		265.628	268.792

Kalkulatorische Kosten	2013	2014	2015
Abschreibungen in €		41.577	41.350

Auflösung Zuschüsse		4.170	4.170
Auflösung Beiträge		1.703	1.755
Auflösung gesamt in €		5.874	5.926

Verzinsung

AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		1.510.609	1.531.870
aufgelaufene Abschreibung		1.218.888	1.234.177
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	324.791	291.721	297.693
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12 ohne A.i.B.		161.136	161.136
aufgelaufene Auflösung		133.310	137.480
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	31.996	27.826	23.655
Ursprungswert Beiträge 31.12		104.492	107.656
aufgelaufene Auflösung		50.215	53.490
Auflösungsrest Beiträge	63.309	54.278	54.166
Zinsbasis		219.552	214.745
Verzinsung in €	4,00%	8.782	8.590

zur Berechnung der Str.entwässerung	2013	2014	2015
-------------------------------------	------	------	------

Verzinsung ohne Beitragsauflösung

Zinsbasis		278.345	268.967
Verzinsung in €	4,00%	11.134	10.759

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1. Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2013		2014		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

Kanalbereich (Anlagevermögen der Gemeinde Ortenberg)

Verhältnis des zuordnerbaren Anlagevermögens:

- MW-Kanalisation Ortenberg	94.512,00		275.900,47	4.705,00	89.807,00
- MW-Hausanschlüsse Ortenberg	5.362,00		5.991,63	92,00	5.270,00
MW-Bereich	4,28%	99.874,00	3,90%	281.892,10	4.797,00
<hr/>					
- SW-Kanalisation Ortenberg	860.508,00		1.521.888,75	25.376,00	835.132,00
- SW-Hausanschlüsse Ortenberg	30.561,00		70.143,47	1.043,64	61.310,00
- SW-Hausanschlüsse AiB	1.465,05		0,00	0,00	0,00
- SW-Pumpwerk Allmendgrün	0,00		20.000,00	0,00	0,00
SW-Bereich	38,22%	892.534,05	36,78%	1.612.032,22	26.419,64
<hr/>					
- RW-Kanalisation Ortenberg	1.270.643,00		2.134.484,50	34.327,98	1.272.760,00
- RW-Hausanschlüsse Ortenberg	33.256,00		55.807,07	888,19	46.299,00
- RW-Hausanschlüsse AiB	732,52		0,00	0,00	0,00
- Web GIS für GAG	489,00		1.067,00	267,00	222,00
- RW-Sanierungen AiB Obere Matt	38.000,00		126.316,73	0,00	126.316,73
RW-Bereich	57,51%	1.343.120,52	59,32%	2.317.675,30	35.483,17
<hr/>					
	100,00%	2.335.528,57	100,00%	4.211.599,62	66.699,81
<hr/>					

Nichtzuordenbares Anlagevermögen:

- Generalentw.pläne/Eigenkontr.ver.	62.122,00		94.805,13	1.373,00	60.749,00
	62.122,00		94.805,13	1.373,00	60.749,00

ergibt folgende Zusammenstellung:

- MW-Bereich	99.874,00		281.892,10	4.797,00	95.077,00
- MW-Anteil nicht zuordenbaren AV	2.656,52		3.698,55	53,56	2.369,95
MW-Bereich		102.530,52		285.590,65	4.850,56
<hr/>					
- SW-Bereich	892.534,05		1.612.032,22	26.419,64	896.442,00
- SW-Anteil nicht zuordenbaren AV	23.740,24		34.872,07	505,03	22.345,24
SW-Bereich		916.274,29		1.646.904,29	26.924,67
<hr/>					
- RW-Bereich	1.343.120,52		2.317.675,30	35.483,17	1.445.597,73
- RW-Anteil nicht zuordenbaren AV	35.725,25		56.234,52	814,41	36.033,82
RW-Bereich		1.378.845,77		2.373.909,82	36.297,58

= Kanalbereich	100,00%	2.397.650,57	100%	4.306.404,75	68.072,81
-----------------------	----------------	---------------------	-------------	---------------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1. Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2014		2015		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

Kanalbereich (Anlagevermögen der Gemeinde Ortenberg)

Verhältnis des zuordnerbaren Anlagevermögens:

- MW-Kanalisation Ortenberg	89.807,00		288.970,79	5.157,32	97.720,00	
- MW-Hausanschlüsse Ortenberg	5.270,00		5.991,63	92,00	5.178,00	
MW-Bereich	3,90%	95.077,00	4,26%	294.962,42	5.249,32	102.898,00
- SW-Kanalisation Ortenberg	835.132,00		1.521.888,75	25.387,00	809.745,00	
- SW-Hausanschlüsse Ortenberg	61.310,00		70.143,47	1.289,00	60.021,00	
- SW-Pumpwerk Allmendgrün	0,00		20.000,00	0,00	0,00	
SW-Bereich	36,78%	896.442,00	36,00%	1.612.032,22	26.676,00	869.766,00
- RW-Kanalisation Ortenberg	1.272.760,00		2.255.904,51	42.823,89	1.366.536,00	
- RW-Hausanschlüsse Ortenberg	46.299,00		87.884,86	1.635,79	76.741,00	
- Web GIS für GAG	222,00		1.067,00	222,00	0,00	
- RW-Sanierungen AiB Obere Matt	126.316,73		0,00	0,00	0,00	
RW-Bereich	59,32%	1.445.597,73	59,74%	2.344.856,37	44.681,68	1.443.277,00
	100,00%	2.437.116,73	100,00%	4.251.851,01	76.607,00	2.415.941,00

Nichtzuordenbares Anlagevermögen:

- Generalentw.pläne/Eigenkontr.ver.	60.749		94.805,13	1.373,00	59.376,00
	60.749		94.805,13	1.373,00	59.376,00

ergibt folgende Zusammenstellung:

- MW-Bereich	95.077,00		294.962,42	5.249,32	102.898,00
- MW-Anteil nicht zuordenbaren AV	2.369,95		4.037,87	58,48	2.528,90
MW-Bereich	97.446,95		299.000,29	5.307,80	105.426,90
- SW-Bereich	896.442,00		1.612.032,22	26.676,00	869.766,00
- SW-Anteil nicht zuordenbaren AV	22.345,24		34.130,92	494,30	21.376,03
SW-Bereich	918.787,24		1.646.163,14	27.170,30	891.142,03
- RW-Bereich	1.445.597,73		2.344.856,37	44.681,68	1.443.277,00
- RW-Anteil nicht zuordenbaren AV	36.033,82		56.636,34	820,23	35.471,07
RW-Bereich	1.481.631,55		2.401.492,71	45.501,91	1.478.748,07

= Kanalbereich	100,00%	2.497.865,73	100%	4.346.656,14	77.980,00	2.475.317,00
-----------------------	----------------	---------------------	-------------	---------------------	------------------	---------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2013		2014		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

Klärbereich Anlagevermögen des AZV "Raum Offenburg"

direkt zuordenbares Anlagevermögen:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	1.413.458		14.444.089	38.750	1.374.708
- Folgeinvestitionen	7.142.493		22.556.489	1.133.006	6.252.288
	8.555.951	30,52%	37.000.578	1.171.756	7.626.996

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	6.383.796		12.990.736	196.072	6.187.724
- Folgeinvestitionen	2.010.091		3.045.096	46.110	2.014.673
	8.393.887	32,82%	16.035.832	242.182	8.202.397

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	9.465.099	36,66%	14.691.632	309.235	9.160.336
----------------------	-----------	--------	------------	---------	-----------

MW-Bereich

	17.858.986	69,48%	30.727.464	551.417	17.362.733
--	-------------------	--------	-------------------	----------------	-------------------

= Klärbereich	26.414.937	100,00%	67.728.042	1.723.173	24.989.729
----------------------	-------------------	---------	-------------------	------------------	-------------------

nicht zuordenbares Anlagevermögen

Grundstücke	414.242,00		415.127,00	0,00	415.127,00
	414.242,00		415.127,00	0,00	415.127,00

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird im %-ualen Verhältnis auf Misch-, Schmutz- und Regenwasserbereich aufgeteilt. Es ergibt sich somit folgende Zusammenstellung:

Kläranlage:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	8.555.951		37.000.578	1.171.756	7.626.996
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	134.173		134.443	0	134.443
	8.690.124	30,55%	37.135.021	1.171.756	7.761.439

MW-Sammler:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	8.393.887		16.035.832	242.182	8.202.397
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	131.646		131.936	0	131.936
	8.525.533	32,81%	16.167.768	242.182	8.334.333

MW-Regenbecken:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	9.465.099		14.691.632	309.235	9.160.336
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	148.423		148.748	0	148.748
	9.613.522	36,64%	14.840.380	309.235	9.309.084

= Klärbereich gesamt	26.829.179		68.143.170	1.723.173	25.404.857
-----------------------------	-------------------	--	-------------------	------------------	-------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2013		2014		
		Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €

davon Anteil der Gemeinde Ortenberg:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	4,96%	70.108		716.427	1.922	68.186
- Folgeinvestitionen	3,50%	254.683		794.183	39.655	223.536
= Kläranlage		324.791		1.510.609	41.577	291.721

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	4,96%	316.636		644.341	9.725	306.911
- Folgeinvestitionen	3,50%	74.961		111.196	1.614	75.131
		391.597		755.537	11.339	382.042

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	1,00%	96.135		148.404	3.092	93.091
= MW-Bereich		487.732		903.940	14.431	475.133

= Klärbereich		812.523		2.414.550	56.009	766.854
----------------------	--	----------------	--	------------------	---------------	----------------

= Abwasserbereich Gemeinde gesamt		3.210.174	100%	6.720.955	124.081	3.264.720
--	--	------------------	-------------	------------------	----------------	------------------

davon:

= Mischwasserbereich	18,39%	590.263	17,54%	1.189.531	19.282	572.580
= Schmutzwasserbereich	28,54%	916.274	28,14%	1.646.904	26.925	918.787
= Regenwasserbereich	42,95%	1.378.846	45,38%	2.373.910	36.298	1.481.632
= Kläranlage	10,12%	324.791	8,94%	1.510.609	41.577	291.721
	100,00%	3.210.174	100,00%	6.720.955	124.081	3.264.720

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2014		2015		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

Klärbereich Anlagevermögen des AZV "Raum Offenburg"

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	1.374.708		14.444.089	38.750	1.335.958
- Folgeinvestitionen	6.252.288		23.163.937	1.126.517	6.477.837
	7.626.996	31,73%	37.608.026	1.165.267	7.813.795

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	6.187.724		12.990.736	198.481	5.989.243
- Folgeinvestitionen	2.014.673		3.045.096	46.232	1.968.441
	8.202.397	32,31%	16.035.832	244.713	7.957.684

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	9.160.336	35,96%	14.689.001	308.654	8.856.528
----------------------	-----------	--------	------------	---------	-----------

MW-Bereich

	17.362.733	68,27%	30.724.833	553.367	16.814.212
--	-------------------	--------	-------------------	----------------	-------------------

= Klärbereich	24.989.729	100,00%	68.332.859	1.718.634	24.628.007
----------------------	-------------------	---------	-------------------	------------------	-------------------

nicht zuordenbares Anlagevermögen

Grundstücke	415.127,00		415.127,00	0,00	415.127,00
	415.127,00		415.127,00	0,00	415.127,00

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird im %-ualen Verhältnis auf Misch-, Schmutz- und Regenwasserbereich aufgeteilt. Es ergibt sich somit folgende Zusammenstellung:

Kläranlage:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	7.626.996		37.608.026	1.165.267	7.813.795
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	134.443		134.443	0	134.443
	7.761.439	31,74%	37.742.469	1.165.267	7.948.238

MW-Sammler:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	8.202.397		16.035.832	244.713	7.957.684
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	131.936		131.936	0	131.936
	8.334.333	32,30%	16.167.768	244.713	8.089.620

MW-Regenbecken:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	9.160.336		14.689.001	308.654	8.856.528
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	148.748		148.748	0	148.748
	9.309.084	35,96%	14.837.749	308.654	9.005.276

= Klärbereich gesamt	25.404.857		68.747.986	1.718.634	25.043.134
-----------------------------	-------------------	--	-------------------	------------------	-------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2014		2015		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

davon Anteil der Gemeinde Ortenberg:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	4,96%	68.186	716.427	1.922	66.264
- Folgeinvestitionen	3,50%	223.536	815.443	39.428	231.430
= Kläranlage		291.721	1.531.870	41.350	297.693

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	4,96%	306.911	644.341	9.845	297.066
- Folgeinvestitionen	3,50%	75.131	111.196	1.618	73.513
		382.042	755.537	11.463	370.580

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	1,00%	93.091	148.377	3.087	90.053
= MW-Bereich		475.133	903.914	14.549	460.632

= Klärbereich		766.854	0,00%	2.435.784	55.899	758.326
----------------------	--	----------------	-------	------------------	---------------	----------------

= Abwasserbereich Gemeinde gesamt		3.264.720	100%	6.782.440	133.879	3.233.643
--	--	------------------	-------------	------------------	----------------	------------------

davon:

= Mischwasserbereich	17,54%	572.580	17,51%	1.202.914	19.857	566.059
= Schmutzwasserbereich	28,14%	918.787	27,56%	1.646.163	27.170	891.142
= Regenwasserbereich	45,38%	1.481.632	45,73%	2.401.493	45.502	1.478.748
= Kläranlage	8,94%	291.721	9,21%	1.531.870	41.350	297.693
	100,00%	3.264.720	100,00%	6.782.440	133.879	3.233.643

ABWASSERBESEITIGUNG
BERECHNUNGSGRUNDLAGEN
ZUSCHÜSSE

2) Zuschüsse Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2013		2014		
	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €

Kanalbereich:

Zuweisungen und Zuschüsse	477.512,00		693.939,61	10.825,00	466.687,00	
davon						
MW-Bereich	4,28%	20.419,80	3,90%	27.072,03	422,31	18.206,43
SW-Bereich	38,22%	182.483,62	36,78%	255.251,05	3.981,75	171.660,97
RW-Bereich	57,51%	274.608,57	59,32%	411.616,53	6.420,95	276.819,60
= Kanalbereich		477.512,00		693.939,61	10.825,00	466.687,00

Klärbereich (Anlagevermögen des AZV "Raum Offenburg")

Kläranlage:

- Erstinvestitionen		93.391,07		1.064.944,00	27.382,40	66.008,67
- Folgeinvestitionen		781.826,15		3.094.696,00	80.350,81	701.475,34
		875.217,22	73,27%	4.159.640,00	107.733,21	767.484,01

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen		401.862,89		4.738.567,00	121.840,53	280.022,36
- Folgeinvestitionen		0,00		0,00	0,00	0,00

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen		0,00		0,00	0,00	0,00
----------------------	--	------	--	------	------	------

RW-Bereich		401.862,89	26,73%	4.738.567,00	121.840,53	280.022,36
-------------------	--	-------------------	--------	---------------------	-------------------	-------------------

= Klärbereich		1.277.080,11	100,00%	8.898.207,00	229.573,74	1.047.506,37
----------------------	--	---------------------	---------	---------------------	-------------------	---------------------

davon Anteil der Gemeinde Ortenberg:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	4,96%	4.632,20		52.821,22	1.358,17	3.274,03
- Folgeinvestitionen	3,50%	27.363,92		108.314,36	2.812,28	24.551,64
= Kläranlage		31.996,11		161.135,58	4.170,45	27.825,67

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	4,96%	19.932,40		235.032,92	6.043,29	13.889,11
- Folgeinvestitionen	3,50%	0,00		0,00	0,00	0,00
		19.932,40		235.032,92	6.043,29	13.889,11

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	1,00%	0,00		0,00	0,00	0,00
----------------------	-------	------	--	------	------	------

= MW-Bereich		19.932,40		235.032,92	6.043,29	13.889,11
---------------------	--	------------------	--	-------------------	-----------------	------------------

= Klärbereich		51.928,51		396.168,51	10.213,74	41.714,78
----------------------	--	------------------	--	-------------------	------------------	------------------

= Abwasserbereich gesamt		529.440,51		1.090.108,12	21.038,74	508.401,78
---------------------------------	--	-------------------	--	---------------------	------------------	-------------------

davon:

= Mischwasserbereich		40.352		262.105	6.466	32.096
= Schmutzwasserbereich		182.484		255.251	3.982	171.661
= Regenwasserbereich		274.609		411.617	6.421	276.820
= Kläranlage		31.996		161.136	4.170	27.826
		529.441		1.090.108	21.039	508.402

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

ZUSCHÜSSE

2) Zuschüsse Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2014		2015		
	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €

Kanalbereich:

Zuweisungen und Zuschüsse	466.687,00	693.939,61	10.826,00	455.861,00		
davon						
MW-Bereich	3,90%	18.206,43	4,26%	29.555,77	461,09	19.415,70
SW-Bereich	36,78%	171.660,97	36,00%	249.826,08	3.897,48	164.115,10
RW-Bereich	59,32%	276.819,60	59,74%	414.557,76	6.467,42	272.330,20
= Kanalbereich		466.687,00		693.939,61	10.826,00	455.861,00

Klärbereich (Anlagevermögen des AZV "Raum Offenburg")

Kläranlage:

- Erstinvestitionen		66.008,67		1.064.944,00	27.382,40	38.626,27
- Folgeinvestitionen		701.475,34		3.094.696,00	80.350,81	621.124,53
		767.484,01	80,66%	4.159.640,00	107.733,21	659.750,80

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen		280.022,36		4.738.567,00	121.840,53	158.181,83
- Folgeinvestitionen		0,00		0,00	0,00	0,00

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen		0,00		0,00	0,00	0,00
----------------------	--	------	--	------	------	------

RW-Bereich

		280.022,36	19,34%	4.738.567,00	121.840,53	158.181,83
= Klärbereich		1.047.506,37	100,00%	8.898.207,00	229.573,74	817.932,63

davon Anteil der Gemeinde Ortenberg:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	4,96%	3.274,03		52.821,22	1.358,17	1.915,86
- Folgeinvestitionen	3,50%	24.551,64		108.314,36	2.812,28	21.739,36
= Kläranlage		27.825,67		161.135,58	4.170,45	23.655,22

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	4,96%	13.889,11		235.032,92	6.043,29	7.845,82
- Folgeinvestitionen	3,50%	0,00		0,00	0,00	0,00
		13.889,11		235.032,92	6.043,29	7.845,82

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	1,00%	0,00		0,00	0,00	0,00
----------------------	-------	------	--	------	------	------

= MW-Bereich

		13.889,11		235.032,92	6.043,29	7.845,82
= Klärbereich		41.714,78		396.168,51	10.213,74	31.501,04

= Abwasserbereich gesamt		508.401,78		1.090.108,12	21.039,74	487.362,04
---------------------------------	--	-------------------	--	---------------------	------------------	-------------------

davon:

= Mischwasserbereich		32.096		264.589	6.504	27.262
= Schmutzwasserbereich		171.661		249.826	3.897	164.115
= Regenwasserbereich		276.820		414.558	6.467	272.330
= Kläranlage		27.826		161.136	4.170	23.655
		508.402		1.090.108	21.040	487.362

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

BEITRÄGE

3) Beiträge Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2013		2014		
	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €

Abwasserbeiträge gesamt	625.735,00		1.169.399,84	19.063,33	607.437,00
--------------------------------	-------------------	--	---------------------	------------------	-------------------

davon:

= Mischwasserbereich	18,39%	115.055,49	17,54%	205.094,22	3.343,41	106.534,83
= Schmutzwasserbereich	28,54%	178.602,45	28,14%	329.103,14	5.364,98	170.950,45
= Regenwasserbereich	42,95%	268.768,03	45,38%	530.710,02	8.651,53	275.673,81
= Kläranlage	10,12%	63.309,03	8,94%	104.492,45	1.703,42	54.277,91
		625.735,00		1.169.399,84	19.063,33	607.437,00

3) Beiträge Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2014		2015		
	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €

Abwasserbeiträge gesamt	607.437,00		1.169.399,84	19.067,00	588.370,00
--------------------------------	-------------------	--	---------------------	------------------	-------------------

davon:

= Mischwasserbereich	17,54%	106.534,83	17,51%	204.707,11	3.337,74	102.996,01
= Schmutzwasserbereich	28,14%	170.950,45	27,56%	322.268,55	5.254,57	162.145,69
= Regenwasserbereich	45,38%	275.673,81	45,73%	534.767,72	8.719,36	269.062,19
= Kläranlage	8,94%	54.277,91	9,21%	107.656,46	1.755,33	54.166,10
		607.437,00		1.169.399,84	19.067,00	588.370,00

**Nachkalkulation der
Schmutzwasser- und
Niederschlagswassergebühr
für den Zeitraum
2016 – 2017**

ABWASSERBESEITIGUNG
NACHKALKULATION DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR
2016 - 2017

OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

	Schmutzwasserkosten	Schmutzwassergebühren
2016	196.490,23 €	224.854,94 €
2017	209.605,05 €	225.000,00 €
	406.095,28 €	449.854,94 €

Kostenüberdeckung (Gewinn)	43.759,66 €
-----------------------------------	--------------------

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

teilw. Überdeckung aus 2014 - 2015	5.500,00
------------------------------------	----------

Schmutzwasserkosten unter Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	400.595,28 €
---	---------------------

Kostenüberdeckung (Gewinn)	49.259,66 €
-----------------------------------	--------------------

ABWASSERBESEITIGUNG
NACHKALKULATION DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR
2016 - 2017

OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

	Regenwasserkosten	Niederschlagswassergebühren
2016	71.683,73 €	93.707,76 €
2017	88.229,49 €	93.700,00 €
	159.913,22 €	187.407,76 €

Kostenüberdeckung (Gewinn)		27.494,54 €
-----------------------------------	--	--------------------

Nachkalkulation der Abwassergebühren der Gemeinde Ortenberg für den Zeitraum 2016 - 2017

ABWASSERBESEITIGUNG

GEBÜHRENRECHTLICHE ÜBERSCHÜSSE UND FEHLBETRÄGE

SCHMUTZWASSERGEBÜHR

Überdeckung aus 2014 - 2015	60.502,68 €
Gesamt	60.502,68 €

Hinweis: 5.500 € wurden in die Kalkulation 2016 - 2017 einkalkuliert

NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Unterdeckung aus 2014 - 2015	-478,15 €
Gesamt	-478,15 €

ABWASSERBESEITIGUNG**VERWALTUNGSHAUSHALT****2016****Ausgaben**

Bezeichnung	Ergebnis 2016 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
<u>Betriebsausgaben:</u>					
Kanalnetzunterhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
TV Befahrungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Austauschzähler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bewirtschaftung: Strom Hebewerk	173,79	0,00	173,79	0,00	0,00
Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten für Überlassung der Abrechnungsd.	2.090,13	0,00	1.405,96	684,17	0,00
Web GIS	941,86	0,00	0,00	941,86	0,00
Versicherungen	1.056,47	134,70	345,89	575,88	0,00
Telefonübertragungskosten für Hebeanlage	193,20	0,00	193,20	0,00	0,00
Post- und Fernmeldegebühren	308,90	0,00	154,45	154,45	0,00
Sachverständigenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebskostenumlage an AZV	129.398,14	31.703,35	0,00	0,00	97.694,79
Innere Verrechnungen	10.965,84	1.307,84	3.156,37	6.453,15	48,49
Arbeitsleistungen Bauhof	3.351,75	1.214,30	1.402,55	734,90	0,00
Summe Betriebsausgaben	148.480,08	34.360,19	6.832,21	9.544,41	97.743,28
<u>Kalkulatorische Kosten:</u>					
- Abschreibungen:					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	19.802,88	19.802,88			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	27.121,52		27.121,52		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	40.343,42			40.343,42	
- Kläranlage lt. Anlage 4	40.584,68				40.584,68
Summe Abschreibungen	127.852,50	19.802,88	27.121,52	40.343,42	40.584,68
- Verzinsung:					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	15.921,09	15.921,09			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	22.699,16		22.699,16		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	37.729,73			37.729,73	
- Kläranlage lt. Anlage 4	8.577,61				8.577,61
Summe Verzinsung	84.927,60	15.921,09	22.699,16	37.729,73	8.577,61
Summe Kalkulatorische Kosten	212.780,10	35.723,97	49.820,68	78.073,15	49.162,29
Summe Ausgaben	361.260,18	70.084,16	56.652,89	87.617,56	146.905,57

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
2016

Einnahmen

Bezeichnung	Ergebnis 2016 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
<u>Auflösung:</u>					
- Auflösung der Zuschüsse:					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	7.423,50	7.423,50			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	3.544,12		3.544,12		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	5.900,67			5.900,67	
- Kläranlage lt. Anlage 4	4.170,45				4.170,45
Summe Zuschussauflösung	21.038,74	7.423,50	3.544,12	5.900,67	4.170,45
- Auflösung der Beiträge					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	4.444,95	4.444,95			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	4.899,92		4.899,92		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	8.157,96			8.157,96	
- Kläranlage lt. Anlage 4	1.564,16				1.564,16
Summe Beitragsauflösung	19.067,00	4.444,95	4.899,92	8.157,96	1.564,16
Summe Auflösungen	40.105,74	11.868,45	8.444,04	14.058,63	5.734,61
Summe Einnahmen	40.105,74	11.868,45	8.444,04	14.058,63	5.734,61

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
2017

Ausgaben

Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
<u>Betriebsausgaben:</u>					
Kanalnetzunterhaltung	9.547,36	0,00	113,65	9.433,71	0,00
TV Befahrungen	1.436,93	0,00	0,00	1.436,93	0,00
Austauschzähler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bewirtschaftung: Strom Hebewerk	300,00	0,00	300,00	0,00	0,00
Kosten für Überlassung der Abrechnungsd.	2.000,00	0,00	1.500,00	500,00	0,00
Web GIS	1.703,93	0,00	0,00	1.703,93	0,00
Versicherungen	1.052,92	187,55	312,65	552,72	0,00
Telefonübertragungskosten für Hebeanlage	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00
Post- und Fernmeldegebühren	500,00	0,00	250,00	250,00	0,00
Sachverständigenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebskostenumlage an AZV	130.082,24	31.870,96	0,00	0,00	98.211,28
Innere Verrechnungen	13.000,00	2.000,00	3.500,00	7.500,00	0,00
Arbeitsleistungen Bauhof	4.500,00	0,00	2.500,00	2.000,00	0,00
Summe Betriebsausgaben	164.323,38	34.058,51	8.676,30	23.377,29	98.211,28
<u>Kalkulatorische Kosten:</u>					
- <u>Abschreibungen:</u>					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	27.295,51	27.295,51			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	27.090,99		27.090,99		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	40.323,26			40.323,26	
- Kläranlage lt. Anlage 4	46.527,26				46.527,26
Summe Abschreibungen	141.237,03	27.295,51	27.090,99	40.323,26	46.527,26
- <u>Verzinsung:</u>					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	21.406,98	21.406,98			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	22.896,85		22.896,85		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	39.304,40			39.304,40	
- Kläranlage lt. Anlage 4	9.012,81				9.012,81
Summe Verzinsung	92.621,05	21.406,98	22.896,85	39.304,40	9.012,81
Summe Kalkulatorische Kosten	233.858,08	48.702,50	49.987,85	79.627,67	55.540,07
Summe Ausgaben	398.181,46	82.761,01	58.664,15	103.004,95	153.751,35

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
2017

Einnahmen

Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
<u>Auflösung:</u>					
- Auflösung der Zuschüsse:					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	3.730,90	3.730,90			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	3.214,66		3.214,66		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	5.682,97			5.682,97	
- Kläranlage lt. Anlage 4	6.927,30				6.927,30
Summe Zuschussauflösung	19.555,82	3.730,90	3.214,66	5.682,97	6.927,30
- Auflösung der Beiträge					
- MW-Bereich lt. Anlage 1	5.022,53	5.022,53			
- SW-Bereich lt. Anlage 2	4.488,41		4.488,41		
- RW-Bereich lt. Anlage 3	7.934,76			7.934,76	
- Kläranlage lt. Anlage 4	1.621,30				1.621,30
Summe Beitragsauflösung	19.067,00	5.022,53	4.488,41	7.934,76	1.621,30
Summe Auflösungen	38.622,82	8.753,43	7.703,07	13.617,73	8.548,59
Summe Einnahmen	38.622,82	8.753,43	7.703,07	13.617,73	8.548,59

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENTWÄSSERUNGSANTEILE

2016 - 2017

	2016	2017	Gesamt
Ausgaben	361.260,18	398.181,46	
./. Einnahmen	-40.105,74	-38.622,82	
= Nettokosten gesamt	321.154,44	359.558,64	680.713,08

abzüglich Straßenentwässerungsanteile

- aus den Betriebskosten d. MW-Bereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken)

reine Betriebsausgaben	34.360,19	34.058,51	
./. reine Betriebseinnahmen	0,00	0,00	
daraus Straßenentw.anteil 13,5%	34.360,19 -4.638,63	34.058,51 -4.597,90	-9.236,52

- aus den Betriebskosten d. RW-Bereichs (RW-Kanalisation)

reine Betriebsausgaben	9.544,41	23.377,29	
./. reine Betriebseinnahmen	0,00	0,00	
daraus Straßenentw.anteil 27,0%	9.544,41 -2.576,99	23.377,29 -6.311,87	-8.888,86

- aus den Betriebskosten der Kläranlage

reine Betriebsausgaben	97.743,28	98.211,28	
./. reine Betriebseinnahmen	0,00	0,00	
daraus Straßenentw.anteil 1,2%	97.743,28 -1.172,92	98.211,28 -1.178,54	-2.351,45

- aus den kalk. Kosten des MW-Bereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken)

- Abschreibungen lt. VwH	19.802,88	27.295,51	
./. enth. Gr.st.anschl.kosten lt. Anl. 1	-591,70	-589,80	
- Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 1	20.635,36	26.960,14	
./. enth. Gr.st.anschl.kosten lt. Anl. 1	-586,17	-562,54	
- Auflösung der Zuschüsse lt. VwH	-7.423,50	-3.730,90	
daraus Straßenentw.anteil 25,0%	31.836,87 -7.959,22	49.372,42 -12.343,11	-20.302,32

- aus den kalk. Kosten des RW-Bereichs (RW-Kanalisation)

- Abschreibungen lt. VwH	40.343	40.323	
./. enth. Gr.st.anschl.kosten lt. Anl. 3	-5.434	-5.432	
- Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 3	47.983	48.756	
./. enth. Gr.st.anschl.kosten lt. Anl. 3	-8.427	-8.427	
- Auflösung der Zuschüsse lt. VwH	-5.901	-5.683	
daraus Straßenentw.anteil 50,0%	68.565 -34.282	69.537 -34.769	-69.050,83

- aus den kalk. Kosten der Kläranlage

- Abschreibungen lt. VwH	40.585	46.527	
- Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 4	10.595	10.883	
- Auflösung der Zuschüsse lt. VwH	-4.170	-6.927	
daraus Straßenentw.anteil 5,0%	47.009 -2.350	50.483 -2.524	-4.874,59

Summe Straßenentwässerungsanteil	-52.980,48	-61.724,10	-114.704,58
---	-------------------	-------------------	--------------------

Gebührenfähige Kosten	268.174	297.835	566.008,50
------------------------------	----------------	----------------	-------------------

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
2016 - 2017

Bezeichnung	Gesamt- ergebnis 2016 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebsausgaben	148.480	34.360	6.832	9.544	97.743
./. Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
./. Straßenentwässerungsanteile	-8.389	-4.639		-2.577	-1.173
Betriebsausgaben netto	140.092	29.722	6.832	6.967	96.570
Summe kalkulatorische Kosten	212.780	35.724	49.821	78.073	49.162
./. Summe Auflösungen	-40.106	-11.868	-8.444	-14.059	-5.735
./. Straßenentwässerungsanteile	-44.592	-7.959		-34.282	-2.350
Kalkulatorische Kosten netto	128.082	15.896	41.377	29.732	41.077
Summe Ausgaben netto	268.174	45.618	48.209	36.700	137.648

Bezeichnung	Gesamt- ergebnis 2017 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlagen in €
Summe Betriebsausgaben	164.323	34.059	8.676	23.377	98.211
./. Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
./. Straßenentwässerungsanteile	-12.088	-4.598		-6.312	-1.179
Betriebsausgaben netto	152.235	29.461	8.676	17.065	97.033
Summe kalkulatorische Kosten	233.858	48.702	49.988	79.628	55.540
./. Summe Auflösungen	-38.623	-8.753	-7.703	-13.618	-8.549
./. Straßenentwässerungsanteile	-49.636	-12.343		-34.769	-2.524
Kalkulatorische Kosten netto	145.599	27.606	42.285	31.241	44.467
Summe Ausgaben netto	297.835	57.067	50.961	48.307	141.500

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
KOSTENVERTEILUNG
2016

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2016 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe Betriebsausgaben netto	140.092	14.861	14.861	6.832	6.967	86.913	9.657
		29.722				96.570	

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2016 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe kalk. Kosten netto	128.082	9.538	6.359	41.377	29.732	36.970	4.108
		15.896				41.077	

Summe gebührenfähige Kosten	268.174	24.399	21.219	48.209	36.700	123.883	13.765
------------------------------------	----------------	---------------	---------------	---------------	---------------	----------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
KOSTENVERTEILUNG
2017

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2017 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe Betriebsausgaben netto	152.235	14.730	14.730	8.676	17.065	87.329	9.703
		29.461				97.033	

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2017 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe kalk. Kosten netto	145.599	16.564	11.042	42.285	31.241	40.021	4.447
		27.606				44.467	

Summe gebührenfähige Kosten	297.835	31.294	25.773	50.961	48.307	127.350	14.150
------------------------------------	----------------	---------------	---------------	---------------	---------------	----------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG
VERWALTUNGSHAUSHALT
GEBÜHRENFÄHIGER AUFWAND

Bezeichnung	Gesamt- ergebnis/ ansatz in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €			Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €
Summe gebührenfähige Kosten 2016	268.174	24.399	21.219	48.209	36.700	123.883	13.765
Summe gebührenfähige Kosten 2017	297.835	31.294	25.773	50.961	48.307	127.350	14.150

davon

Schmutzwasserkosten 2016	196.490
Schmutzwasserkosten 2017	209.605

gesamt: 406.095 71,75%

Regenwasserkosten 2016	71.684
Regenwasserkosten 2017	88.229

gesamt: 159.913 28,25%

ABWASSERBESEITIGUNG
MISCHWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Anschaffungskosten	2015	2016	2017
MW-Bereich laut Berechnungsgrundl. Ziff. 1		1.441.704	1.616.840
abzügl. Anlagen im Bau		230.522,23	0
Endstand AHK 31.12. in €		1.211.182	1.616.840

Einnahmen	2015	2016	2017
Zuweisungen und Zuschüsse 31.12 in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		323.512	358.640
anteil. Beiträge 31.12. in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3		272.614	308.037
Endstand Einnahmen 31.12. in €		596.125	666.678

Kalkulatorische Kosten	2015	2016	2017
Abschreibungen in €		19.803	27.296
Anteil Abschreibungen Grundstücksanschl.kosten		592	590
Auflösung Zuschüsse		7.423	3.731
Auflösung Beiträge		4.445	5.023
Auflösung gesamt in €		11.868	8.753

Verzinsung

AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		1.211.182	1.616.840
aufgelaufene Abschreibung		659.666	684.460
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	566.059	551.516	932.380
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12 ohne A.i.B.		323.512	358.640
aufgelaufene Auflösung		264.966	281.297
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	27.262	58.545	77.343
Ursprungswert Beiträge 31.12		272.614	308.037
aufgelaufene Auflösung		139.896	163.097
Auflösungsrest Beiträge	102.996	132.718	144.940
Zinsbasis		398.027	535.175
Verzinsung in €	4,00%	15.921	21.407

zur Berechnung der Str.entwässerung	2015	2016	2017
-------------------------------------	------	------	------

Verzinsung ohne Beitragsauflösung

Zinsbasis		515.884	674.004
Verzinsung in €	4,00%	20.635	26.960

Anteil Grundstücksanschlusskosten

Restbuchwert Ausgaben	14.950	14.358	13.769
Zinsbasis		14.654	14.063
Verzinsung in €	4,00%	586	563

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH DER GEMEINDE
--

Anschaffungskosten	2015	2016	2017
SW-Bereich laut Berechnungsgrundl. Ziff. 1		1.643.072	1.640.184
abzügl. Anlagen im Bau		0	0
Endstand AHK 31.12. in €		1.643.072	1.640.184

Einnahmen	2015	2016	2017
Zuweisungen und Zuschüsse 31.12 in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		227.197	206.057
anteil. Beiträge 31.12. in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3		300.517	275.279
Endstand Einnahmen 31.12. in €		527.714	481.337

Kalkulatorische Kosten	2015	2016	2017
Abschreibungen in €		27.122	27.091

Auflösung Zuschüsse		3.544	3.215
Auflösung Beiträge		4.900	4.488
Auflösung gesamt in €		8.444	7.703

Verzinsung

AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		1.643.072	1.640.184
aufgelaufene Abschreibung		780.987	806.957
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	891.142	862.084	833.226
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12 ohne A.i.B.		227.197	206.057
aufgelaufene Auflösung		81.491	77.124
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	164.115	145.705	128.934
Ursprungswert Beiträge 31.12		300.517	275.279
aufgelaufene Auflösung		154.215	145.752
Auflösungsrest Beiträge	162.146	146.302	129.527
Zinsbasis		567.479	572.421
Verzinsung in €	4,00%	22.699	22.897

ABWASSERBESEITIGUNG
REGENWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Anschaffungskosten	2015	2016	2017
RW-Bereich laut Berechnungsgrundl. Ziff. 1	2.396.534	2.394.623	2.394.623
abzügl. Anlagen im Bau	0	0	0
Endstand AHK 31.12. in €	2.396.534	2.394.623	2.394.623

Einnahmen	2015	2016	2017
Zuweisungen und Zuschüsse 31.12 in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		378.264	364.275
anteil. Beiträge 31.12. in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3		500.337	486.647
Endstand Einnahmen 31.12. in €		878.601	850.922

Kalkulatorische Kosten	2015	2016	2017
Abschreibungen in €		40.343	40.323
Anteil Abschreibungen Grundstücksanschl.kosten		5.434	5.432
Auflösung Zuschüsse		5.901	5.683
Auflösung Beiträge		8.158	7.935
Auflösung gesamt in €		14.059	13.618

Verzinsung

AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		2.396.534	2.394.623
aufgelaufene Abschreibung		961.235	921.619
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	1.478.748	1.435.299	1.473.004
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12 ohne A.i.B.		378.264	364.275
aufgelaufene Auflösung		135.676	136.342
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	272.330	242.588	227.933
Ursprungswert Beiträge 31.12		500.337	486.647
aufgelaufene Auflösung		256.756	257.666
Auflösungsrest Beiträge	269.062	243.581	228.981
Zinsbasis		943.243	982.610
Verzinsung in €	4,00%	37.730	39.304

zur Berechnung der Str.entwässerung	2015	2016	2017
--	-------------	-------------	-------------

Verzinsung ohne Beitragsauflösung

Zinsbasis		1.199.565	1.218.891
Verzinsung in €	4,00%	47.983	48.756

Anteil Grundstücksanschlusskosten

Restbuchwert Ausgaben	213.395	207.961	213.395
Zinsbasis		210.678	210.678
Verzinsung in €	4,00%	8.427	8.427

ABWASSERBESEITIGUNG

VERBANDSKLÄRANLAGE ANTEILIG

Anschaffungskosten	2015	2016	2017
Kläranlage laut Berechnungsgrundl. Ziff. 1		1.548.448	1.655.789
abzügl. Anlagen im Bau		0	0
Endstand AHK 31.12. in €		1.548.448	1.655.789

Einnahmen	2015	2016	2017
Zuweisungen und Zuschüsse 31.12 in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		161.136	161.136
anteil. Beiträge 31.12. in € laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3		95.932	99.436
Endstand Einnahmen 31.12. in €		257.067	260.572

Kalkulatorische Kosten	2015	2016	2017
Abschreibungen in €		40.585	46.527

Auflösung Zuschüsse		4.170	6.927
Auflösung Beiträge		1.564	1.621
Auflösung gesamt in €		5.735	8.549

Verzinsung

AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		1.548.448	1.655.789
aufgelaufene Abschreibung		1.273.251	1.354.813
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	297.693	275.196	300.977
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12 ohne A.i.B.		161.136	161.136
aufgelaufene Auflösung		141.651	148.578
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	23.655	19.485	12.557
Ursprungswert Beiträge 31.12		95.932	99.436
aufgelaufene Auflösung		49.229	52.648
Auflösungsrest Beiträge	54.166	46.703	46.787
Zinsbasis		214.440	225.320
Verzinsung in €	4,00%	8.578	9.013

zur Berechnung der Str.entwässerung	2015	2016	2017
-------------------------------------	------	------	------

Verzinsung ohne Beitragsauflösung

Zinsbasis		264.875	272.065
Verzinsung in €	4,00%	10.595	10.883

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1. Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2015		2016		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

Kanalbereich (Anlagevermögen der Gemeinde Ortenberg)

Verhältnis des zuordnerbaren Anlagevermögens:

- MW-Kanalisation Ortenberg	97.720,00		288.970,79	4.997,00	92.723,00
- MW-Hausanschlüsse Ortenberg	5.178,00		5.991,63	92,00	5.086,00
- MW-AiB - Neuer Weg	0,00		230.522,23	0,00	230.522,23
MW-Bereich	4,26%	102.898,00	12,75%	525.484,65	5.089,00
				328.331,23	
- SW-Kanalisation Ortenberg	809.745,00		1.521.888,75	25.380,00	784.365,00
- SW-Hausanschlüsse Ortenberg	60.021,00		70.143,47	1.292,00	58.729,00
- SW-Pumpwerk Allmendgrün	0,00		20.000,00	0,00	0,00
SW-Bereich	36,00%	869.766,00	32,74%	1.612.032,22	26.672,00
				843.094,00	
- RW-Kanalisation Ortenberg	1.366.536,00		2.255.904,51	37.957,00	1.328.579,00
- RW-Hausanschlüsse Ortenberg	76.741,00		87.884,86	1.638,00	75.103,00
- RW-Hausanschlüsse AiB	0,00		0,00	0,00	0,00
- Web GIS für GAG	0,00		1.067,00	0,00	0,00
- RW-Sanierungen AiB Obere Matt	0,00		0,00	0,00	0,00
RW-Bereich	59,74%	1.443.277,00	54,51%	2.344.856,37	39.595,00
				1.403.682,00	
	100,00%	2.415.941,00	100,00%	4.482.373,24	71.356,00
				2.575.107,23	

Nichtzuordenbares Anlagevermögen:

- Generalentw.pläne/Eigenkontr.ver.	59.376,00		94.805,13	1.373,00	58.003,00
	59.376,00		94.805,13	1.373,00	58.003,00

ergibt folgende Zusammenstellung:

- MW-Bereich	102.898,00		525.484,65	5.089,00	328.331,23
- MW-Anteil nicht zuordenbaren AV	2.528,90		12.087,84	175,06	7.395,50
MW-Bereich		105.426,90		537.572,49	5.264,06
				335.726,73	
- SW-Bereich	869.766,00		1.612.032,22	26.672,00	843.094,00
- SW-Anteil nicht zuordenbaren AV	21.376,03		31.039,34	449,52	18.990,27
SW-Bereich		891.142,03		1.643.071,56	27.121,52
				862.084,27	
- RW-Bereich	1.443.277,00		2.344.856,37	39.595,00	1.403.682,00
- RW-Anteil nicht zuordenbaren AV	35.471,07		51.677,95	748,42	31.617,23
RW-Bereich		1.478.748,07		2.396.534,32	40.343,42
				1.435.299,23	

= Kanalbereich	100,00%	2.475.317,00	100%	4.577.178,37	72.729,00
				2.633.110,23	

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1. Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2016		2017		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

Kanalbereich (Anlagevermögen der Gemeinde Ortenberg)

Verhältnis des zuordnerbaren Anlagevermögens:

- MW-Kanalisation Ortenberg	92.723,00		288.970,79	4.978,00	87.745,00
- MW-Hausanschlüsse Ortenberg	5.086,00		5.991,63	92,00	4.994,00
- MW-AiB - Neuer Weg	230.522,23		400.000,00	7.500,00	397.000,00
MW-Bereich	12,75% 328.331,23	17,81%	694.962,42	12.570,00	489.739,00
- SW-Kanalisation Ortenberg	784.365,00		1.521.888,75	25.394,00	758.971,00
- SW-Hausanschlüsse Ortenberg	58.729,00		70.143,47	1.289,00	57.440,00
- SW-Pumpwerk Allmendgrün	0,00		20.000,00	0,00	0,00
SW-Bereich	32,74% 843.094,00	29,69%	1.612.032,22	26.683,00	816.411,00
- RW-Kanalisation Ortenberg	1.328.579,00		2.255.904,51	37.967,00	1.366.536,00
- RW-Hausanschlüsse Ortenberg	75.103,00		87.884,86	1.635,00	76.741,00
- Web GIS für GAG	0,00		1.067,00	0,00	0,00
- RW-Sanierungen AiB Obere Matt	0,00		0,00	0,00	0,00
RW-Bereich	54,51% 1.403.682,00	52,49%	2.344.856,37	39.602,00	1.443.277,00
	100,00% 2.575.107,23	100,00%	4.651.851,01	78.855,00	2.749.427,00

Nichtzuordenbares Anlagevermögen:

- Generalentw.pläne/Eigenkontr.ver.	58.003		94.805,13	1.374,00	56.629,00
	58.003		94.805,13	1.374,00	56.629,00

ergibt folgende Zusammenstellung:

- MW-Bereich	328.331,23		694.962,42	12.570,00	489.739,00
- MW-Anteil nicht zuordenbaren AV	7.395,50		16.887,07	244,74	10.086,99
MW-Bereich	335.726,73		711.849,49	12.814,74	499.825,99
- SW-Bereich	843.094,00		1.612.032,22	26.683,00	816.411,00
- SW-Anteil nicht zuordenbaren AV	18.990,27		28.151,30	407,99	16.815,34
SW-Bereich	862.084,27		1.640.183,52	27.090,99	833.226,34
- RW-Bereich	1.403.682,00		2.344.856,37	39.602,00	1.443.277,00
- RW-Anteil nicht zuordenbaren AV	31.617,23		49.766,76	721,26	29.726,68
RW-Bereich	1.435.299,23		2.394.623,13	40.323,26	1.473.003,68

= Kanalbereich	100,00%	2.633.110,23	100%	4.746.656,14	80.229,00	2.806.056,00
-----------------------	----------------	---------------------	-------------	---------------------	------------------	---------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2015		2016		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

Klärbereich Anlagevermögen des AZV "Raum Offenburg"

direkt zuordenbares Anlagevermögen:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	1.335.958		14.444.089	38.750	1.297.208
- Folgeinvestitionen	6.477.837		23.637.583	1.104.648	5.889.978
	7.813.795	30,62%	38.081.672	1.143.398	7.187.186

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	5.989.243		12.990.736	198.481	5.790.762
- Folgeinvestitionen	1.968.441		3.045.096	46.232	1.922.209
	7.957.684	32,86%	16.035.832	244.713	7.712.971

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	8.856.528	36,52%	14.710.771	307.604	8.570.694
----------------------	-----------	--------	------------	---------	-----------

MW-Bereich

	16.814.212	69,38%	30.746.603	552.317	16.283.665
--	-------------------	--------	-------------------	----------------	-------------------

= Klärbereich	24.628.007	100,00%	68.828.275	1.695.715	23.470.851
----------------------	-------------------	---------	-------------------	------------------	-------------------

nicht zuordenbares Anlagevermögen

Grundstücke	415.127,00		415.127,00	0,00	415.127,00
	415.127,00		415.127,00	0,00	415.127,00

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird im %-ualen Verhältnis auf Misch-, Schmutz- und Regenwasserbereich aufgeteilt. Es ergibt sich somit folgende Zusammenstellung:

Kläranlage:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	7.813.795		38.081.672	1.143.398	7.187.186
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	134.443		134.443	0	134.443
	7.948.238	30,65%	38.216.115	1.143.398	7.321.629

MW-Sammler:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	7.957.684		16.035.832	244.713	7.712.971
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	131.936		131.936	0	131.936
	8.089.620	32,84%	16.167.768	244.713	7.844.907

MW-Regenbecken:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	8.856.528		14.710.771	307.604	8.570.694
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	148.748		148.748	0	148.748
	9.005.276	36,50%	14.859.519	307.604	8.719.442

= Klärbereich gesamt	25.043.134		69.243.402	1.695.715	23.885.978
-----------------------------	-------------------	--	-------------------	------------------	-------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2015		2016		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

davon Anteil der Gemeinde Ortenberg:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	4,96%	66.264		716.427	1.922	64.342
- Folgeinvestitionen	3,50%	231.430		832.021	38.663	210.855
= Kläranlage		297.693		1.548.448	40.585	275.196

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	4,96%	297.066		644.341	9.845	287.222
- Folgeinvestitionen	3,50%	73.513		111.196	1.618	71.895
		370.580		755.537	11.463	359.117

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	1,00%	90.053		148.595	3.076	87.194
= MW-Bereich		460.632		904.132	14.539	446.311

= Klärbereich		758.326		2.452.580	55.123	721.508
----------------------	--	----------------	--	------------------	---------------	----------------

= Abwasserbereich Gemeinde gesamt		3.233.643	100%	7.029.758	127.852	3.354.618
--	--	------------------	-------------	------------------	----------------	------------------

davon:

= Mischwasserbereich	17,51%	566.059	23,31%	1.441.704	19.803	782.038
= Schmutzwasserbereich	27,56%	891.142	25,70%	1.643.072	27.122	862.084
= Regenwasserbereich	45,73%	1.478.748	42,79%	2.396.534	40.343	1.435.299
= Kläranlage	9,21%	297.693	8,20%	1.548.448	40.585	275.196
	100,00%	3.233.643	100,00%	7.029.758	127.852	3.354.618

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2016		2017		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

Klärbereich Anlagevermögen des AZV "Raum Offenburg"

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	1.297.208		14.444.089	38.750	1.258.458
- Folgeinvestitionen	5.889.978		26.704.489	1.274.436	6.681.476
	7.187.186	33,45%	41.148.578	1.313.186	7.939.934

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	5.790.762		12.990.736	196.072	5.594.690
- Folgeinvestitionen	1.922.209		3.045.096	46.110	1.876.343
	7.712.971	31,47%	16.035.832	242.182	7.471.033

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	8.570.694	35,08%	14.796.632	314.175	8.328.025
----------------------	-----------	--------	------------	---------	-----------

MW-Bereich

	16.283.665	66,55%	30.832.464	556.357	15.799.058
--	-------------------	--------	-------------------	----------------	-------------------

= Klärbereich	23.470.851	100,00%	71.981.042	1.869.543	23.738.992
----------------------	-------------------	---------	-------------------	------------------	-------------------

nicht zuordenbares Anlagevermögen

Grundstücke	415.127,00		415.127,00	0,00	415.127,00
	415.127,00		415.127,00	0,00	415.127,00

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird im %-ualen Verhältnis auf Misch-, Schmutz- und Regenwasserbereich aufgeteilt. Es ergibt sich somit folgende Zusammenstellung:

Kläranlage:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	7.187.186		41.148.578	1.313.186	7.939.934
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	134.443		134.443	0	134.443
	7.321.629	33,43%	41.283.021	1.313.186	8.074.377

MW-Sammler:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	7.712.971		16.035.832	242.182	7.471.033
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	131.936		131.936	0	131.936
	7.844.907	31,48%	16.167.768	242.182	7.602.969

MW-Regenbecken:

- direkt zuordenbares Anlagevermögen	8.570.694		14.796.632	314.175	8.328.025
- Anteil an nicht zuordenbarem Anl.vermögen	148.748		148.748	0	148.748
	8.719.442	35,09%	14.945.380	314.175	8.476.773

= Klärbereich gesamt	23.885.978		72.396.169	1.869.543	24.154.119
-----------------------------	-------------------	--	-------------------	------------------	-------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2016		2017		
	Restbuchwert in €		AHK in €	Afa-jährlich in €	Restbuchwert in €

davon Anteil der Gemeinde Ortenberg:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	4,96%	64.342		716.427	1.922	62.420
- Folgeinvestitionen	3,50%	210.855		939.363	44.605	238.557
= Kläranlage		275.196		1.655.789	46.527	300.977

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	4,96%	287.222		644.341	9.725	277.497
- Folgeinvestitionen	3,50%	71.895		111.196	1.614	70.290
		359.117		755.537	11.339	347.786

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	1,00%	87.194		149.454	3.142	84.768
= MW-Bereich		446.311		904.990	14.481	432.554

= Klärbereich		721.508	0,00%	2.560.780	61.008	733.531
----------------------	--	----------------	-------	------------------	---------------	----------------

= Abwasserbereich Gemeinde gesamt		3.354.618	100%	7.307.436	141.237	3.539.587
--	--	------------------	-------------	------------------	----------------	------------------

davon:

= Mischwasserbereich	23,31%	782.038	26,34%	1.616.840	27.296	932.380
= Schmutzwasserbereich	25,70%	862.084	23,54%	1.640.184	27.091	833.226
= Regenwasserbereich	42,79%	1.435.299	41,62%	2.394.623	40.323	1.473.004
= Kläranlage	8,20%	275.196	8,50%	1.655.789	46.527	300.977
	100,00%	3.354.618	100,00%	7.307.436	141.237	3.539.587

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

ZUSCHÜSSE

2) Zuschüsse Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2015		2016		
	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €

Kanalbereich:

Zuweisungen und Zuschüsse	455.861,00	693.939,61	10.825,00	445.036,00		
davon						
MW-Bereich	4,26%	19.415,70	12,75%	88.478,66	1.380,21	56.742,96
SW-Bereich	36,00%	164.115,10	32,74%	227.196,88	3.544,12	145.705,46
RW-Bereich	59,74%	272.330,20	54,51%	378.264,07	5.900,67	242.587,58
= Kanalbereich		455.861,00		693.939,61	10.825,00	445.036,00

Klärbereich (Anlagevermögen des AZV "Raum Offenburg")

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	38.626,27	1.064.944,00	27.382,40	11.243,87
- Folgeinvestitionen	621.124,53	3.094.696,00	80.350,81	540.773,72
	659.750,80	93,82% 4.159.640,00	107.733,21	552.017,59

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	158.181,83	4.738.567,00	121.840,53	36.341,30
- Folgeinvestitionen	0,00	0,00	0,00	0,00

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
----------------------	------	------	------	------

RW-Bereich

	158.181,83	6,18% 4.738.567,00	121.840,53	36.341,30
= Klärbereich	817.932,63	100,00% 8.898.207,00	229.573,74	588.358,89

davon Anteil der Gemeinde Ortenberg:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	4,96%	1.915,86	52.821,22	1.358,17	557,70
- Folgeinvestitionen	3,50%	21.739,36	108.314,36	2.812,28	18.927,08
= Kläranlage		23.655,22	161.135,58	4.170,45	19.484,78

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	4,96%	7.845,82	235.032,92	6.043,29	1.802,53
- Folgeinvestitionen	3,50%	0,00	0,00	0,00	0,00
		7.845,82	235.032,92	6.043,29	1.802,53

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	1,00%	0,00	0,00	0,00	0,00
= MW-Bereich		7.845,82	235.032,92	6.043,29	1.802,53

= Klärbereich	31.501,04	396.168,51	10.213,74	21.287,30
----------------------	------------------	-------------------	------------------	------------------

= Abwasserbereich gesamt	487.362,04	1.090.108,12	21.038,74	466.323,30
---------------------------------	-------------------	---------------------	------------------	-------------------

davon:

= Mischwasserbereich	27.262	323.512	7.423	58.545
= Schmutzwasserbereich	164.115	227.197	3.544	145.705
= Regenwasserbereich	272.330	378.264	5.901	242.588
= Kläranlage	23.655	161.136	4.170	19.485
	487.362	1.090.108	21.039	466.323

ABWASSERBESEITIGUNG
BERECHNUNGSGRUNDLAGEN
ZUSCHÜSSE

2) Zuschüsse Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2016		2017		
	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €

Kanalbereich:

Zuweisungen und Zuschüsse	445.036,00		693.939,61	10.826,00	434.210,00	
davon						
MW-Bereich	12,75%	56.742,96	17,81%	123.607,32	1.928,37	77.343,23
SW-Bereich	32,74%	145.705,46	29,69%	206.057,46	3.214,66	128.933,71
RW-Bereich	54,51%	242.587,58	52,49%	364.274,84	5.682,97	227.933,06
= Kanalbereich		445.036,00		693.939,61	10.826,00	434.210,00

Klärbereich (Anlagevermögen des AZV "Raum Offenburg")

Kläranlage:

- Erstinvestitionen		11.243,87		1.064.944,00	11.243,87	0,00
- Folgeinvestitionen		540.773,72		3.094.696,00	181.988,57	358.785,15
		552.017,59	100,00%	4.159.640,00	193.232,44	358.785,15

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen		36.341,30		4.738.567,00	36.341,30	0,00
- Folgeinvestitionen		0,00		0,00	0,00	0,00

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen		0,00		0,00	0,00	0,00
----------------------	--	------	--	------	------	------

RW-Bereich

= Klärbereich		588.358,89	100,00%	8.898.207,00	229.573,74	358.785,15
----------------------	--	-------------------	---------	---------------------	-------------------	-------------------

davon Anteil der Gemeinde Ortenberg:

Kläranlage:

- Erstinvestitionen	4,96%	557,70		52.821,22	557,70	0,00
- Folgeinvestitionen	3,50%	18.927,08		108.314,36	6.369,60	12.557,48
= Kläranlage		19.484,78		161.135,58	6.927,30	12.557,48

MW-Sammler:

- Erstinvestitionen	4,96%	1.802,53		235.032,92	1.802,53	0,00
- Folgeinvestitionen	3,50%	0,00		0,00	0,00	0,00
		1.802,53		235.032,92	1.802,53	0,00

MW-Regenbecken:

- Folgeinvestitionen	1,00%	0,00		0,00	0,00	0,00
= MW-Bereich		1.802,53		235.032,92	1.802,53	0,00

= Klärbereich		21.287,30		396.168,51	8.729,82	12.557,48
----------------------	--	------------------	--	-------------------	-----------------	------------------

= Abwasserbereich gesamt		466.323,30		1.090.108,12	19.555,82	446.767,48
---------------------------------	--	-------------------	--	---------------------	------------------	-------------------

davon:

= Mischwasserbereich		58.545		358.640	3.731	77.343
= Schmutzwasserbereich		145.705		206.057	3.215	128.934
= Regenwasserbereich		242.588		364.275	5.683	227.933
= Kläranlage		19.485		161.136	6.927	12.557
		466.323		1.090.108	19.556	446.767

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

BEITRÄGE

3) Beiträge Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2015		2016		
	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €

Abwasserbeiträge gesamt	588.370,00	1.169.399,84	19.067,00	569.303,00
--------------------------------	-------------------	---------------------	------------------	-------------------

davon:

= Mischwasserbereich	17,51%	102.996,01	23,31%	272.613,81	4.444,95	132.717,53
= Schmutzwasserbereich	27,56%	162.145,69	25,70%	300.517,46	4.899,92	146.301,96
= Regenwasserbereich	45,73%	269.062,19	42,79%	500.336,79	8.157,96	243.580,70
= Kläranlage	9,21%	54.166,10	8,20%	95.931,78	1.564,16	46.702,80
		588.370,00		1.169.399,84	19.067,00	569.303,00

3) Beiträge Stand 31.12 lt. Anlagebuchhaltung	2016		2017		
	Auflösungsrest in €		Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €

Abwasserbeiträge gesamt	569.303,00	1.169.399,84	19.067,00	550.236,00
--------------------------------	-------------------	---------------------	------------------	-------------------

davon:

= Mischwasserbereich	23,31%	132.717,53	26,34%	308.037,41	5.022,53	144.940,39
= Schmutzwasserbereich	25,70%	146.301,96	23,54%	275.279,23	4.488,41	129.526,74
= Regenwasserbereich	42,79%	243.580,70	41,62%	486.647,27	7.934,76	228.981,43
= Kläranlage	8,20%	46.702,80	8,50%	99.435,92	1.621,30	46.787,44
		569.303,00		1.169.399,84	19.067,00	550.236,00

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. November 2017
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 7

Änderung der Abwassersatzung

Sachverhalt und Begründung

Mit der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ändert sich die Schmutzwassergebühr für die Jahre 2018 - 2019. Daher ist eine Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Ortenberg vom 14.12.1998 (mit Änderungen vom 20.12.1999, 11.12.2000, 07.05.2001, 11.12.2001, 20.12.2004, 18.12.2006, 05.04.2012, 11.11.2013, 12.10.2015) erforderlich.

Die Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der 10. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung AbwS - der Gemeinde Ortenberg vom 14.12.1998, die als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügt ist, zu.

Notizen

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Satzung

über die "10. Änderung der Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung AbwS- vom 14.12.1998" vom 20. November 2017

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 20. November 2017 folgende Satzung über die "10. Änderung der Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung -Abwassersatzung AbwS- vom 14.12.1998" beschlossen.

§ 1

§ 41 AbwS "Höhe der Abwassergebühren" erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 36 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser
- | | |
|-----------------------------|--------|
| vom 01.01.2016 – 31.12.2017 | 1,49 € |
| vom 01.01.2018 – 31.12.2019 | 1,42 € |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche
- | | |
|-----------------------------|--------|
| vom 01.01.2016 – 31.12.2019 | 0,29 € |
|-----------------------------|--------|

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung –Abwassersatzung AbwS- in der Fassung vom 14.12.1998 zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 12.10.2015 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung geltend gemacht hat.

Ortenberg, den 20. November 2017

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. November 2017
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage	TOP 8

Sitzungsvergütungssatzung

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 23. Januar 2012 hat der Gemeinderat der bisherigen Satzungsregelung über die Gewährung einer Sitzungsvergütung zugestimmt Anlage 1). Die Höhe der Sitzungsvergütung entspricht dem Satz für die Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes (A 5 bis A 8) nach Anlage 15 zu § 65 des Landesbesoldungsgesetzes unter dynamischer Verweisung auf diese Regelung (12,78 EUR). Die Regelung gilt für Beamte und anlog für Beschäftigte.

Zur Erzielung einer einheitlichen Regelung für alle Mitarbeiter wurde diese Satzungsregelung bezüglich der Sitzungsvergütung auch als Mehrarbeitsvergütungsregelung für das Standesamt für Trau- bzw. Verpartnerungstermine an Samstagen ausgeweitet. Dabei ist nicht die Anzahl der Trauungen/Verpartnerungen pro Samstag entscheidend sondern die Tatsache der Inanspruchnahme an einem Samstag für diese Dienstgeschäfte.

Insbesondere in Bezug auf die Standesbeamten stellt diese Aufwandsentschädigung keinen „Vergütungersatz“ für geleistete Arbeitszeit dar, sondern eine Entschädigung für den mit der Arbeitsleistung zusätzlich verbundenen Aufwand (z. B. Kleidung, Fahrtkosten, gepflegtes Erscheinungsbild etc.).

Die Verwaltung schlägt nunmehr vor auf den nächsthöheren Satz (gehobener Dienst, aktuell 19,59 EUR) zu wechseln.

Begründung hinsichtlich Sitzungsvergütung:

- Die protokollführenden Mitarbeiter sind in Stellen des gehobenen Dienstes tätig.
- Die Vergütung wird nicht pro Stunde, sondern pro Veranstaltung gewährt.
- Entgegen der Praxis in vielen anderen Gemeinden sind diese Personen nicht ausschließlich (passive) Protokollführer, sondern auch in der Sitzung und bei der Entscheidungsfindung aktiv Mitwirkende (üblicherweise nehmen in anderen Gemeinden regelmäßig zur protokollführenden Person zusätzlich Kämmerer, Hauptamtsleiter, Bauamtsleiter an den Sitzungen teil). In Ortenberg ist aufgrund dieser Doppelfunktion daher i.d.R. nur in led. einem Fall eine Vergütung zu gewähren.

Begründung hinsichtlich der Trau-Standesbeamten:

- Die deutlich erhöhte Nachfrage erfordert regelmäßig die Durchführung mehrerer Trauungen an einem Tag. Dies ist nicht nur mit einer größeren zeitlichen Inanspruchnahme, sondern auch mit deutlich höherem Koordinierungs- und Moderationsaufwand verbunden.
- Gleiches gilt für den deutlich höheren Anteil fremdsprachlicher Eheschließender
- Preissteigerung bei Textilien, Kosmetikprodukte etc..
- Personalgewinnung

Aus den dargestellten Gründen schlägt die Verwaltung die Änderung des Vergütungssatzes vor. Die Regelungen erstrecken sich nicht auf den Bürgermeister.

Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt

1. die Satzung über die Gewährung einer Sitzungsvergütung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018.
2. die analoge Anwendung der Satzung auf Beschäftigte.
3. die analoge Anwendung der Regelungen für die Durchführung von Eheschließungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und an anderen Tagen zwischen 19:30 Uhr und 06:00 Uhr.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 23. Januar 2012
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 7

Satzung Sitzungvergütung und Mehrarbeitsvergütung

Sachverhalt

Zum 1. Januar 2011 ist die bis dahin geltende landrechtliche Sitzungsvergütungsverordnung außer Kraft getreten. Danach wurde Schriftführern bei Gemeinderatssitzungen und weitere an den Sitzungen teilnehmende Beamte und Beschäftigte eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 5,11 EUR je Sitzung gewährt.

Nach dem Dienstrechtsreformgesetz können Gemeinden anstelle der außer Kraft getretenen Sitzungsvergütungsverordnung eine Satzungsregelung erlassen und darin auch die Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Beamte regeln (Anlage). Für nicht beamtete Beschäftigte ist diese Materie per Dienstvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und den Beschäftigten zu regeln, indom nach den Vorstellungen der Verwaltung diese Satzungsregelung analog für anwendbar erklärt wird.

Zur Erzielung einer einheitlichen Regelung für alle Mitarbeiter und vor dem Hintergrund der im Jahr 2011 deutlich gestiegenen Anzahl an Trauungen soll sich die Satzungsregelung bezügl. der Sitzungsvergütung auch als Mehrarbeitsvergütungsregelung für das Standesamt für Trau- bzw. Verpartnerungstermine an Samstagen erstrecken. Dabei ist nicht die Anzahl der Trauungen/Verpartnerungen pro Samstag entscheidend sondern die Tasche der Inanspruchnahme an einem Samstag für diese Dienstgeschäfte.

Die Voraussetzungen zur Gewährung der Mehrarbeitsvergütung nach § 65 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 des Landesbesoldungsgesetzes liegen vor (Arbeitszeiten nach einem Dienstplan bzw. für sonstige besondere Dienste, bei denen in Form von Sondereinsätzen ein im öffentlichen Interesse liegendes unaufschiebbares, termingebundenes Arbeitsergebnis erzielt werden muss).

Die o. g. Vergütungen stellen entgegen deren Bezeichnung keinen „Vergütungersatz“ für geleistete Arbeitszeit dar, sondern eine Entschädigung für den mit der Arbeitsleistung zusätzlich verbundenen Aufwand insbesondere aufgrund der außerhalb der üblichen Arbeitszeit liegenden Terminwahrnehmung.

Von den nach Landesbesoldungsgesetz festgesetzten Stundensätzen kann bei Gemeinden durch Satzungsregelung abgewichen werden.

Nach einer Umfrage bei Umlandgemeinden werden Sitzungsvergütungen zwischen 6,- EUR und 60,- EUR je Sitzung gewährt.

Die Verwaltung schlägt vor, als Sitzungsvergütung und als Mehrarbeitsvergütung den Satz für die Besoldungsgruppen mittleren Dienstes (A 5 bis A 8) nach Anlage 15 zu § 65 des Landesbesoldungsgesetzes unter dynamischer Verweisung auf diese Regelung (12,78 EUR) zu gewähren .

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Gewährung einer Sitzungsvergütung und Mehreitsvergütung und deren anlage Anwendung auf Beschäftigte.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Fertigung 1: Gemeinde Ortenberg, Az.: 054.0
Fertigung 2 : Gemeinde Ortenberg, Personalamt
Fertigung 3: Landratsamt Ortenaukreis, Kommunalamt

Gemeinde Ortenberg Ortenaukreis

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in Verbindung mit § 66 Landesbesoldungsgesetz – LBesG (§ 65 Abs. 7 LBesG) (GBl. vom 22.11.2010 S 793) hat der Gemeinde am 20. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Gewährung einer Sitzungsvergütung

§ 1 Sitzungsvergütung

- (1) Beamten, denen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsordnung A zustehen, wird eine Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse oder für die vom Bürgermeister angeordnete Teilnahme an diesen Sitzungen gezahlt, sofern die Sitzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, d. h. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen und werktags von Montag bis Freitag vor 6:00 Uhr und nach 19:30 Uhr stattfindet.
- (2) Die Höhe der Sitzungsvergütung entspricht jeweils dem in der gültigen Fassung der Anlage 15 zu § 65 LBesG für die Besoldungsgruppe A 9 bis A12 genannten Betrag – derzeit 19,59 EUR – für jeden Sitzungstag.
- (3) Die Sitzungsvergütung wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Gewährung einer Sitzungsvergütung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Sitzungsvergütung vom 27. Januar 2012 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ortenberg, 21. November 2017

Markus Vollmer, Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 20. November 2017
bearbeitet von: Julia Klumpp		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 9

Ausschreibung der Gaslieferung für den Zeitraum 2019 - 2020

Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 16. Oktober 2017 hat der Gemeinderat beschlossen, den Gasliefervertrag mit der e.wa riss GmbH & Co. KG für das Lieferjahr 2019 nicht zu kündigen und damit um ein weiteres Lieferjahr zu verlängern. Mit Datum vom 27. Oktober 2017 erhielt die Gemeinde Ortenberg jedoch die fristgerechte Kündigung des Energieversorgers für das Jahr 2019 (siehe Anlage). Der bestehende Gasliefervertrag endet somit zum 31. Dezember 2018.

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages B-W bietet den Gemeinden die Teilnahme an einer gemeinsamen, 9. Bündelausschreibung der Gaslieferung für die Jahre 2019 – 2020 an.

Die Preise für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit stehen derzeit nicht endgültig fest.

Auf Nachfrage bei der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH werden voraussichtlich wie bei der vorigen Ausschreibung 200 € pro Teilnehmer und 22,50 € pro Abnahmestelle zzgl. MwSt. berechnet. Bei 8 Abnahmestellen belaufen sich die Kosten voraussichtlich auf 452,20 €.

Gem. § 31 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung besteht für die Gemeinde die Verpflichtung, auch die Energielieferung öffentlich auszuschreiben. Daher empfiehlt die Verwaltung, an der 9. Bündelausschreibung des Gemeindetages teilzunehmen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme an der 9. Bündelausschreibung Gas für den Zeitraum 2019 – 2020 der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages B-W zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

e.wa riss GmbH & Co. KG, Postfach 13 63, 88383 Biberach

Gemeinde Ortenberg
Dorfplatz 1
77799 Ortenberg

Bearbeiter/in: Frau Martina Dacke
Telefon: 07351 3000-317
Fax: 07351 3000-304
E-Mail: m.dacke@ewa-riss.de
Homepage: www.ewa-riss.de

Datum: 27.10.2017

Bündelausschreibung Erdgas / Kündigung der Gaslieferverträge zum 01.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 (4) des bestehenden Erdgasliefervertrages kündigen wir hiermit fristgerecht die Belieferung Ihrer Abnahmestellen zum **01.01.2019**.

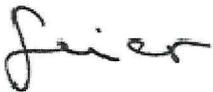
Aufgrund stark gestiegener Bezugskosten ist es uns leider nicht möglich, den Vertrag in dieser Form aufrecht zu erhalten.

Gerne werden wir Ihnen bis Mitte November ein neues Angebot mit speziell auf Ihre Abnahmestellen zugeschnittenen, attraktiven Preisen zukommen lassen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie dieses Angebot annehmen und wir weiterhin ein guter Partner für Ihre Energieversorgung bleiben.

Wir bedanken uns für die bisherige gute Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
e.wa riss GmbH & Co. KG



Dietmar Geier
Geschäftsführung



Martina Dacke
Vertrieb



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
20. November 2017**

bearbeitet von:
Irene Schneider

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 10

Darlehensaufnahme

Sachverhalt und Begründung

Im Haushaltsplan 2017 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.350.000 € vorgesehen. Die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2016 für die Sanierungsmaßnahmen im Neuen Weg in Höhe von 630.000 € wurde nicht in Anspruch genommen und daher im Haushaltsplan 2017 erneut eingestellt. Das aufzunehmende Darlehen soll zur Finanzierung der refinanzierbaren Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Maßnahmen im Neuen Weg, Winzerkellerweg und Sommerhöldele dienen. Die Schuldenaufnahme für diese Investitionen ist über die Gebühren für Abwasser und Wasser refinanzierbar. In anderen Gemeinden ist die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung häufig als Eigenbetrieb ausgelagert. Derzeit bestehen sieben Kreditverträge mit einer Kreditverbindlichkeit von insgesamt 724.806 € zum 31.12.2017.

Die Verwaltung hat bei verschiedenen Kreditinstituten Angebote angefordert. Da die aktuellen Tageskonditionen erst am Sitzungstag eingehen, werden die Kreditangebote in der Sitzung vorgelegt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, ein Annuitätendarlehen in Höhe von 1.350.000 € mit den günstigsten Konditionen aufzunehmen.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |